IMT Nuremberg Archives

H – 393

International Court of Justice

H0393 – 0002

595

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 8. JULI 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 1300 UHR.

DER MARSCHALL: Hoher Gerichtshof, der Angeklagte Fritzsche ist abwesend.

DR. HORN: (Verteidiger des Angeklagten, frueheren Reichsaussenministers v. Ribbentrop)

Mit Erlaubnis des Gerichtes fahre ich auf Seite 34 meines Plaedoyers fort. Die englische Seitenzahl stimmt mit der deutschen Seitenzahl ueberein:

Vor dem Versuch zu einer allgemeinen Regelung des Angriffsbegriffes und der Sanktionen gegen den Angreifer waren die politischen Buendnisse fuer die Verpflichtung der Parteien, zum Kriege zu schreiten, massgebend. Um diese unbefriedigende, anarchische Situation zu bessern, ergriffen die Vereinigten Staaten in einer Reihe von Einzelvertraegen unter dem Staatssekretaer Bryan die Initiative, Stillhaltefristen zu vereinbaren, die den Ausbruch von Feindseligkeiten hinauszoegern sollten, innerhalb deren sich die Leidenschaften abkuehlen konnten.

Die Voelkerbund-Satzung griff diesen Gesichtspunkt auf, ging aber einen entscheidenden Schritt weiter, indem sie ein Verfahren festlegte, in dem sie die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Krieges durch die Bundesorgane feststellen liess. Die Entscheidung beinhaltete, ob der Krieg nach der Satzung erlaubt oder unerlaubt sei. Zweck dieses geregelten Verfahrens war, den Stoerer der internationalen Ordnung zu treffen. Dieser brauchte aber nicht unbedingt mit dem Angreifer identisch zu sein. Derjenige Staat, der im Einklang mit den Beschluessen der Voelkerbund-Organe zum Kriege schritt, handelte erlaubt, selbst wenn er die ersten Kampfhandlungen vornahm und damit im militaerischen Sinn der Angreifer war.

Es zeigte sich also, dass die Unterscheidung Angreifer und Angegriffener nicht ausreichte, um den gerechten Ausgleich der internationalen Beziehungen zu gewaehrleisten.

Obwohl diese Bestimmungen der Satzung und das auf ihrer Grundlage durchgefuehrte Verfahren zeigten, dass die Gleichungen gerecht-ungerecht, erlaubt - unerlaubt, Angreifer - Angegriffener nicht aufgingen, bemuehte man sich weiterhin, u n t e r d e m B e g r i f f d e s An g r e i f e r s den Uebertreter der internationalen Ordnung zu brandmarken. Da an den soeben erwaehnten Schwierigkeiten die materielle Bestimmung scheiterte, versuchte man, aus dem Rechtsbegriff, der sich nicht fassen liess, eine p o l i t i s c h e Entscheidung der zur Wahrung der internationalen Ordnung berufenen Organe des Voelkerbundes zu machen.

H0393 - 0003

So geschah es in dem Entwurf eines gegenseitigen Beistandspaktes, der im Auftrag der Voelkerbunds-Versammlung im Jahre 1923 ausgearbeitet wurde. Das Genfer Protokoll, das die Unzulaenglichkeiten der Satzung in der Frage der Streiterledigung ergaenzen sollte, uebertrug ebenfalls dem Voelkerbundsrat die Entscheidung, wer den Vertrag verletzt habe und infolgedessen Angreifer sei.

Alle anderen von dem Herrn britischen Hauptanklagevertreter angefuehrten Kriegsaechtungs- und Streiterledigungsversuche sind E n t w u e r f e geblieben mit Ausnahme des Kellogpaktes.

Dieser Tatsache duerfte es zuzuschreiben sein, dass man auf der Abruestungskonferenz den Gedanken der juristischen Definition des Angreifers nochmals aufgriff. Auf diese Weise kam es im Jahre 1933 zur Aufstellung der Definition des von den Griechen Politis geleiteten Ausschusses fuer Sicherheitsfragen der Generalkommission der Abruestungskonferenz. Durch das Scheitern dieser Konferenz wurde die Definition im gleichen Jahr bei den Londoner Besprechungen zum Gegenstand einer Reihe von Einzelvertragen gemacht. Als e i n z i g e Grossmacht beteiligte sich an ihnen die Sowjet-Union, auf deren Initiative die Definition auf der Abruestungskonferenz zurueckzufuehren war. Diese Definition hat sich auch der Herr Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten zu eigen gemacht und die Anklage wegen Verbrechens gegen den Frieden vor diesem Tribunal darauf aufgebaut. Sie bildet nichts weiter als einen V o r s c h l a g der Anklage im Rahmen des Statutes, das nichts Naheres ueber den Begriff des Angriffskrieges sagt. Es muss betont werden, dass Herr Richter Jackson sich dabei n i c h t auf allgemein anerkanntes Voelkerrecht berufen kann.

Der Bericht der Kommission von 1933 wurde nicht Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, wie es geplant war, sondern wurde nur zwischen einer Anzahl von Einzelparteien in Abkommen vereinbart, die nur zwischen den Beteiligten verbindlich waren. Es handelte sich praktisch nur um Abmachungen von einer Reihe um die Sowjet-Union gruppierter Staaten mit dieser. Keine andere Grossmacht nahm die Definition an. Insbesondere Grossbritannien hielt sich fern, obwohl die genannten Einzelabkommen gerade in London abgeschlossen wurden. Zur Bildung eines Voelkerrechtssatzes von so weittragender Bedeutung fuer die Neugestaltung der internationalen Beziehungen waere zu mindesten die Beteiligung der Grossmaechte erforderlich gewesen.

Ganz abgesehen von dieser j u r i s t i s c h e n Betrachtung zeigt das

H0393 - 0004

Vorbringen der Herren britischen und amerikanischen Hauptanklagevertreter, dass auch nach der t a t sa e c h l ic h e n Seite der Vorschlag unbefriedigend ist. In der wichtigen Frage des Punktes 4 der Definition weicht die britische Anklage von der amerikanischen ab. Der alte Interessengegensatz vm mare liberum und mare clausum hat auf Seiten der Anklage dazu gefuehrt, dass Sir Hartley Shawcross die Seeblockade der Kuesten und Haefen eines Staates als Angriffshandlung nicht erwaehnt hat.

Mag die Definition von 1933 wertvolle Anhaltspunkte fuer die Feststellung des Angreifers bieten, so kommt man doch nicht um die Tatsache herum, ass eine formal - juristische Definition die Unmoeglichkeit zeigt, allen Faella der politischen Wirklichkeit gerecht zu werden.

Bei dem Versuch der Neuordnung der Welt in der Charta der Vereinten Nationen kehrte man offenbar in der Erkenntnis dieser Wahrheit zu dem Gedanken der Entscheidung durch ein internationales Organ zurueck, ohne dessen Ermessen in das Prokustesbett einer starren Definition pressen zu wollen. Die Friedenscharta von San Francisko bestimmt in Kapitel VII, Art. 39 :

"Der Sicherheitsrat wird bestimmen, ob ein Akt der Bedrohung des Weltfriedens und der Weltsicherheit oder Friedensbruch oder gewaltsamer Angriff, vorliegt und wird empfehlende Vorschlaege machen oder entscheiden, welche Massnahmen getroffen werden muessen, um den Frieden und die Sicherheit der Welt aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen."

Im Jahre 1939 gab es weder eine anerkannte Definition des Angreifers, noch ein Organ, das zur Bestimmung des Angreifers berufen war.

Der Voelkerbund als Organ zur Streiterledigung hatte vollkommen versagt. Das kam aeusserlich schon dadurch zum Ausdruck, dass drei Grossmaechte ausgetreten waren. Wie wenig der Voelkerbund-Torso noch internationale Geltung besass, zeigt das Verhalten der Sowjet-Union in der Finnenfrage. Sie nahm keinerlei Ruecksicht auf die Entscheidung des Voelkerbundes, die in diesem Konflikt getroffen wurde, sondern verfolgte gegenueber Finnland ihre eigenen Interessen.

Wenn ich nunmehr nach diesen Darlegungen dem Gericht einen Vorschlag mache, was unter dem Begriff des Angriffs in Artikel a des Statuts zu verstehen sei, so kann diese Qualifizierung nicht an eine in der internationalen Rechtsordnung anerkannte Definition anknuepfen. Es bleibt vielmehr nichts weiter uebrig, als von der Voraussetzung auszugehen, die die Praxis der Staaten und die

H0393 – 0005

Tradition der Diplomatie damit zu verbinden pflegt.

Nach der im Jahre 1939 bestehenden Auffassung wurde der Kriegsausbruch, gleichgueltig wie er zustande gekommen war, rechtlich nicht gewertet. Der Kellog-Pakt und die an ihn sich anschliessenden Verhandlungen haben diese in Jahrhunderte langer Entwicklung entstandene Tatsache nicht beseitigen koennen. Man muss dies aufs tiefste bedauern, kann an der Wirklichkeit aber nicht vorueubergehen. Dass diese Ansicht sich in Uebereinstimmung mit der voelkerrechtlichen Auffassung der hauptbeteiligten Signatarmaechte des Statuts zum Ausbruch des Krieges befand, geht aus der Tatsache hervor, dass international anerkannte Voelkerrechtler von Ruf den Standpunkt einnahmen, dass bei Versagen des Kellog-Paktes und des kollektiven Sicherheitssystems die herkoemmliche Rechtsauffassung vom Kriege in Kraft geblieben sei.

Musste Herr v. Ribbentrop im Jahre 1939 der Meinung sein, dass seine Handlungen, an den Methoden des ueberkommenen diplomatischen Spiels gemessen, als ein international strafbares Verbrechen gewertet wuerden ?

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass allgemein und daher auch von Herrn v. Ribbentrop die damalige Grenzziehung im Osten als auf die Dauer unhaltbar und daher als aenderungsbeduerftig empfunden wurde.

Die Versailler Konferenz schuf durch die Befriedigung der polnischen Ansprueche bei Neugruendung dieses Staates Probleme, die durch keine internationale Zusammenarbeit zwischen den beiden Weltkriegen geloest werden konnten. Eine Garantierung dieser Grenzen, ihm Rahmen eines europaeischen Paktsystems konnte nie erreicht werden. Im Rahmen der Locarno-Vertraege kam durch die widerstreitenden Interessen der daran beteiligten Maechte eine Garantie fuer die durch Versailles geschaffenen Ostgrenzen nicht zustande, waehrend sie fuer die Westgrenze erreicht werden konnte. Alles, was nach unendlichen Verhandlungen zustande kam, waren die mit dem Locarno-System verbundenen Schiedsvertraege zwischen Deutschland und Polen und Deutschland und der Tschechoslowakei. Sie beinhalteten keine Grenzgarantien, sondern nur ein Streiterledigungsverfahren. Auf sie werde ich eingehen bei Behandlung der Herrn v. Ribbentrop vorgeworfenen einzelnen Vertragsbrueche.

Nachdem Hitler durch Austritt aus der Abruestungskonferenz und dem Voelkerbund auch sein Misstrauen gegenueber der kollektiven Sicherheit zum Ausdruck gebracht hatte, ging er zum System der bilateralen Abmachungen ueber. Dabei wurde bei den Vorverhandlungen zur Vereinbarung zwischen Deutschland und

H0393 - 0006

Polen von 1934 klar ausgesprochen, dass zwischen den beiden Staaten eine Bereinigung der Probleme im Geiste des Vertrages erfolgen solle. Es soll hier nicht unterschlagen werden, dass fuer diese Austragung nur friedliche Mittel vorgesehen und ein 10-jaehriger Nichtangriffspakt vereinbart werden. Ob Hitler aufrichtig an die Durchfuehrbarkeit dieses Problems glaubte, oder ob er sich der Hoffnung hingab, auf dem Wege der Evolution eine Aenderung des unhaltbaren Zustandes im Osten herbeizufuehren, ist fuer die Beurteilung des Verhaltens des Herrn v. Ribbentrop gleichgueltig. Er hat nicht die Initiative zu diesem Schritt ergriffen, sondern fand diese Uebereinkunft als politisch rechtliche Tatsache vor.

Die Erfahrung des Interessenausgleiches der Staaten lehrt, dass Abkommen nur dann Bestand haben, wenn sie der politischen Wirklichkeit gerecht werden. Ist dies nibht der Fall, so schreitet die Gewalt der Tatsachen selbst ueber den urspruenglichen Willen der Vertragschliessenden hinweg.

Ein grosser Staatsmann des 19, Jahrhunderts hat dieser Wahrheit Ausdruck verliehen, inden er sagte: "Fuer geschriebene Vertraege ist das Element des politischen Interesses ein unentbehrliches Unterfutter."

So wurde die Ostfrage durch das Abkommen von 1934 nicht beseitigt, sondern belastete fernerhin die internationalen Beziehungen. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, zeigte sich im Laufe der politischen Entwicklung immer deutlicher, dass ueber kurz oder lang in irgendeiner Weise Loesungen angestrebt werden mussten. Das den ethnologischen, kulturellen und wirtschaftlichen Wirklichkeiten widersprechende Statut der freien Stadt Danzig sowie die Isolierung Ostpreussens durch die Schaffung eines Korridors, hatten Konfliktsstoffe geschaffen, deren Entladung eine Reihe von Staatsmaennern schon in Versailles befuerchteten.

Die am 21. Maerz 1939 gegebene englische Garantieerklaerung an Polen, die am 25. August 1939 zu den gegenseitigen Beistandsabkommen ausgebaut wurde, war bei Auftauchen der Konfliktsmoeglichkeit mit diesen Staat bei Beruecksichtigung dieses Zustandes geeignet, die Polen von vornherein einer vernuenftigen Revision - selbst in bescheidenem Rahmen - abgeneigt zu machen.

Diese Garantieerklaerung zeigt wiederum, wie sehr Grossbritannien in realpolitischer Betrachtung die Konsequenz aus dem Verfall des Systems der kollektiven Sicherheit zog, und wie wenig Zutrauen es in die praktische Wirkung der moralischen Verurteilung des Krieges durch den Kellog-Pakt hatte.

H0393 – 0007

Herr v. Ribbentrop musste also aus dem Verhalten Grossbritanniens den Schluss ziehen, dass sich die Haltung der polnischen Regierung, von der Deutschland ein Entgegenkommen erwarten konnte, nunmehr zu voelliger Unnachgibigkeit versteifen wuerde. Die Entwicklung der naechsten Monate zeigte, dass diese Voraussicht zutraf.

Dass die heraufziehende Gefahr im Rahmen der ueblichen Grundsaetze der Politik und der Durchsetzung der Interessen des eigenen Staates sich vollziehen wuerde, zeigt insbesondere der Eintritt der Sowjet-Union in den Konflikt. Auch sie hatte damit ihrerseits den Boden des kollektiven Sicherheitssystems verlassen. Sie betrachtete den aufkommenden Konflikt ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der russischen Interessen. Nach diesem Stand der Dinge bemuehte sich Herr v. Ribbentrop, die drohende Auseinandersetzung im Falle der Nichtverhuetung wenigstens zu lokalisieren. Er konnte mit Recht hoffen, dass ihm in dieser Bemuehung Erfolg beschieden sei, denn die beiden in Osteuropa in erster Linie interessierten Maechte, die Sowjet-Union und Deutschland, schlossen vor Ausbruch der bewaffneten Auseinandersetzung nicht nur den Nichtangriffs- und Freundschaftspakt. Sie einigten sich gleichzeitig im Wege eines Geheimabkommens ueber das kuenftige Schicksal des polnischen Gebietes und der baltischen Staaten.

H0393-0008

Der Mechanismus der Beistandspakte wurde aber trotzden ausgelöst, und dadurch wurde der lokale Konflikt in Osteuropa zu einen Weltbrand.

Will man mit der Anklage einm rechtlichen Masstab an diese Vorgänge legen, so kann man es nicht ohne Berücksichtigung der Sowjet-Union unter den Gesichtspunkt der Teilnahme.

Der Konflikt in Osteuropa erweiterte sich durch die Beteiligung Grossbritanniens und Frankreichs zu einen europäischen, den der Welt konflikt zwangsläufig folgte. Der Eintritt dieser Mächte in den Kri erfolgte in denvon 3. Haager Abkommen über die Eröffnung von Feindseligkeiten vorgesehenen Formen, nämlich einen Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung.

Herr Richter Jackson hat in der Sitzung von 19.März 1946 die Anklage dahingehend präzisiert, dass es sich bei der durch die Westnächte herbeigeführten Kriegsausweitung nicht um eine strafbare Angriffshandlung Deutschlands handle. Er befindet sich in dieser Auffassung im Einklang mit seinen allgemeinen Ausführung über den Begriff des Angriffs. Wollte er sie ganz konsequent durchführen, so müsste er folgerichtig Grosbritannien und Frankreich zu Angreifern gegenüber Deutschland erklären, weil sie den Kriegszustand durch das Ultimatum herbeigeführt haben.

Ich glaube mich im Einklang mit der Anklage zu befinden, wenn ich die Vermutung ausspreche, dass dieses Ergebnis nicht ihrer Auffassung entsprechen würde. Die Anklage hat ihr Beweismaterial so vorgetragen, dass sie auf die politisch historischen Hintergründe des Krieges eingeht. Sie hat sich also nicht damit begnügt, sich auf die formaljuristische Definition oder einzelne ihrer Kriterien zu stützen. Sie bestätigt damit meine Schlussfolgerung, die ich dem Gericht vorgetragen habe, dass nämlich die von der Anklage vorgeschlagene Definition keine geeignete Basis zur Qualifizierung des unbestimmbaren Angriffs ist.

Ich darf als Ergebnis der Vorgänge bei Kriegsausbruch feststellen Kellog-Pakt und Angriffsbegriff, die Säulen der Anklage, tragen diese nicht. Der Kellog-Pakt hatte keinen rechtlich fassbaren In-

H0393-0009

halt, weder für die Staaten, und erst recht nicht für die Einzelnen. Der Versuch, ihn durch einen formellen Begriff des Angriffs nachträglich mit Leben zu füllen, scheiterte an der politischen Wirklichkeit.

An der Erweiterung des Konfliktes auf S k an d i n a v i e n wirkte Herr von Ribbentrop inso geringen Masse mit, dass sie ihm wohl schwerlich als Einzelhandlung zur Last gelegt werden kann. Wie die Vernehmungen der Zeugen Grossadmiral Raeder und Generalfeldmarschall Keitel beyond doubt (ohne jeden Zweifel) ergeben haben, wurde Herr von Ribbentrop von diesem Unternehmen buchstäblich erst 36 Stunden vorher zum ersten Mal in Kenntnis gesetzt. Seine Mitwirkung bestand einzig und allein in der Ausfertigung von Noten, die ihm nach I nhalt und F orm vorgeschrieben waren.

Hinsichtlich der tatsächlichen Seite, nämlich der unmittelbar bevorstehenden Verletzung der skandinavischen Neutralität durch die Westmächte, war er auf die ihm mitgeteilten Informationen angewiesen. Wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, und wie ich in späteren Rechtsausführungen darlegen werde, war er als Aussenminister für die Nachprüfung nicht zuständig und verfügte über keinerlei tatsächliche Hilfsmittel, sie vornehmen zu lassen. Unter der Voraussetzung, dass diese Informationen richtig waren, konnte er mit Recht annehmen, dass das Deutsche Reich mit dem beabsichtigen Vorgehen im Einklang mit dem Völkerrecht handelte. Die näheren Ausführung über diese Rechtsfrage überlasse ich meinem eingehend damit vertrauten Kollegen Herr Dr. Siemers, dessen Mandant, Grossadmiral Raeder, Hitler einen grossen Teil der Feindnachrichten und den Vorschag zur deutschen Besetzung Skandinaviens unterbreitet hatte.

Im Falle Belgien/Niederlande ist durch die Beweisaufnahme festgestellt worden, dass die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Neutralität des belgisch-niederländischen Raumes durch diese Mächte nicht gewährleistet werden konnte. Schon vor dem Kriege bestanden zwischen den Generalstäben der Westmächte und denen der beiden neutralen Länder Abmachungen und laufende Erfahrungsaustausche über

H0393 - 0010

das Verhalten und die Besetzung im Falle eines Konfliktes mit Deutschland. Detaillierte Aufmarschpläne und unter Attachierung von Offizieren der Westmächte ausgebaute Stellungssysteme sollten die Aufnahme alliierter Truppen vorbereiten. Diese Planungen erstreckten sich nicht nur aufeine Zusammenarbeit der beteiligten Armeen, sondern auchauf Einschaltung gewisser Zivilbehörden zur Durchführung der Versorgung und des Vormarsches der Verbündeten.

Wesentlich an diesen Vorbereitungen ist die Tatsache, dass sie nicht nur für den Fall der Defensive, sondern auch für die Offensive gedacht waren. Aus diesen Gründewollten oder konnten sich Belgien und die Niederlande auch nicht gegen laufende Überfliegungen durch britische Kampfverbände wehren, die als Nahziel die Zerstörung des Ruhrgebietes, der Achillesferse der deutschen Kriegsindustrie, im Auge hatten. Dieses Gebiet war auch im Falle einer Offensive auf dem Lande das Hauptziel der Alliierten.

Diese Absichten, sowie intensivste Vorbereitungen von Offensivmassnahmen auf Seiten der Westmächte, wurden durch Nachrichtenquellen einwandfrei festgestellt. Die Gruppierung der Offensivkräfte ergab die Einbeziehung des belgisch-niederländischen Raumes in das Operationsgebiet. Diese Nachrichten wurden, wie bereits anlässlich der vorausgegangenen Konfliktsfälle geschildert, Herrn von Ribbentrop von Hitler, beziehungsweise dessen Beauftragten, laufend zur Kenntnis gegeben. Auch hier muste sich Herr von Ribbentrop auf die Richtigkeit dieser Nachrichten verlassen, ohne das Recht und die Pflicht zu haben, sie nachzuprüfen. Auch er kam dadurch zu der Überzeugung, dass zur Abwendung einer tötlichen Gefahr - nämlich Vorstoss der Alliierten in das Ruhrgebiet - vorbeugende Gegenmassnahmen erforderlich waren. Von diesen Erwägungen ausgehend konnte aus Gründen des Ausmasses moderner militärischer Operationen Luxemburg einfach nicht ausgespart werden.

Die Anklage legt bei diesen Vorgehen unter anderem der deutschen Aussenpolitik, und damit Herrn von Ribbentrop zur Last, im Widerspruch mit den 5.Haager Abkommen, betreffend der Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges,

H0393-0011

den Einmarsch vorgenommen zu haben.

Sie übersieht dabei, dass sichdieser Vertrag nicht auf die Einbeziehung eines Neutralen in einen Krieg zwischen anderen Mächten bezieht, sondern lediglich auf die Rechte und Pflichten der Neutralen und der Kriegsführenden,so lange der Neutralitätszustand besteht. Die Anklage ist dem Irrtum unterlegen, ihre, wie ich gezeigt habe, fälschliche Interpretation des Kellog-Paktes dem 20 Jahre vorher geschlossenen Abkommen beizulegen. Es ist ganz unzweifelhaft, dass zur Zeit der 2.Haager Friedenskonferenz der Kriegsausbruch eine von Recht nicht gewertete Tatsache der historischen Ereignisse war. Sämtliche Abkommen, die das Kriegsrecht betreffen, also insbesondere die Landkriegsordnung und die Neutralitätsabkommen für den Land- und Seekrieg, bauen auf der Tatsache eines vorhandenen Kriegszustandes auf, regeln also nicht das jus ad bellum, sondern das jus in bello.

Mit dieser Feststellung erledigt sich die Verweisung der Anklage auf das 5.Haager Abkommen in allen Fällen der Kriegsausweitung gegenüber Neutralen, die dieses Abkommen ratifiziert haben.

Es ist ferner durchaus zweifelhaft, ob in Zusammenhang mit der Einbeziehung Belgiens in den Krieg der Locarno-Vertrag, wie es die Anklage tut, Erwähnung finden kann. Das Locarno-System war mit der Lossagung Deutschlands im Jahre 1935 zusammengebrochen, wie der Verteidiger des Freiherrn von Neurath darlegen wird. Alle Versuche, eine neue Einigung zustande zu bringen, die an seine Stelle treten sollte, gingen von der Tatsache aus, dass dievon Deutschland geschaffene, tatsächliche Lage der Ausgangspunkt einer neuen Vereinbarung sein müsse. Das zeigen insbesondere die britischen und französischer Pläne für das beabsichtige neue Abkommen. Es gelang nicht, eine Einigung herbeizuführen. Die eingehenden und langwierigen Verhandlungen zeigen jedoch mit aller Deutlichkeit, dass die Locarnomächte von keinem der Vertragspartner mehr als gültig angesehen wurden. Vielmehr gingen die Westmächte dazu über, unter sich die Wirkungen zu erörtern, welche die Verpflichtungen zur Garantie der Westgrenzen nach dem Ausscheiden Deutschlands noch haben.

H0393 - 0012

Ohne Rücksicht darauf, wie man das Verhalten Deutschlands im Jahre 1935 beurteilt, bleibt festzustellen, dass das Vertragssystem damit hinfällig geworden war. Im Jahre 1940 bestanden also keine deutschen Verbindlichkeiten mehr aus dem Westpakt von 1925.

Die im Zusammenhang mit dem Locarno-Vertrag stehenden Schieds- und Vergleichsabkommen mit Belgien, Polen und der Tschechoslowakei werde ich später bei der allgemeinen Betrachtung der Verpflichtungen des Deutschen Reiches zur friedlichen Streiterledigung erörtern.

Was Luxemburg betrifft, so hat selbst die Anklage nicht auf die Neutralisierung dieses Landes Bezug genommen. Sie ist dabei offenbar von der Erwägung ausgegangen, dass das Deutsche Reich im Versailler Vertrag zum Verzicht auf seine Rechte aus dem Londoner Abkommen von 1867 gezwungen worden war.

Als am 24.März 1941 die jugoslavische Regierung ihren Beitritt zum Dreinächtepakt erklärte, konnte Herr von Ribbentrop nach allen ihm vorliegenden Nachrichten nicht annehmen, dass wenige Tage nach den Beitritt aus politischen Gründen ein militärisches Eingreifen Deutschlands auf dem Balkan erforderlich würde. Diese Lage wurde durch den gewaltsamen Regierungswechsel in Belgrad herbeigeführt. Die Reaktion auf den Beitritt der Regierung Stojadinowitsch zum Dreinächtepakt hatte zur Folge, dass ein neuer politischer Umschwung in Jugoslavien unter der Führung von Simowitsch eintrat, der eine enge Zusammenarbeit mit den Westmächten - entgegen dem Gedanken des Dreierpaktes - zum Ziele hatte.

In Anbetracht dieser ungewissen Lage im Inneren Jugoslawiens, die sich in der Mobilisierung der jugoslawischen Armee und ihren Aufmarsch an die deutsche Grenze zu einer Gefahr für das Reich verdichtete, entschloss sich Hitler plötzlich zu militärischen Operationen auf den Balkan. Er traf diese Entscheidung ohne Wissen Herrn von Ribbentrops mit den Gedanken,eine dem italienischen Bundesgenossen drohende schwere Gefahr auszuschalten.

Die Vernehmung des Zeugen Generaloberst Jodl hat einwandfrei ergeben, dass Herr von Ribbentrop nach Hitlers Entschlussfassung und

H0393 – 0013

den Simowitsch-Putsch sich ernsthaft bemüht hat, vor Auslösung der militärischen Operationen die Ausschöpfung diplomatischer Möglichkeiten versuchen zu dürfen. Generaloberst Jodl hat hier bestätigt, dass Herr von Ribbentrop mit diesen Bemühungen so schroff abgewiesen wurde, dass bei der Natur Hitlers und den herrschenden Methoden eine Einflussnahme auf ihn ausgeschlossen war.

In Anbetracht der Tatsache, dass bereits seit den 4.März 1941 starke englische Verbände von Südgriechenland nach Norden vorstiessen, war eine weitere Lokalisierung des italienisch-griechischen Konfliktes nicht mehr möglich . Er war zwar im Herbst 1940 entgegen den deutschen Wünschen begonnen worden, doch konnte Hitler die bevorstehende Niederlage des italienischn Bundesgenossen mit Rücksicht auf die Gesamtkriegslage unmöglich hinnehmen.

Als am 23.August 1939 Herr von Ribbentrop in Moskau die zwischen Deutschland und der Sowjetunion abgeschlossenen Verträge einschliesslich des Geheimabkommens über die Teilung Polens und Überlassung der baltischen Staaten an Russland unterzeichnete,waren die zum Teil mit äusserster Schärfe geführten ideologischen Auseinandersetzungen zwischen Nationalsozialismus und Bolschewismus zunächst als Gefahrenelement aus der internationalen Sphäre ausgeschaltet. Dieses Vertragssystem, das in Laufe des nächsten Monats ergänzt wurde, hatte weite Kreise desdeutschen Volkes in seiner Einstellung zu Hitlers Aussenpolitik günstig beeinflusst, die durch die weltanschaulichen Gegensätze beunruhigt waren. Seit den von Bismarck abgeschlossenen Rückversicherungsvertrages mit Russland war man in Deutschland allgemein überzeugt, dass die Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu Russland stets das Ziel unserer Aussenpolitik sein müsse.

Herr von Ribbentrop hat damals aus den eben erwähnten traditionellen Gründen in diesen Verträgen eine starke Stütze der deutsche Aussenpolitik erblickt. Aus dieser Überzeugung heraus lud er auch den Aussenkommissar der Sowjetunion, Molotow, im Winter 1940 zu einem Besuche nach Berlin ein, um inzwischen aufgetretene Fragen zu klären. Leider führte die zweite Aussprache nicht zu den ge-

H0393 - 0014

wünschten Ergebnissen.

Bei Hitler riefen das Ergebnis dieser Unterredung und geheime Nachrichten starke Besorgnisse über das weitere Verhalten der Sowjetunion gegenüber Deutschlands hervor. Insbesondere sah Hitler in dem Verhalten Russlands in den baltischen Ländern, sowie in den sowjetischen Einrücken nach Bessar[illegible]nd in die Bukowina Akte, die geeignet waren, die deutschen Interessen in den Ostsee-Randstaaten und im rumänischen Erdölgebiet zu gefährden. Ausserdem erblickte er in dem Verhalten der Sowjetunion die Möglichkeit einer Einflussnahme auf Bulgarien. Er konnte eine Bestätigung seines Misstrauens in dem Abschluss des am 5.April 1941 geschlossenen Freundschaftspaktes mit Jugoslawien erblicken, der zu einen Zeitpunkt geschah, als Jugoslawien nach dem Regierungswechsel in das Lager der Westnächte überzugehen drohte.

Trotz dieser verschiedentlichst auch Herrn von Ribbentrop mitgeteilten Bedenken Hitlers bemühte sich der Angeklagte, die Spannungen zu vermeiden. Das Gericht hat mir erlaubt, ein Affidavit vorzulegen, durch das bestätigt wird, dass Herr von Ribbentrop noch im Dezember 1940 versucht hat, in einen ausführlichen Gespräch Hitler zu bewegen, ihm nochmals Vollmachten zur Einbeziehung Russlands in den Dreierpakt zu geben. Dieses Beweisstück bestätigt, dass Herr von Ribbentrop nach seiner Unterredung der Auffassung sein konnte, dass ihm dieser Schrittt durch die Zustimmung Hitlers gelingen würde. In der Folgezeit kam Hitler jedoch immer wieder auf seine Bedenken zurück, die durchihm über seinen eigenen Nachrichtendienst zugegangenen Nachrichten über militärische Vorgänge jenseits der Ostgrenze bestärkt wurden. Im Frühjahr 1941 versuchte Herr von Ribbentrop den damaligen Botschafter in Moskau und einen seiner Untergebenen zu Hitler nach Berchtesgaden zu bringen. Beide Diplomaten wurden nicht vorgelassen. Damit waren Herrn von Ribbentrops Möglichkeiten im Rahmen seiner Stellung unterden Regime gescheitert. Er glaubte dann nuch, sich den ihm zur Kenntnis gebrachten Unterlagen nicht weiter verschliessen zu können.

H0393 – 0015

Wie Generaloberst Jodl bekundet hat, ging seine Überzeugung und die sämtlicher Oberbefehlshaber, die am Beginn des Russlandfeldzuges beteiligt waren, dahin,dass man mitten in einen offensiven Aufmarsch hineingestossen war. Das beweist neben anderem das vorgefundene Kartenmaterial, das sich auf den Raum diesseits der deutsch-russischen Interessengrenze erstreckte. Kann man wirklich annehmen, dass dieses Verhalten der Sowjetunion mit dem Nichtangriffspakt im Einklang stand?

Um diese Zeit herum begann sich die Erweiterung des europäischen Krieges zu einem Weltkrieg immer drohender abzuzeichnen. Die Vereinigten Staaten von Amerika waren in den Krieg mit einem Neutralitätsgesetz hineingegangen, in dem sie sich im voraus für den Fall eines künftigen Krieges feststehenden Regeln unterworfen hatten. Der Mechanismus des Neutralitätsgesetzes wurde in Gang gesetzt durch eine Proklamation des Präsidenten. Sie bezeichnete gleichzeitige die Gefahrenzone, innerhalb welcher amerikanische Schiffe nicht auf den Schutz ihrer Regierung rechnen durften.

Dieses Verhalten zu Kriegsausbruch bestätigt, dass die Vereinigten Staaten, die Urheber des Kellog-paktes, nicht der Auffassung waren, dass das herkömmliche Neutralitätsrecht in irgend einer Weise dadurch modifiziert worden wäre.

Die Vereinigten Staaten wichen jedoch im Laufe der Erweiterung und Verschärfung des europäischen Krieges mehr und mehr von der ursprünglichen Linie ab, ohne dassseitens des Deutschen Reiches Konfliktstoff ihnen gegenüber geschaffen worden wäre.

Nach dem Erfahrungen des ersten Weltkrieges war die deutsche allgemeine Meinung, und so auch die des Herrn v.Ribbentrop, darauf eingestellt, eine Intervention der Vereinigten Staaten mit allen Mitteln zu vermeiden. Seit der Quarantäne-Rede des Präsidenten Roosevelt im Jahre 1937 wurden jedoch starke Gegensätze in den ideologisch-politischen Gedankengängen der Weltöffentlichkeit in wachsenden Masse sichtbar. Die Situation wurde verschärft durch die „V Vorfälle in November 1938 in Deutschland, die der Grund dafür waren

H0393 – 0016

dass der Berliner Botschafter zur Berichterstattung nach Washinton zurückberufen wurde, von wo er nicht auf seinen Posten zurückkehrte.

Wenn trotzden die Neutralitätspolitik weiterhin durch gesetzgeberische Akte vorbereitet wurde und zu Beginn des Krieges in Wirksamkeit trat, konnte die deutsche Aussenpolitik , und damit Herr von Ribbentrop, die Schlussfolgerung ziehen, dass die bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die innerpolitische Gestaltung des Staatswesens die neutrale Haltung der Vereinigten Staaten nicht ändern würde. Auf Grund dieser Erwartung wurde auchseit Kriegsausbruch nicht nur alles vermieden, was von ungünstiger Wirkung auf die Vereinigten Staaten sein konnte, vielmehr wurde eine ganze Reihe Deutschlandschwächender Handlungen der Vereinigten Staaten, die mit der strikten Neutralität unvereinbar waren, schweigend hingenommen.

Die Weltöffentlichkeit wurde von der Übereinstimmung der politischen Ziele des neutralen Amerikas mit dem kriegführenden Grossbritannien unterrichtet, als die leitenden Männer der beiden Staaten im August 1941 die Atlantik-Charta als das Programm der neuen Ordnung des Zusammenlebens der Völker proklamierten. Sie trug einen offenbar feindseligen Charakter gegen die Achsenmächte und liess ihnen keinen Zweifel darüber, dass die Vereinigten Staaten für die Gegenseite Partei ergriffen hatten.

Es folgten die Zwischenfälle zur See, die, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, auf das Konto der materiellen Hilfeleistung der Vereinigten Staaten für Grossbritannien zu setzen sind.

Mit der Besetzung Islands und Grönlands im Sommer und Herbst 1941 nahmen die U.S.A. dem damals schwer ringenden britischen Weltreich den Schutz seiner wichtigsten Verbindungslinien ab. Es handelte sich um eine militärische Intervention schon vor Ausbruch des offiziell erklärten Krieges. Der sogenannte Schiessbefehl des Präsidenten führte eine Gefahrenlage herbei, die täglich den Ausbruch des bewaffneten Konfliktes zur Folge haben konnte. Schon mehrere Monate vor dem 11.Dezember 1941 waren also seitens der U.S.A. Massnahmen ergriffen worden, die nur in einem Kriege vorgenommen zu werden pflegen. Der Kriegsausbruch war lediglich ein Glied in einer Kette aufeinander folgender Vergänge, vielleicht nicht einmal das wichtigste. Er wurde ausgelöst durch den japanischen Angriff auf Pearl Harbor, den, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, Deutschland weder veranlasste noch voraussehen konnte.

Nach der formellen Definition des Angriffes ist die Kriegserklärung eines der Kriterien zur Bestimmung des Angreifers. Wie ich bereits im Zusammenhang mit der Kriegsausweitung in Europa ausgeführt habe, ist dieses Kriterium allein ohne den sachlichen Hintergrund kein ausschliessliches Indiz für den Angriff. Als Reaktion auf die zahlreichen Neutralitätsverletzungen der Vereinigten Staaten, die schon Kriegshandlungen darstellten, wäre das Deutsche Reich bereits seit längerer Zeit berechtigt gewesen, seinerseits mit Kampfhandlungen zu antworten. Ob dieses Recht nach vorheriger Ankündigung, d.h. also einer Kriegserklärung, ausgeübt wurde, oder nicht, ist ohne Bedeutung.

Ich habe bisher die von der Anklage vorgetragenen Angriffshandlungen von Beginn des Polenfeldzuges bis zum Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg beleuchtet. Es bleibt noch übrig, rechtlich Stellung zu den von Deutschland geschlossenen Verträgen zu nehmen, die eine friedliche Regelung politischer Streitigkeiten vorsehen.

H0393 – 0017

H0393 - 0018

Es wird Herrn v. Ribbentrop nicht nur zur Last gelegt, dass er sich an Angriffshandlungen beteiligt habe, sondern dass er verpflichtet gewesen sei, den Mechanismus dieser Verträge in Bewegung zu setzen, bevor es zu einem bewaffneten Konflikt kam. Die Anklage schliesst daraus, dass die in den Verträgen vorgesehenen Wege der friedlichen Regelung nicht beschritten worden sind, dass diese Unterlassungen Herrn v. Ribbentrop strafrechtlich zugerechnet werden können. Mit dieser Auffassung dürfte sie sich jedoch in einem rechtlichen Irrtum befinden.

Stellen wir uns zunächst auf den Standpunkt der Anklage, so werden wir sehen, dass selbst auf diesem Boden die von ihr gezogenen Konsequenzen sich nicht halten lassen. Selbst wenn ein einzelner Minister für das Nichtfunktionieren eines Vertragswerkes strafrechtlich verantwortlich sein würde, so müsste auch die Anklage fragen, ob der Minister überhaupt in der Lage war, durch sein Tätigwerden eine rechtlich erhebliche Wirkung zu erzielen. Nach einem Grundsatz, der jedem Strafrechtssystem der Welt seiner Natur nach imminent ist, kann ein Angeklagter wegen einer Unterlassung nur dann bestraft werden, wenn er tatsächlich dazu in der Lage und rechtlich verpflichtet war, zu handeln. Wie gering die tatsächliche Einflussmöglichkeit Herrn v. Ribbentrop war, würde ich eingehend im Rahmen meiner Ausführungen über die Verschwörung zeigen. Entscheidend ist dabei, dass er rechtlich gar nicht in der Lage war, verbindliche Erklärungen für das Deutsche Reich gegenüber fremden Mächten abzugeben, zu denen er nicht vom Staatsoberhaupt beauftragt war. Hitler war als Stastsoberhaupt der völkerrechtliche Repräsentant des Deutschen Reiches. Nur er war in der Lage, verbindliche Erklärungen nach aussen abzugeben. Alle anderen Personen waren zur Verpflichtung des deutschen Staates mit rechtlicher Wirkung nur in der Lage, auf Grund einer Ermächtigung des Staatsoberhauptes, es sei denn, dass der betreffende Vertrag ausdrücklich etwas anderes beinhaltete.

Es ist nicht nur eine Eigenart des deutschen Führerstaates, dass der Aussenminister selbstständig nicht mit verbindlicher Kraft

H0393 - 0019

nach aussen auftreten kann. Es ist vielmehr eine allgemeine Regel des internationalen Verkehrs, dass nur das zur Vertretung des Staates berechtigte Organ für diesen zu handeln in der Lage ist. Der Unterschied zwischen den deutschen Verhältnissen und denjenigen der demokratischen Verfassungen besteht nur darin, dass in jenen der Aussenminister in der Regel eine grössere Einwirkung auf die Willensbildung des Staatsoberhauptes intern hat. Der Angeklagte hätte also keinerlei rechtliche Wirkung erzielen können, wenn er die in den zahlreichen Schieds= und Vergleichsverträgen vorgesehenen Möglichkeiten der Streitschlichtung von sich aus gegen den Willen des Führers zu ergreifen versucht hätte. Nur Hitler hätte ein solches Verfahren in Gang setzen können. Der Angeklagte wäre nur in seinem Auftrag dazu in der Lage gewesen. Er besass nicht einmal das Recht, mit seinem Rat gehört zu werden, wenn Hitler ihn ignorierte.

Diese Gesichtspunkte gelten zum Beispiel für folgende, von der Anklage angeführten Verträge:

Konvention für friedliche Regelung von internationalen Streitfragen aus den Jahren 1899 und 1907, sowie der Schiedsvertrag von 1929 zwischen Deutschland und Luxemburg.

Ausserdem muss erwähnt werden, dass diese Abkommen keineswegs eine o b l i g a t o r i s c h e Erledigung politischer Streitigkeiten vorsahen.

Für die Schieds= und Vergleichsverträge mit Polen, der Tschechoslowakei und Belgien, die im Zusammenhang mit dem Locarno-Vertrag abgeschlossen wurden, gilt - abgesehen von der soeben angestellten rechtlichen Erwägung - der zusätzliche Gesichtspunkt, dass sich mit dem Westpakt eine politische Einheit bilden. Rein äusserlich kommt dies schon dadurch zum Ausdruck, dass diese Abkommen und der Locarno-Pakt zusammen Anlagen zu dem gemeinsamen Schlussprotokoll der an der Locarno-Konferenz beteiligten Mächte sind. Man könnte daher die Frage aufwerfen, ob die Vergleichsverträge das Schicksal des Hauptvertrages, also des Westpaktes, teilen.

Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass das in diesen Verträgen vorgesehene Verfahren im Falle der Nichteinigung beim

H0393 - 0020

Völkerbundsrat endete, in den zur Zeit des Westpaktes die 4 beteiligten Grossmächte ständige Sitze einnahmen bezw. - dies gilt für Deutschland - erhalten sollten. Mit dem Ausscheiden Italiens und Deutschlands aus diesem Gremium war die politische Basis, auf der die Vergleichsverträge ruhten, grundlegend erschüttert. Die Gruppierung der Mächte hatte sich ausserdem so verschoben, dass ein Teil der Locarno-Mächte, nämlich Grossbritannien und Frankreich, durch Bindungen an Polen im Jahre 1939 bereits im voraus für den möglichen Streitfall Partei ergriffen hatten.

Hinsichtlich der Schieds= und Vergleichsverträge mit Dänemark und den Niederlanden von 1926 darf ich bemerken, dass die Anrufung des darin vorgesehenen Verfahrens überhaupt nicht in Betracht kam, da keine Streitigkeiten Deutschlands mit diesen Ländern vorlagen. Die deutschen Massnahmen richteten sich vielmehr gegen die gegnerischen Kriegführenden, denen man in der Besetzung dieser Länder zuvor kommen wollte.

Die Anklage spricht ferner von einer Anzahl von Zusicherungen, die Hitler den Staaten gegeben hatte, mit denen Deutschland hinterher in Krieg geraten ist. Da Herr v. Ribbentrop sie nicht selbst abgegeben hat, sondern es sich um Äusserungen des Führers handelte, könnte seine Beteiligung nur dann in Frage kommen, wenn er Hitler in dieser Richtung beraten hätte. Dafür hat die Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt ergeben. Ein grosser Teil dieser sogenannten Zusicherungen ist in Reden enthalten, die Hitler vor deutschen Publikum, sei es in Massenversammlungen, sei es vor dem Reichstag, gehalten hat. Es kann zweifelhaft sein, wie weit solche Erklärungen, die in erster Linie an die deutsche Öffentlichkeit gerichtet waren, verbindliche Wirkungen in der völkerrechtlichen Ebene begründeten.

Während ich bisher über die Handlungen gesprochen habe, die zum Ausbruch des Krieges und seiner Ausweitung geführt haben, gehe ich nunmehr zu dem zweiten grossen Komplex der Anklageschrift über, der die Verbrechen <u>w ä h r e n d</u> des Krieges behandelt.

H0393 - 0021

Das Statut stellt in Artikel 6 b Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges unter Strafe. Es erläutert diesen Begriff durch die Aufzählung einer Reihe von Beispielen wie Deportation, Geiselerschiessungen usw. Diese Beispiele füllen aber den Begriff nicht aus. Wir sind also ebenso wie bei Artikel 6 a, darauf angewiesen, dem Gericht eine Qualifikation vorzuschlagen, die es seiner Entscheidung zu Grunde legen kann.

Ich befinde mich mit dieser Auffassung im Einklang mit dem von der französischen Anklage vorgeschlagenen Verfahren. Sie hat sich dahin ausgesprochen, dass es ihr unbenommen sei, nicht erschöpfende Definitionen der Straftaten des Statuts zu qualifizieren.

Was der Anklage recht ist, ist der Verteidigung billig.

Die Verwendung des Ausdruckes "Gesetze und Gebräuche des Krieges" sowie die Aufzählung der Beispiele zwingt zu der Auffassung, dass das Statut die Verletzungen des klassischen jus in bello treffen wollte. Ich qualifiziere die Kriegsverbrechen also als Verstösse gegen das zwischen den kriegführenden Staaten vertraglich festgelegte oder ohne vertragliche Vereinbarungen allgemein anerkannte und bindende Gewohnheitsrecht. Die einzelnen Tatbestände, die unter den Sammelbegriff Kriegsverbrechen fallen, müssen also jeweils einzeln darauf untersucht werden, ob sie nach den herkömmlichen Regeln der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten als solche angesehen werden. Während im allgemeinen das klassische Völkerrecht n u r den Staat als Einheit verantwortlich machte, bestand im K r i e g s r e c h t von jeher die Ausnahme, dass auch der Zugriff auf die einzelnen handelnden Personen zulässig war. Wie weit diese Verantwortlichkeit des Einzelnen n a c h dem Krieg in einer Strafverfolgung geltend gemacht werden kann, ist Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen. Man wird als die herrschende Staatenpraxis feststellen können, dass derjenige Kriegführende, der durch ein Kriegsverbrechen verletzt worden ist, auch nach dem Krieg den Täter zur Verantwortung ziehen darf. Bilden mehrere Staaten, die Seite an Seite im Kriege gekämpft haben, ein gemeinsames Gericht

H0393 - 0022

gegen die Kriegsverbrecher des besiegten Gegners, so besitzen sie die zusammengefasste Zuständigkeit a l l e r den Gerichtshof bildenden oder seinem Statut beigetretenen Staaten.

Spricht man von Strafbarkeit des Einzelnen wegen Verbrechen, die w ä h r e n d des Krieges gegenüber dem Gegner begangen sind, der hinterher über ihn zu Gericht sitzt, so denkt man in erster Linie an die ehemaligen Angehörigen der kämpfenden Streitkräfte. Schon in Versailles entstanden Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, wie weit man die militärischen Befehlshaber verantwortlich machen könne. Der Gedanke einen Ressortminister strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ist bisher niemals aufgetaucht. Auch in Versailles beschäftigte sich die Kriegsverbrecher-Kommission mit der Frage der Verantwortlichmachung nichtmilitärischer Persönlichkeiten nur unter politischen Gesichtspunkten. Sie unterschied scharf zwischen den Kriegsverbrechern, die vor dem Alliierten Gerichtshof abgeurteilt werden sollten, und der Schuld am Kriegsausbruch, für deren Untersuchung und Verurteilung ein besonderer p o l i t i s c h e r Internationaler Gerichtshof ins Leben gerufen werden sollte.

Die herkömmlichen Begriffe versagen also, um einen Ressortminister für Verletzungen des jus in bello verantwortlich zu machen. Die Anklage kann diesen Erfolg nur auf dem Umweg über die Conspiracy erreichen. Folgt man der Auslegung, die diesem Begriff gegeben wird, so müsste der Reichsaussenminister für die Vernichtung des Dorfes Ourador verantwortlich gemacht werden. Es müsste also für eine Handlung einstehen, die mit der Aussenpolitik des Reiches nicht das mindeste zu tun hat und lediglich Einzelaktionen irgendwelcher Stellen sind.

Wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, war der Reichsaussenminister nicht nur nicht zuständig für die Kriegsführung, sondern er hatte auch tatsächlich nicht die geringste Möglichkeit, hemmend oder fördernd auf militärische Massnahmen einzuwirken.

Wollte man die einzelnen Fachminister als eine Verschwörergemeinschaft auch hinsichtlich der Kriegsverbrechen ansehen, so müsste

H0393 - 0023

bewiesen werden, dass die zur Führung des Krieges berufenen militärischen Stellen im Einverständnis oder wenigstens nach Unterrichtung der Minister gehandelt haben.

Die Zusammenfassung der militärischen Befehlsstellen und der Minister zu einer Willenseinheit, die auf die Begehung solcher kriminellen und von jedem anständigen Menschen verabscheuten Handlungen gerichtet gewesen wäre, ist eine wirklichkeitsfremde nachträgliche Konstruktion der Anklage. Die Einheit, die zu der Zeit, in der sie angeblich gehandelt hat, nicht bestand, wird jetzt erst als Begriff konzipiert. Dem Begriff sollten sich nun die Tatsachen nachträglich anpassen. Es liegt auf der Hand, dass ein Strafverfahren nicht auf einer solchen Methode aufgebaut sein kann.

Herr von Ribbentrop kann also nicht wahllos für alle Kriegsverbrechen bestraft werden, die im Verlauf des vergangenen Krieges auf deutscher Seite begangen worden sind. Eine solche Erfolgshaftung wäre geradezu grotesk. Er könnte vielmehr nur dann mit der Verantwortung einzelner Taten belastet werden, wenn er selbst an einer bestimmten, konkreten Einzeltat beteiligt gewesen wäre.

Herm von Ribbentrop ist von der Anklage vorgeworfen worden, dass er laut Aussage des Generals Lahousen Admiral Cannaris "Anweisungen" gegeben habe, ukrainische Dörfer in Flammen aufgehen zu lassen und die dort lebenden Juden totzuschlagen. Zunächst stelle ich fest, dass auch ein Aussenminister keine Anweisungen irgendwelcher Art an eine militärische Dienststelle geben kann. Es wäre ferner völlig widersinnig gewesen, derartige Anweisungen zum Niederbrennen der ukrainischen Dörfer zu geben. Die Ukrainer unterstützten den deutschen Kampf gegen die Polen. Es wird daher kaum jemand glauben, dass Herr von Ribbentrop damals zur Vernichtung des eigenen Bundesgenossen geraten hat. Mein Mandant behauptet kategorisch weiter, dass auch über das Totschlagen von Juden bei jener Besprechung kein Wort gefallen sei, um so weniger, da in diesem Zusammenhang dazu gar keine Veranlassung bestand.

Ich bitte das Gericht, bei der Entscheidung über die Herrn von Ribbentrop zur Last gelegten Kriegs= und Humanitätsverbrechen die

H0393 - 0024

a l l g e m e i n e Haltung des Angeklagten in Humanitätsfragen zu Grunde zu legen. Herr von Ribbentrop hat, wie durch die Beweisaufnahme einwandfrei festgestellt wurde, 10 000 alliierten Kriegsgefangenen durch persönliches energisches Eingreifen das Leben gerettet. Er hat, wie ich im Rahmen der Conspiracy weiter zeigen werde, die Entfesselung englischer Kriegsgefangener herbeigeführt und sich für die Aufrechterhaltung der Genfer Konvention eingesetzt. Er hat sich gegen die Brandmarkung russischer Kriegsgefangener aufgelehnt. An diesen Beispielen mag das Gericht seine Grundeinstellung in Fragen der Humanität sehen.

Dieser Masstab scheint mir auch geeignet, um an das übrige Verhalten des Angeklagten in Fragen der Menschlichkeit angelegt zu werden, an denen er n i c h t handelnd beteiligt ist.

Herrn von Ribbentrop ist ferner als Kriegsverbrechen seine Einstellung in der Frage der Behandlung der Terrorflieger zur Last gelegt worden.

Mein Mandant bestreitet ebenso wie der Angeklagte Göring, dass die in dem Dokument 735-PS erwähnte Unterredung auf Schloss Klessheim stattgefunden hat. Ich möchte betonen, dass der General Warlimont, der diese Aufzeichnung machte, selbst nicht an der Besprechung teil enommen hat. Die in dem Dokument Herrn von Ribbentrop zugeschriebene Meinungsäusserung steht übrigens im Gegensatz zu dessen sonstigem Verhalten in dieser Frage. Staatssekretär Steengracht hat hier ausgesagt, dass Herr von Ribbentrop nach Erscheinen des berüchtigten Artikels im Reich über die Lynchjustiz sofort energisch dagegen protestierte.

Die weitere Beweisaufnahme bezüglich der Terrorfliegerfrage durch die Vernehmung der Zeugen Generaloberst Jodl und Generalfeldmarschall Keitel hat ferner ergeben, dass nicht nur das Auswärtige Amt, sondern Herr von Ribbentrup persönlich grundsätzlich für Aufrechterhaltung der Genfer Konvention eingetreten ist, und dass sich Herr von Ribbentrip zusammen mit anderen führenden Persönlichkeiten auch bei Hitler selbst in dessen radikalster Periode um die Beibehaltung der letzten menschlichen Grundsätze bemüht hat. Es muss trotz allem was geschehen ist, als ein Erfolg angesprochen werden, dass die

H0393 - 0025

Konvention infolge dieser Schritte nicht gekuendigt wurde. Dabei darf gerade im Fall der Terrorflieger niemals uebersehen werden, dass es sich bei sogenannten Terrorfliegerangriffen um eine Form des Luftbombardements handelte, die dann unbestreitbar ein Kriegsverbrechen darstellt, wenn es sich um unterschiedslose Angriffe auf Staedte handelt, ohne dass nur militaerische oder Ruestungsziele angegriffen werden. Bei der Reaktion in Deutschland auf die Luftkriegsfuehrung der Westmaechte muss in Rechnung gestellt werden, dass Angriffe gegen die Zivilbevoelkerung nach den feststehenden, ueberkommenen Vorstellungen von einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Staaten verboten sind. Dieser Gedanke ist nicht nur in der Haager Landkriegsordnung zum Ausdruck gebracht, sondern auch eine besondere vertragliche Festlegung allgemein verbindlichen Voelkerrechts, das nicht nur auf dem Landkriegsschauplatz Geltung besitzt. In dieser Erkenntnis gestatteten zwar die Haager Luftkriegsregeln von 1923 den Angriff aus der Luft auf militaerische Objekte in nicht verteidigten Ortschaften, aber nicht das Bombardement von Wohnstaetten der Zivilbevoelkerung. Die Haager Regeln sind zwar nicht ratifiziert, aber in der Praxis von den Kriegfuehrenden seitdem befolgt und damit als Gewohnheitsrecht anerkannt worden.

Besonders aktuell wurde dieses Thema vor allem nach Erringung der voelligen Luftherrschaft durch die Alliierten und den dann in staendiger Masse einsetzenden Tiefangriffen mit Bordwaffen auf die Zivilbevoelkerung. Diese Erscheinungen fuehrten ueberhaupt erst zur Diskussion darueber, ob es bei dieser Art von unbestreitbar voelkerrechtswidriger Kriegfuehrung noch Zweck habe, die Genfer Konvention in ihrer Substanz beizubehalten. Diese Erwaegung und entsprechende Betrachtungen haben zur Niederschrift der Urkunden gefuehrt, die Gegenstand des Beweisverfahrens wurden und bei denen es sich, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, nur um E n t w u e r f e, aber nicht um E n t s c h e i d u n g e n in dieser Frage handelte. Sie koennen daher nicht Grundlage einer Beurteilung werden, da es selbstverstaendlich einem Staate freistehen muss, dass entsprechende Dienststellen sich gutachtlich

H0393-0026

zu dieser Frage aeussern.

Mit Erlaubnis des Tribunals habe ich dargelegt, welches die Rolle Herrn von Ribbentrops vor dem Kriege, bei seinem Ausbruch und waehrend seines Verlaufes gewesen ist.

Darueber hinaus macht die Staatsanwaltschaft saemtliche Angeklagten fuer alle hiervorgetragenen Verbrechen verantwortlich. Si bedient sich zur Begruendung dieser generellen Haftung des Begriffes der Verschwoerung.

Wuerde man die Konzequenzen aus dieser uferlosen Anklage zie so musste jeder der Verteidiger zu saemtlichen von der Anklage vorgetragenen Einzelheiten Stellung nehmen. Schon die offenbare Unmoeglichkeit, die Zeit des Gerichtes so lange in Anspruch zu nehmen, zeigt, wie fragwuerdig der Ausgangspunkt der Anklage ist.

Ich muss mich daher darauf beschraenken, die Teilnahme an ei Verschwoerung nur unter dem Gesichtspunkt der tatsaechlichen und rechtlichen Stellung des Aussenministers im Dritten Reich zu unte suchen.

Im Sinne des Statuts und der Anklage wird unter Conspiracy ei Art Teilnahmeform an einer strafbaren Handlung gesehen. Diese Deliktsart war bisher dem deutschen und kontinentalen Rechtsdenken unbekannt. Sie existiert nur im angelsaechsischen Recht.
In diesem Rechtskreis wird unter Conspiracy eine Teilnahme an ei strafbaren Handlung verstanden, die als Mindestmerkmale eine Einigung zur Begehung eines Verbrechens erfordert.

Weitere Voraussetzung ist, dass der gemeinsame Plan die Verwirklichung einer bestimmten Straftat zur Folge hat.

Von dieser Form der Beteiligung an einem Delikt geht auch das Statut aus, indem es saemtliche in Paragraph 6 aufgezaehlten Str tatbestaende unter Zugrundelegung des Bestehens einer Verschwoerung oder eines gemeinsamen Planes als besondere Form der Teilnah me an diesen Verbrechen unter Strafe stellt. In Paragraph 6a stipuliert das Statut dann noch eine spezielle Form der Verschwoerun indem es hier nochmals die Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwoerung zur Ausfuehrung von Angriffskriegen und Kriegen unter Verletzung internationaler Vertraege unter Str

H0393-0027

fe stellt.

Unter dem Begriff "gemeinsamer Plan" verstehen dabei Statut und Anklage offensichtlich etwas ueber den Rahmen der Conspiracy Hinausgehendes. Herr Richter Jackson hat selbst zugegeben, dass man hier ueber den strafbaren Tatbestand der Conspiracy nach angelsaechsischem Recht hinausgegangen ist und damit einen juristisch noch gar nicht fassbaren Begriff geschaffen hat.

Beide Arten der Conspiracy begruenden eine Haftung fuer alle Handlungen, die von irgendeiner Person in Ausfuehrung dieser beiden Arten von Verschwoerung begangen wurden.

Die Anklage bedient sich, um die Teilnehmer dieser angeblichen Verschwoerung als Einheit erscheinen zu lassen, als Norm der Piraterie. Die Verschwoerer befinden sich alle auf einem Piratenschiff, das wider Gesetz und Recht aller Nationen auf Raub ausgeht und darum vogelfrei ist. Jeder, der die Besatzung bestraft, traegt zur Wiederherstellung des Rechts bei.

Dieses Bild hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Bei naherem Zusehen jedoch stellt sich heraus, dass es sich um ein Schlagwort handelt, welches die Gemeinschaft der Schiffsbesatzung die auf Gedeih und Verderb mit dem Fahrzeug verbunden ist, auf die ungleich komplizierteren Verhaeltnisse einer modernen Staatsorganisation zu uebertragen trachtet. Zur Bekaempfung der Piraterie auf hoher See sind nach hergebrachter, allgemein anerkannter und unbestrittener Auffassung die Schiffe saemtlicher Nationen zustaendig, die einem Piraten begegnen. Das Strafrecht fast aller Nationen kennt ausdruecklich Bestimmungen zu ihrer Bekaempfung. Das Besondere an diesem Delikt, dass es von a n d e r e n , in jedem Land und sowohl gegen eigene wie fremde Staatsangehoerige unter Strafe gestellten Handlungen - wie z.B. Frauenhandel, Muenzverbrechen usw. - unterscheidet, ist der Umstand, dass die Jurisdiktion auf der hohen See ausgeuebt wird. Dadurch mag irriger Weise der Anschein entstehen, als ob es sich um ein Verbrechen in der V o e k e r r e c h t l i c h e n Ebene handle. Das ist jedoch nicht der Fall. Piraterie ist ein gemeinsames Delikt, dessen Verfolgung die Voelkerrechtsordnung nicht nur in Kuestengewaessern, sondern

auch auf der allen Nationen gehoerenden See gestattet. In den Vereinigten Staaten ist zu dieser Auffassung bereits zu Beginn des vorigen Jahrhunderts durch die Rechtssprechung des Oberrichters Marschall der Grund gelegt worden.

Die Handlungen, die Herrn von Ribbentrop zur Last gelegt worden, sind zu einer Zeit begangen worden, in der das Deutsche Reich und seine Gegner sich auf der Ebene des internationalen Verkehrs zunaechst im Frieden und dann im Krieg gegenuebertraten. Ein Beispiel aus der Sphaere des innerstaatlichen gemeinen Strafrechts ist also nicht geeignet, eine plastische Vorstellung von einer Verschwoerung eines gesamten Staatsapparates zu vermitteln. Der Pfeil trifft ueberdies den Schuetzen selbst. Zunaechst wird der Begriff des Staates, der nach der in der Voelkerrechtsgemeinschaft herkoemmlichen Auffassung der e i n z i g e Traeger von Rechten und Pflichten ist, zerschlagen, um die hinter ihm stehenden, fuer ihn handelnden Personen einzeln strafrechtlich erfassen zu koennen. Da aber an den zur Last gelegten Handlungen jeweils nur wenige Personen unmittelbar als Teilnehmer beteiligt waren, fasst man die Vielzahl dieser Menschen wiederum zu einer k u e n s t l i c h e n Einheit zusammen, um sie auch fuer die Taten verantwortlich machen zu koennen, die sie nicht s e l b s t begangen haben.

Hier muss die Kritik des Juristen einsetzen. Nach unserem Rechtsempfinden, und auch nach dem Rechtsempfinden aller zivilisierten Staaten, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit an nur wenig von einander abweichende Grundsaetze gebunden. So kann nach kontinentalem Recht eine strafbare Handlung nur dem zugerechnet werden, der vorsaetzlich oder fahrlaessig zur Foerderung einer bestimmten Tat beigetragen hat. Der Taeter muss also nach einhelliger Auffassung den Plan, zu dem er beigetragen haben soll, kennen, die in seiner Ausfuehrung begangenen Taten voraussehen u n d sie billigen.

Die Teilnahme in Form der Conspiracy war bisher nur einem begrenzten Rechtskreis als Delikt bekannt. Sie ist mithin nur einem Teil der Rechtsordnungen derjenigen Staaten gelaeufig, die das gegenwaertige Verfahren fuehren oder ihm beigetreten sind.

H0393 - 0028

H0393-0029

Sie war demdeutschen Rechtsdenken und damit Herrn von Ribbentrop zur Zeit seiner politischen Taetigkeit v o e l l i g unbekannt.

Diese Teilnahmeform zieht den Kreis des strafbaren Verhaltens ungleich weiter, als ihn Herr von Ribbentrop zur Zeit seiner aussenpolitischen Betaetigung fuer strafbar halten konnte.

Aber selbst wenn man diese Teilnahmeform als Grundlage der Rechtsfindung nach dem Statut annehmen sollte, waeren weder die amtliche Stellung als Reichaussenminister, die Herr von Ribbentrop bekleiddte, noch die einzelnen Handlungen, die er in dieser Taetigkeit vorgenommen hat, geeignet, ihn als Glied einer Verschwoerung erscheinen zu lassen.

Der Fall von Ribbentrop zeigt insbesondere, dass durch das Einfuehren des Begriffs der Verschwoerung Verantwortlichkeiten miteinander verquickt werden, die nach Dienststellung, Dienstbefugnissen und der persoenlichen Einstellung der einzelnen Verschwoerer gar nicht miteinander in Beziehung gebracht werden koennen.

Die Anklage fasst, um ihren Zweck trotzdem zu erreichen eine ganz willkuerliche Vielzahl von Handlung und Persoenlichkeiten, die keinerlei Beziehung zu einander standen, zu einer kuenstlich und nachtraeglich geschaffenen Einheit zusammen. Es ergebe sich, wollte man dem Statut und der Anklage folgen, hier das voellig w[illegible]lichkeits- und rechtlichem Denken fremde Ergebnis, dass Herr von Ribbentrop, obgleich er, wie die Beweisaufnahme einwandfrei ergeben hat, persoenlich und sachlich von jeder Einflussnahme auf die besetzten Ostgebiete ausgeschaltet war, fuer alle dort geschehenen Humanitaets- und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht werden muesste, waehrend andererseits z.B. der Angeklagte Streicher fuer die Aussenpolitik trotz seines Spezialgebietes haftbar waere.

Die Bejahung der Konspiration zur Begehung von Kriegs- und Humanitaetsverbrechen wuerde praktisch dazu fuehren, dass beispielsweise Herr von Ribbentrop und das Auswaertige Amt fuer Kriegs- und Humanitaetsverbrechen verantwortlich waeren, obgleich die Beweisaufnahme ergeben hat, dass sich gerade diese Behoerde staendig bemueht hat, die voelkerrechtlich gebotenen Regeln der Kriegs-

H0393-0030

fuehrung einzuhalten und fuer die Beibehaltung der Genfer Konvention selbst unter schaerfstem Kampf gegenueber Hitler einzutreten.

Die Verschwoerung zur Begehung von Kriegs- und Humanitaetsverbrechen kann sich nur auf k o n k r e t e Verstoesse wider das Kriegsrecht beziehen, sei es auf individuelle Handlungen, z. B. die Erschiessung der entwichenen englischen Fliegeroffiziere, sei es auf bestimmte kriegsrechtswidrige Massnahmen. Jedenfalls muss die Einigung der Verschwoerer sich auf eine bestimmte Tat oder auf bestimmte Gruppen g l e i c h a r t i g e r Taten beziehen. Es ist nicht moeglich, dass ein Angeklagter fuer Handlungen verantwortlich gemacht wird, die er selbst nicht billigte oder um deren Verhinderung er sich bemueht hat.

(Das Gericht macht eine Pause)

DR. HORN: Mit Erlaubniss des Gerichtes fahre ich auf Seite 79 fort und komme zu meinem Schlusswort.

Fuer Herrn von Ribbentrop trifft dieser Gesichtspunkt in besonderem Masse zu. Die militaerische Kriegsfuehrung gehoerte nicht nur nicht zu seinem Ressort, sondern er war, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, ausdruecklich auf wiederholten Befehl Hitlers davon ausgeschlossen. Sein Ressort war nur insoweit von Kriegsverbrechen beruehrt, als sie zu Verhandlungen mit auswaertigen Maechten fuehrten. Darueber hinaus beweist das Beispiel der Verhinderung der Erschiessung von ueber 10.000 alliierten Kriegsgefangenen nach dem furchtbaren Luftangriff auf Dresden durch Herrn von Ribbentrops Initiative bei Hitler, dass er bei Kenntnis bevorstehender Kriegsverbrechen getan hat, was in seiner Macht und seinem Einfluss stand. Diese Erwaegungen und das Ergebnis der Beweisaufnahme zeigen, wie ungerechtfertigt es waere, wenn man sie auf den Standpunkt der Anklage stellen wuerde, zum Beispiel einen Aussenminister mit beschraenkter Kompetenz fuer Kriegs- und Humanitaetsverbrechen verantwortlich zu machen, um so mehr, da eindeutig feststeht, dass er von jeder Einwirkung auf die Kriegsfuehrung ausgeschlossen war.

Ich beschaeftige mich nun mit Erlaubnis des Gerichtes mit der Verschwoerung, die sich auf die Planung und Vorbereitung von

H0393-0031

Angriffskriegen und den Bruch von Vertraegen beziehen soll. Im Rahmen dieser Verschwoerung soll der Angeklagte offensichtlich in seiner Rolle als Aussenminister sowie in seinen vorherigen Stellungen innerhalb des diplomatischen Dienstes zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Art der Verschwoerung beschaeftigt sich offenbar mit all den Handlungen und Planungen, die in irgendeinem Zusammenhang zum Krieg, zu seiner Vorbereitung, zum Ausbruch und zum Verlauf stehen. Da die einzelnen Handlungen, die dieser ungeheure Komplexbegriff umfasst, fuer sich allein strafrechtlich irrelevant sind und bisher niemals unter dem Gesichtspunkt eines Straftatbestandes "Kriegsausbruch" erfasst wurden, enthaelt diese Art der Verschwoerung keinen mit den Mitteln irgendeines Strafrechtssystems der Welt bisher erfassbaren Tatbestand. Mir bleibt daher nur uebrig, diesen Komplex unter dem Gesichtspunkt der Ministerstellung v. Ribbentrops und deren Beziehungen zum Deutschen Reich zu untersuchen, das die einzelnen Kriege gefuehrt hat.

Herr v. Ribbentrop bekleidete seit dem 4.2.1938 die Stellung eines Aussenministers des Deutschen Reiches. Wie das Ergebnis der Beweisaufnahme gezeigt hat, wurde Herr v. Ribbentrop am 4.2.1938 zu einer Zeit in dieses Amt berufen, als bereits die tatsaechliche Fuehrung der Aussenpolitik auf Hitler in seiner doppelten Eigenschaft als Reichskanzler und Staatsoberhaupt uebergegangen war. Wie Hitler in seiner Rede vom 19.7.1940 in der Krolloper betonte, die ich als Dokument vorgelegt habe, hatte Herr v. Ribbentrop damals bereits seit Jahren nach Hitlers politischen Richtlinien die Aussenpolitik durchzufuehren. Herr v. Ribbentrop besass also nicht die Ministerstellung, die mit diesem Begriff in den modernen Staatsverfassungen verbunden wird. Er besass sie weder tatsaechlich, wie die oben zitierte Rede zeigt, noch besass er sie rechtlich. Das zeigt die Betrachtung des Staatsrechts des 3. Reiches.

Nach dem Verfassungsrecht, das sich im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den modernen Staatswesen entwickelt hatte, gehoert das Ressort des Aussenministers zur Exekutive. Die

H0393-0032

Aussenminister hat zusammen mit dem Ministerpraesidenten die Aussenpolitik verantwortlich zu fuehren. Diese Verantwortung besteht in einer parlamentarischen Demokratie gegenueber der Volksvertretung, unter einer monarchischen oder praesidialen Verfassung gegenueber dem Staatsoberhaupt. Die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit ist nur von politischer Bedeutung. Sie hat zur Folge, dass der Minister, der nicht mehr das Vertrauen des Parlamentes geniesst, bezw. das des Staatsoberhauptes von seinem Amt zurucktreten muss. Die meisten Verfassungen kennen ausserdem die Anklage eines Minister durch die Volksvertretung wegen Verletzung der Amtspflichten. Selbs wenn die Verurteilung durch einen Verfassungsgerichtshof in der Art eines Strafverfahrens erfolgt, wird der Minister nicht bestraft, sondern nur sein Verhalten als verfehlt festgestellt.

In der deutschen Verfassung der Weimarer Republick waren bei de Moeglichkeiten vorgesehen, die Minister zur Verantwortung zu ziehen. Die Ministeranklage ist uebrigens niemals praktisch geworde

Im Staatsrecht des 3. Reiches trat in diesen Fragen eine grundlegende Aenderung ein. Das Parlament wurde kurze Zeit nach dem Regierungsantritt Hitlers unter Hinweis auf die bestehenden Schwierigkeiten im Innern zur Zustimmung zum Ermaechtigungsgesetz veranlasst. Das deutsche Volk und seine Volksvertreter erwarteten damals dass diese Ermaechtigung nur zur Behebung tatsaechlich vorhandener Notlagen fuer eine voruebergehende Zeit benutzt werden wuerde.

Dieses Gesetz wurde jedoch die Grundlage einer voelligen Umgestaltung.

Die parlamentarische Verantwortungsmoeglichkeit fiel weg. Sie verlagerte sich in die Verantwortlichkeit gegenueber dem Fuehrer und Reichskanzler, in dessen Person die vom Parlament preisgegebenen Befugnisse nun ruhten. Es gab nunmehr nur noch eine Verantwortlichkeit die gegenueber dem Staatsoberhaupt. Ueber diese Parlamentarische Ermaechtigung hinaus konzentrierten sich in fortschreitendem Masse saemtliche aus der Staatsgewalt abgeleiteten Funktionen in der Person Hitlers. Die ueberkommene Gewaltenteilung, das Ergebnis eines ueber hundertjaehrigen Verfassungskampfes, wurde durch die Vereinigung aller Machtmittel ausgehoehlt und dadurch absolut. Die Gewalten

H0393-0033

wurden konzentriert in der Hand des Fuehrers, der sie seinerseits durch seine Beauftragten betrennt wahrnehmen liess. Die Staatsrechtslehre des 3. Reiches bezeichnete dies als Wandlung von der realen zur funktionellen Gewaltenteilung.

Der einzelne Minister handelte im Zuge dieser Umformung nicht mehr aus eigener Verantwortlichkeit, sondern nur kraft erteilten Auftrages des Staatsoberhauptes. Was fuer den einzelnen galt, galt auch fuer das ehemalige Reichskabinett. Es hatte keinen Einfluss mehr auf die Staatsfuehrung, sondern war ein Sammelbegriff der einzelne technisch getrennte Verwaltungen. Da die politischen Aufgaben wegfielen, die der Gesamtheit - also dem Kabinett normaler Weise eigen sind, erledigten sich die Aufgaben des Ministerrates durch das Gewicht der Tatsachen von selbst. Er trat daher, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, zur Zeit v. Ribbentrop niemals zusammen. Sogar die Bezeichnung "Minister" bedeutete nicht mehr Vorsteher eines Reichsressorts, sondern wurde ein Titel, der einen Rang zum Ausdruck brachte.

Infolge dieser Umgestaltung hatte der Aussenminister auch nicht mehr das Recht, die Grundzuege der Aussenpolitik zu bestimmen. Die Beweisaufnahme hat diese Tatsache in der Form von Reden und Aeusserungen Hitlers gezeigt, in denen er zum Beispiel nach der Besetzung des Rheinlandes und dem Anschluss Oesterreichs aeusserte, dass er diese, wie er es nannte, "grossen Entscheidungen" gegen den Willen seiner Ratgeber aus eigenem Entschluss herbeigefuehrt habe unter Berufung auf seine Verantwortung vor dem deutschen Volk und der Geschichte. Das heisst staatsrechtlich gesehen, dass kein Minister die Moeglichkeit hatte, die Entscheidungen zu verhindern. Er hatte staatsrechtlich auch nicht die Befugnis, die Rechtmaessigkeit der Entscheidung des Fuehrers nachzupruefen. Denn die soeben geschilderte Vereinigung aller Funktionen der Staatsgewalt in Hitlers Person hatte zur Folge, dass er sowohl die Befugnis zur Gesetzgebung als auch zur Leitung der Exekutive besass. Irgendeine Form des Gesetzgebungsaktes war im 3. Reich nicht mehr vorgesehen. Es gab auch keinen Massstab, an dem man aus dem Inhalt der Entscheidung des Fuehrers haette schliessen koennen, ob er in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber oder als Inhaber der ausfuehrenden Gewalt hatte. Der Begriff des materiellen Gesetzes, der in Deutschland wie in allen kontinentalen Staaten bis zur Machtuebernahme feststehend war, verlor voellig seinen Inhalt auch Einzelanweisungen erfolgten in Gesetzesform.

H0393 - 0034

In den Verfassungen aller Staaten ist es den mit der Anwendung von Gesetzen beauftragten Behoerden untersagt, deren Inhalt nachzupruefen. Das gilt sogar fuer die Rechtspflege, wieviel mehr fuer die Verwaltungsdienststellen. Die Anwendung eines auf dem ordnungsmaessigen, von der Verfassung vorgesehenen Weg zustande gekommenen Gesetzes darf von keiner Stelle im Staat abgelehnt werden. Die Nachpruefung selbst der Gerichte beschraenkt sich auf die Feststellung, ob der verfassungsmaessig vorgeschriebene Weg eingehalten worden ist. Dies ist auch in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten der Fall, in denen allenfalls Verordnungen der ausfuehrenden Gewalt einer inhaltlichen Nachpruefung unterliegen, nicht aber vom Parlament beschlossene Gesetze.

Im Staatsrecht des 3. Reiches war nur eine Stelle fuer saemtliche Aeusserungen des Staatswillens zustaendig:der Fuehrer. In welcher Eigenschaft er handelte, war infolge der Aufloesung der staatsrechtlichen Begriffe haeufig nicht erkennbar. Die Staatsrechtslehre des 3.Reiches sank daher zu einer Theologie der Fuehreroffenbarungen herab. Die alten Unterscheidungen verschwanden voellig aus dem ministeriellen Denken. Die einzige Frage, die im Staatsrecht des 3.Reiches auftauchen konnte, war die, ob der Wille des Fuehrers in so konkreter Form ausgesprochen war, dass er den Staatswillen enthielt.

Dieser Verfassungspraxis lag auch in einem nicht zu verkennenden Grade die Uebertragung pseudomilitaerischen Denkens auf dem politischen Sektor zu Grunde. Die Begriffe Gehorsam und Disziplin wurden auf ein Gebiet uebertragen, auf den sie keine Daseinsberechtigung hatten.

Im Zuge der Ausschaltung der herkoemmlichen Gewaltenteilung muss noch auf eine Tatsache hingewiesen werden, die ebenso charakteristisch fuer diese despotie sui generis ist, wie sie gegen das Vorhandensein einer Konspiration oder eines gemeinsamen Planes spricht.

Die Beweisaufnahme zeigt keinerlei Beratungs- oder Kontrollorgane des Staatsoberhauptes. Weder das Kabinett noch der Reichsverteidigungsrat noch sonst ein beratendes Gremium hat irgendeinen Einfluss auf Hitlers Entscheidungen gehabt. Die Schluesseldokumente und die Zeugenaussagen zeigen nur Monologe Hitlers vor einem wachsenden Personenkreis. Alles, was den Anschein einer Beratung hat, ist in Wahrheit Befehlsempfang. Auf Grund der Beweisaufnahme steht fest, dass Beeinflussungsversuche bei Hitler hoechstens zu nicht vorausberechenbaren Reaktionen fuehrten.

H0393 – 0035

Herr von Ribbentrop und mancher der anderen Angeklagten besassen ohne Zweifel bedeutende Macht in ihrer eigenen, Hitler nicht interessierenden Sphaere. Eine Teilnahme an den grossen Entscheidungen ueber Krieg und Frieden, Waffenstillstand, Friedensangebote usw. war ihnen voellig versagt.

In der Stellung des Aussenministers, wie Herr von Ribbentrop sie bekleidete, konnte kein selbstaendiger Kopf gebraucht werden. Herr von Ribbentrop hat dies, wie der Staatssekretaer Steengracht hier bekundet hat, auch empfunden. Er hat sich dahingehend geaeussert, dass Hitler hoechstens einen aussenpolitischen Sekretaer aber keinen Aussenminister gebrauchen koenne.

Diese Entwicklung der Verfassung- und Regierungspraxis ist mit dem Gedanken an eine gemeinsame Planung oder Verschwoerung kaum in Einklang zu bringen. Die Verschwoerung verlangt, wie wir gesehen haben, eine Einigung bezw. Uebereinstimmung der Ziele, bei der die Teilnahme ihren Willen frei bilden. Die politische Praxis des 3.Reiches kannte nur die Akklamation.

Ich habe meine bisherigen Untersuchungen unter Zugrundelegung des in Art.6 normierten materiellen Strafrechts vorgenommen. Ich moechte aber mein Plaedoyer nicht abschliessen, ohnen die Aufmerksamkeit des Gerichts auf das Verhaeltnis der Politik zum Recht zu lenken.

Der Wesensgehalt des Politischen ist und bleibt im Leben souveraener Staaten die Interessenwahrung fuer das eigene Volk. Um diese Auffassung des Politischen nicht zur Skrupellosigkeit werden zu lassen, hat das Leben der Voelker untereinander den Begriff des Interessenausgleichs und als deren Vertretung die Diplomatie geschaffen. Diese ist es gewesen, die dieGrundsaetze ueber den Verkehr unter den Staaten und somit das Voelkerrecht wesentlich mitbestimmt hat. Das Nebeneinander vieler Staaten, die einander gleichberechtigt gegenuebertreten, bedingt die Unvollkommenheit der internationalen Rechtsordnung. Ihre Achillesferse war das Fehlen einer uebergeordneten Gewalt, die in der Lage gewesen waere, die "ertung der Rechtsordnung in der gleichen Weise durchzusetzen, wie es die Staatsgewalt innerhalb ihres Herrschaftsbereiches tun kann. Infolgedessen ist von jeher dem freien Spiel der Kraefte in der zwischenstaatlichen Sphaere ein ungleich groesserer Spielraum zugemessen worden. Die Staatsmaenner sind verpflichtet, die Interessen ihrer Voelker wahrzunehmen. Haben sie Misserfolge mit ihrer Politik, so tragen die Staaten, fuer die sie handeln , die Folgen. Sie selbst werden vom Urteil der Geschichte gerichtet. Rechtlich waren

sie jedoch fuer eine Handlung, die dem Staat nach aussen als Voelkerrechtsdelikt zugerechnet wurde, selbst nur innerstaatlich verantwortlich. Der fremde Staat, den die betreffende Tat benachteiligt hatte, konnte grundsaetzlich nicht auf die handelnde Einzelperson Zugriff nehmen. Die Scheidewand, die das Voelkerrecht in Achtung der staatlichen Souveraenitaet zwischen der handelnden Einzelperson und fremden Maechten errichtet hat, wurde nur in dem Ausnahmefall der Kriegsverbrechen, von denen ich gesprochen habe, beseitigt.

Dies jedenfalls war zu Beginn des zweiten Weltkrieges die trotz aller gegenteiliger Versuche nicht erschuetterte Auffassung des Voelkerrechts.

Der Herr franzoesische Hauptanklagevertreter begruendet den Zugriff gegen die fuehrenden Maenner des vergangenen Regimes damit, dass eine deutsche Regierung nicht mehr vorhanden sei, die diese Jurisdiktion ausueben koenne.

Bei aller Hochachtung fuer diese geschliffene Beweisfuehrung kann dem kritischen Betrachter nicht verborgen bleiben, dass diese scharfe Logik Fehlschluessen erlegen ist.

Mit der vollstaendigen Besiegung der deutschen Wehrmacht und der Besetzung des gesamten deutschen Staatsgebietes durch die Alliierten war jeder organisierte Widerstand unter Leitung der Staatsfuehrung beendet. Die vier Hauptsiegermaechte, die auch diesen Gerichtshof bilden, erwerben mit der tatsaechlichen Gewalt einen voelkerrechtlichen Rechtstitel zur Bestimmung ueber das Schicksal des deutschen Staatsgebietes. Sie haetten Deutschland aufteilen koennen.Sie wachlten einen anderen Weg. In der Berliner Deklaration vom 5.6.1945 uebernahmen sie die "hoechste Gewalt in Deutschland einschliesslich aller Befugnisse der deutschen Regierung, des Oberkommandos der Wehrmacht und aller staatlichen, gemeindlichen und oertlichen Regierungen oder Behoerden". Damit erschoepfte sich die Bestimmung. Die Deklaration betont ausdruecklich, dass der Uebergang dieser Befugnisse nicht die Annektion Deutschlands bedeute.

Die Ausuebung der in Anspruch genommenen Rechte wurde dem Kontrollrat uebertragen, der sich aus den Befehlshabern der vier Besatzungszonen zusammensetzt.

Seit der Berliner Erklaerung befindet sich Deutschland in dem Uebergangszustand, der gegenwaertig noch andauert. Die vier Maechte haben unter sich weitere Abmachungen auf der Potsdamer Konferenz im Juli 1945 getroffen, ueber die wir durch das Kommunique vom 2.8.1945 unterrichtet sind. Das in Potsdam abgeschlossene "Abkommen zur Errichtung eines Rates der Aussenminister" uebertraegt

H0393 – 0037

diesen Ausschuss die Vorbereitung einer Friedensregelung, die von der Regierung Deutschlands angenommen werden soll," wenn eine fuer diesen Zweck geeignete Regierung eingerichtet worden ist". In einem 2.Abkommen werden Bestimmungen ueber Deutschland waehrend der alliierten Kontrolle getroffen.

Aus diesen Formulierungen ist ersichtlich, dass Deutschland als Staatskoerper erhalten bleiben soll, dass es einer alliierten Kontrolle unterworfen wird und das die Errichtung einer deutschen Regierung in Aussicht genommen ist. Diese Regierung soll die Friedensbedingungen demnaechst annehmen. Es muss sich also um eine Regierung handeln, die im Stande ist, Verbindlichkeiten fuer einen voelkerrechtsfaehigen Partner gegenueber fremden Maechten einzugehen.

Die Sieger haben ihr Wahlrecht, das ihnen die Eroberung gab, also dahingehend ausgeuebt, dass sie den deutschen Staat nicht vernichten wollen. Waehrend der Uebergangszeit ueben sie selbst die Funktionen der zur Zeit nicht bestehenden deutschen Regierung aus. Wir sind daher berechtigt, die Potsdamer Erklaerung als Anhaltspunkt fuer die juristische Beurteilung der Lage Deutschlands zu verwenden.

Der deutsche Staat ist also nicht untergegangen. Es waere mithin juristisch falsch und wuerde ausserdem uns den Vorwurf mangelnden geschichtlichen Verstaendnisses eintragen, wenn man den Staat, dessen Leitung durch eine eigene Regierung in Aussicht gestellt ist, als etwas Neues ansehen wuerde. Deutschland wird mit Verbindlichkeiten belastet, die aus seiner Vergangenheit entstanden sind. Dies ist nur moeglich, wenn man den Staat, in dessenVerhalten die Verbindlichkeit begruendet wurde, und denjenigen, der dafuer einstehen muss, als dieselbe Rechtspersoenlichkeit ansieht.

Der deutsche Staat ist zwar im Augenblick nicht durch eigene Organe voelkerrechtlich handlungsfaehig, aber nicht aus der Sphaere,der internationalen Rechtsordnung verschwunden.

Da die Praemisse des Herrn de Menthon somit hinfaellig ist, kann man seine Schlussfolgerungen nicht akzeptieren. Die Jurisdiktion der Siegermaechte ueber deutsche Staatsangehoerige wegen ihrer mit der Politik zusammenhaengenden Handlungen kann also nicht auf dem Boden des bisherigen Voelkerrechts begruendet werden. Das Statut verlaesst deshalb die zwischenstaatliche Rechtsordnung. Ausserdem setzt es sich in Widerspruch zu fundamentalen strafrechtlichen Grundsaetzen. Wenn der Herr franzoesische Anklagevertreter der Auffassung ist, dass der Gerich

H0393 - 0038

hof die Strafgewalt des seiner Auffassung nach zur Zeit nicht vorhandenen deutsch Staates wahrnehme, so muss er folgerichtig den Satz "nullum crimen sine lege" auf das in Deutschland herrschende Strafrecht beziehen. Eine Tat koennte also nur dann mit Strafe belegt werden, wenn sie nach deutschem Recht zur Zeit ihrer Begehung bereits strafbar war. Das trifft sowohl fuer die persoenliche strafrechtliche Verantwortlichkeit fuer den Bruch voelkerrechtlicher Vertraege und Zusicherungen, wie fuer die Teilnahmeform der Verschwoerung und des gemeinsamen Planes nicht zu.

Der Kontrollrat fuer Deutschland hat in seiner Proklamation Nr.3 in dieser richtigen Erkenntnis die Wiedereinfuehrung zweier rechtsstaatlicher Grundsaetze in deutschen Strafrechtssystem verfuegt, von denen das Hitler-Regime abgewichen war: Die Verbote der Rueckwirkung und der Analogie.

Die politischen Strafbegriffe des Statuts normieren neue Rechtssaetze, die als Keim einer Weltrechtsordnung aufgefasst werden muessen. Zu der Zeit, als sich die inkriminierten Vorgaenge abspielten, fehlte Herrn von Ribbentrop das Bewusstsein, dass es eine derartige Weltrechtsordnung gaebe.

Man wird von dem Erfordernis der vorherigen Normierung der Straftat nur in den wenigen Faellen absehen duerfen, in denen die Unmenschlichkeit der Handlung so evident ist, dass ihre Strafwuerdigkeit keinen Zweifel unterliegen kann. Das koennte fuer Taten zutreffen, die nur infolge der anormalen Amoralitaet gewisser Massnahmen des Hitler-Regimes in den letzten Jahren in Deutschland nicht bestraft wurden.

Ich habe das Beweisergebnis bisher unter dem Gesichtspunkt des geltenden Voelkerrechts und des Statuts vorgenommen, die Sie, Herr Praesident, nochmals in der Sitzung vom 20.6.1946 als die Grundlagen fuer die Rechtsfindung in diesem Verfahren betont haben. Die bisherige Voelkerrechtsordnung hat die Probleme, die hier zur Entscheidung stehen, nicht loesen koennen. Auf Grund dieser Unzulaenglichkeit ist der zweite Weltkrieg entstanden.

Die Katastrophe, die diese Rechtsordnung nicht verhindern konnte, ist in ihrer Auswirkungen heute noch nicht zu uebersehen. Ihre Wiederholung in Zukunft zu verhindern, ist das grosse Menschheitsziel, das dem Londoner Abkommen vom 8.8.1945 zu Grunde liegt. Dass es noch nicht erreicht werden konnte, zeigt mit erschrekkender Deutlichkeit die Tatsache, dass an dem Tag, an dem das Statut dieses Ge-

H0393 - 0039

richtshofes der Welt als neues Recht proklamiert wurde, der Krieg zwischen der Sowjetunion und Japan ausbrach. Seine Herbeifuehrung hatte die Sowjetunion bereits 1/2 Jahr vorher ihren Alliierten zugesagt. Als Begruendung fuehrte man unter anderem an, dass Russland mit diesem Land eine alte Rechnung zu begleichen habe. Es handelt sich also dabei um einen typischen Fall eines unprovozierten Angriffs.

Ich habe dargetan, dass der Angriff und der Angreifer einer allgemeinen, jeden Vorgang der Wirklichkeit erfassenden Definition nicht zugaenglich ist. Der Angreifer kann nur von einer Weltinstanz gebrandmarkt werden.Dieses oberste Organ der Menschheit muss nicht nur eine tatsaechliche, sondern auch moralische Autoritaet besitzen. In ihr unparteiisches Urteil muss allgemeines Vertrauen gesetzt werden. Es muss ein ueber den streitenden Parteien stehender Areopag sein, vor dem die streitenden Parteien nur als Rechtssuchende erscheinen, aber nicht in seiner Mitte als Richter sitzen duerfen.

Wir stehen in der Uebergangszeit von alten Recht, unter dessen Herrschaft die Truemmer entstanden sind, die uns umgeben, zu einem neuen Weltrecht, das sich abzeichnet, aber noch nicht effektiv und moralisch gefestigt ist. Es ist eine schwierige und fast ueber Menschenkraft hinausgehende Aufgabe, in dieser Periode des Vergehens und Werdens die Taten, die der fruehere Reichsaussenminister von Ribbentrop begangen hat, seinen Anteil an den Geschehen, die Grenzen seiner Unzulaenglichkeit und seine persoenliche Schuld abzuwaegen und strafrechtlich zu wuerdigen.

VORSITZENDER: Ich rufe Dr.Nelte, den Verteidiger fuer den Angeklagten Keitel.

BEGINN DER VERTEIDIGUNGSREDE FUER DEN FELDMARSCHALL A.D.WILH.KEITEL:

DURCH DR.OTTO NELTE:

"Wir muessen an unsere Aufgabe mit soviel innerer Ueberlegung und geistiger Unbestechlichkeit herantreten, dass dieser Prozess einmal in der Nachwelt als die Erfuellung menschlichen Sehnens nach Gerechtigkeit erscheinen moege".

Diese Worte Justice Jacksons in seiner grundlegenden Anklagerede muessen das Leitmotiv sein, fuer alle, denen die hohe Aufgabe zugefallen ist, zur Erforschung der Wahrheit in diesem Prozess beizutragen. Dass diese Wahrheit nicht absolut sein kann, haben schon die Vertreter der Anklagebehoerde, Justice Jackson und Herrn Dubost ausgesprochen.

Die Anklage bezweckt nicht die Ermittlung des geschichtlichen, geschweige denn

H0393 - 0040

des entwicklungsgeschichtlichen Weltbildes dieser kurzen, aber so tragisch bedeutsamen Epoche, sondern die Feststellung, ob und welchen Anteil die auf dieser Anklagebank sitzenden Angeklagten an dem Geschehen haben, das in seinen Auswirkungen die ganze Welt beruehrt und so unsagbares Unheil gebracht hat, nicht zuletzt ueber das deutsche Volk.

Die Anklagebehoerde hat in diesem Verfahren durch ihren berufenen Vertreter einmal ausgesprochen, dass es ihre Aufgabe sei, Material zur Belastung der Angeklagten, und zwar nur das Belastungsmaterial vorzutragen. Sie hat damit, im Gegensatz zu dem das deutsche Strafverfahren beherrschenden Grundsatz der objektiven Anklage, ihren rein einseitigen Anklagestandpunkt klargemacht, der es der Verteidigung zur Pflicht mache, alle die Umstaende ---

VORSITZENDER: Ich habe die Irrtuemer bereits korrigiert in Ihrer Rede ueber eine der anderen Reden der Verteidigung. Es ist nicht gebraeuchlich fuer die Anklage irgendwelche Beweismittel zu verheimlichen, die zu Gunsten des Angeklagten gehen koennten.

DR.NELTE: Ich befuerchte, ich hoere nichts.

VORSITZENDER: Ich sagte, dass ich bereits korrigiert haette, die irrtuemlichen Ansichten, die in diesem Absatz Ihrer Rede zum Ausdruck kommen, dass es die Praxis der Anklage sei, irgend etwas zu verheimlichen, was zu Gunsten des Angeklagten sprechen koennte.

DR.NELTE: Herr Vorsitzender, Mr.Justice Jackson hat an dieser Stelle erklaert, "Wir koennen nicht zwei Herren dienen", als er auf die Aussage erwiederte, dass nach dem deutschen Strafrecht die Staatsanwaltschaft auch Entlastungsmaterial vortragen wuerde. Was ich hier vortrage, geschieht nicht um irgendeinen Vorwurf gegen die Staatsanwaltschaft zu erheben, im Gegenteil, vom Standpunkt, den sie vertreten hat, hat sie alles getan was moeglich war; aber wir wollten die Berechtigung unseres Standpunktes als Verteidiger klarlegen, warum ---

VORSITZENDER: Der Grund warum ich Sie unterbreche, ist der Satz in Ihrer Rede, "Es hat den einseitigen Standpunkt klargemacht". Im 2.Abschnitt, im 2.Satz sagen Sie, "Im Gegensatz zu dem das deutsche Strafverfahren beherrschenden Grundsatz der objektiven Anklage hat sie damit klar gemacht". - d.h. die Anklagebehoerde hat klar gemacht - "ihren rein einseitigen Standpunkt...."

DR.NELTE: Ich sagte "einseitig", dass im Gegensatz zu dem das deutsche Strafverfahren beherrschenden Grundsatz der objektiven Anklage sie klargemacht hat, ihren rein einseitigen Anklagestandpunkt, der es der Verteidigung zur Pflicht macht, alle die Umstaende und Erwaegungen vorzutragen, die fuer eine objektive Rechtsfindung unerlaesslich sind.

H0393 - 0041

VORSITZENDER : Fahren Sie fort. Vielleicht ist ein Unterschied in der Uebersetzung.

DR. NELTE : Hierfuer ist es notwendig, zunaechst einmal gewisse Begriffe zu klaeren, die fuer die Erkenntnis einer Verantwortung und Schuld notwendig sind. Soweit es sich hierbei um voelkerrechtliche und staatsrechtliche Begriffe handelt, sind sie von Herrn Professor Dr. J a h r e i s s untersucht und vorgetragen worden.

Ich moechte fuer den Bereich des Soldaten einige grundsaetzliche Ausfuehrungen machen : Hier sind wiederholt die Begriffe : Soldatentum, Gehorsam, Treue, Pflichterfuellung und Vaterlandsliebe genannt worden. Ich glaube, dass diese Begriffe von allen Menschen als gut anerkannt werden. Aber man wird auch sagen duerfen, dass alle diese Begriffe nicht eindeutig sind. So stehen sich gegenueber :

" Bestes Soldatentum " und "Militarismus "

" Selbstverstaendlicher Gehorsam " und " verachtenswerter Kadaver gehorsam " " der kategorische Imperativ der Pflichterfuellung " und " Ueberspitztes Verantwortungsgefuehl " " tiefe Vaterlandsliebe " und " Chauvinismus ".

Wir sehen, dass alle diese Begriffe die Scala des Guten und Boesen durchlaufen koennen. Der Ursprung und der Kern dieser Begriffe ist ueberall derselbe, die Gestaltung der Tradition und Erziehung, und damit die Auswirkung ist sehr verschieden.

Wenn das aber der Fall ist, wer soll unterscheiden und entscheiden, ob das Gefuehl noch im Bereich des Guten liegt, oder die Sphaere des Boesen schon erreicht hat?

Wir leben alle in einer Zeit, deren jahrhundertelanges Streben auf die Schaffung einer Ordnung gerichtet war. Ordnung ist zwar auch ein relativer Begriff, aber ueberall ist es die Feststellung des Verhaeltnisses der Menschen zueinander, das unter Beruecksichtigung der Eigenart jeden Landes das bestmoegliche Zusammenleben gewaehrleistet.

Das gilt im Staat und gilt im Verhaeltnis der Voelker zueinander.

H0393-0042

Wer soll nun in dieser Ordnung bestimmen, was Recht und was Unrecht ist. Der Masstab hierfuer konnte nach der bisherigen Erkenntnis nur ein staatlicher, also nationaler sein. Die Annaeherung der Staaten im Weltverkehr und die allgemeine Zivilisation brachten es mit sich, dass die verschiedenen nationalen Begriffe, trotz mancher Differenzierung, sich anglichen. Es muss zugegeben werden, dass diese Angleichung durch gewisse nationalsozialistische Lehren und deren Methoden, einen unheilvollen Rueckschlag erlitten hat. Nichtsdestoweniger bleibt der Grundsatz unantastbar, dass der Masstab fuer das, was Recht und Unrecht ist, national bedingt sein muss, wenn die Ordnung nicht aufgeloest werden soll. Erstrebenswert kann nur sein, die Nationen und die national-fundamentalen Begriffe einander anzugleichen, wie es jetzt durch die Weltorganisation erstrebt wird.

Wenn nun der nationale Masstab, das heisst das nationale Werturteil ueber Gut und Boese, ueber Recht und Unrecht, bisher jedenfalls feststehend war, so waren die Begriffe niemals ihrer Relativitaet entkleidet, insbesondere dann, wenn aus anderen Gruenden nationale Gegensaetze bestanden. Ein ueberzeugendes Beispiel hierfuer ist die Beurteilung der Widerstandbewegung. Es wird von allen Laendern als hoechste Vaterlandsliebe gefeiert, wenn jemand sein Leben fuer das Vaterland unter der hoechsten Gefahr einsetzt. Es steht aber nach der Haager Landkriegsordnung fest, dass eine solche Widerstandsbewegung verboten ist. Wir haben hier ein klares Beispiel fuer den Widerspruch zwischen ethischer und rechtlicher Wertung. Es beweist dies, dass es keine absoluten Begriffe fuer Gut und Boese, fuer Recht und Unrecht gibt, dass es ueber allem geschriebenen Recht ungeschriebene Gesetze gibt, die den Schuldigen freisprechen, weil er hoeheren Gesetzen gehorchte. Diese hoeheren Gesetze sind aber auch subjektiv und national - also kollektiv subjektiv - bedingt. Wenn jemand etwas fuer gut oder fuer richtig haelt, so kann dieser Glaube entstehen, aus wirklichem hoeheren Recht, aus einer wirklich hoeheren Idee, er kann aber auch erwachsen, aus einem irregeleiteten Galuben, aus einer falschen Idee. Wer will oder wer kann

H0393 - 0043

darueber urteilen, ob ein Glaube oder eine Idee richtig war oder nicht ? Die Geschichte lehrt, dass meist die erfolgreiche Idee als richtig anerkannt wird, gewissermassen weil es das Gottesgericht ist. Ob das immer wahr ist, will ich nicht entscheiden. Worauf es aber hier ankommt, ist, ob die Menschen ueber deren Schuld geurteilt werden soll, reinen Herzens gehandelt haben, aus einer solchen Idee, aus einem solchen Glauben. Wenn das Gottesgericht diesen Glauben als falsch bezeichnet hat, dann bleibt die Frage offen, ob die Menschen aus verstaendlichen oder erklaerlichen Gruenden glauben durften, dass diese Idee gut war.

Diese Frage ist das Problem, das nicht nur fuer den Angeklagten Keitel gilt, sondern fuer das ganze deutsche Volk. Nach dem Vortrag der franzoesischen Anklagebehoerde sind nicht nur die Angeklagten in diesem Prozess die wirklich Schuldigen, sondern das ganze deutsche Volk. Die Tragweite dieser These ist ungeheuer. Wenn das Gericht - sei es auch nur in seinen Entscheidungsgruenden - zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das ganze deutsche Volk schuldig ist, dann wird jeder Deutsche fuer unabsehbare Zeit mit einem Makel behaftet sein, mit dem Kainszeichen, das schliesslich zur Vernichtung dieses Volkes und zu seiner Aufloesung fuehren muesste. Von berufenster Seite ist hier ausgesprochen worden, dass nicht die Absicht besteht, das ganze deutsche Volk zu beschuldigen Wir sind durch die bedingungslose Kapitulation den Siegermaechten auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Es ist aber gesagt, dass das Urteil dieses Gerichts gerecht sein soll. Hier an dieser Stelle soll nicht Gnade und Ungnade das Leitmotiv sein, sondern Gerechtigkeit. Gerechtigkeit bedeutet nicht Milde. Gerecht wird ein Urteil aber nur dann sein, wenn es alle Umstaende beruecksichtigt, die die Handlungsweise und das Verhalten des Angeklagten analysieren. Fuer das, was geschehen ist, und was den Gegenstand dieser Anklage bildet, gibt es keine Entschuldigung. Ich kann nur versuchen, eine Analyse zu geben. Das Leid, das Unglueck, das ueber die ganze Menschheit gekommen ist, ist so gross, dass Worte es nicht auszudruecken vermoegen. Gerade das deutsche Volk hat, nach-

dem es erfahren hat, welche Katastrophe die Voelker im Westen und Osten und die Juden betroffen hat, ein von Grauen geschuettel-tes Mitleid mit den Opfern. Das deutsche Volk weiss, was dieses Ungluueck bedeutet; denn es ist wie kaum ein anderes Volk geschla-gen, nicht nur militaerisch, sondern durch die unheimlichen Folger der Fliegerangriffe, durch die Millionenverluste seiner Jugend im Felde, durch die Evakuierungen, die Fluchten bei Schnee und Eis. Wir wissen also, was es heisst, im Ungluueck zu sein und lei-den zu muessen. Aber waehrend die anderen Voelker all dieses Lei-den und all dieses Ungluueck als ein Kapitel in der Vergangenheit betrachten koennen, und im Schutze staatlicher Ordnung die be-gluueckende Hoffnung haben, wieder zu einem geordneten Dasein und zu einer gluecklichen Zukunft zurueckzukehren, lastet auf diesem Volke zunaechst noch das Dunkel der Hoffnungslosigkeit. Das Urtei dieses Gerichts wuerde, wenn es die Schuld des ganzen deutschen Volkes bestaetigte, die Hoffnungslosigkeit verewigen. Das deutsch Volk erwartet keinen Freispruch. Es erwartet nicht, dass man ueb alles was geschehen ist, den Mantel christlicher Naechstenliebe und des Vergessens ausbreitet. Das deutsche Volk ist bis zum letzten bereit, die Folgen auf sich zu nehmen. Es will es als sei Schicksal hinnehmen und alles tun, um an der Beseitigung der Fol-gen mitzuwirken. Es hofft aber auch, dass die Seelen und Herzen der uebrigen Menschen nicht so verhaertet sind, dass die bestehen-de Spannung, ja der bestehende Hass zwischen diesem Volk und der uebrigen Menschheit bestehen bleibt.

Ihre Aufgabe, meine Herren Richter, ist ungeheuer schwer. Wir sprechen nicht nur verschiedene Sprachen, wir fuehlen alle mit der Seele unserer Heimat. Vieles von dem, was in diesem Lande ge-schehen ist, wird Ihnen unverstaendlich erscheinen. Die Gefuehle des deutschen Volkes, in seinen verschiedenen Kategorien sind nicht ihre Gefuehle. Einer der wesentlichsten Punkte, besonders in den Faellen der Soldaten, erscheint mir die Beurteilung dessen, was als Freiheit empfunden wird. Auch in diesem Lande wurde das Ideal der Freiheit proklamiert. Wir wissen alle, dass der extremste Begriff der Freiheit die Anarchie ist. Kein Staatwuenscht die

H0393 - 0044

Anarchie, weil es seine Selbstaufgabe bedeutet. Wenn somit alle Staaten darueber einig sind, dass der absolute Begriff der Freiheit niemals erstrebenswert ist und gebilligt werden kann, ergibt sich zwangslaeufig die Relativitaet des Freiheitsbegriffes. Mit keinem Begriff ist soviel Missbrauch getrieben worden, als mit dem Begriff der Freiheit, und doch verkuendet jedes politische System, dass die Freiheit das hoechste aller Gueter sei.

Ich will damit keineswegs sagen, dass der Begriff der Freiheit, wie ihn der National-Sozialismus proklamiert hat, die richtige Loesung war. Was ich sagen will, ist nur, dass auch der National-Sozialismus den Begriff der Freiheit kannte und dem Volke durch Propaganda klarmachte, dass sein Begriff der Freiheit der richtige sei. Es kam ihm hierbei zur Hilfe, dass Deutschland tatsaechlich unter den Auswirkungen des Versailler-Vertrages keinen Anspruch darauf erheben konnte, wirklich frei zu sein. Die Beschraenkungen seiner Souverenitaet waren so stark und sichtbar, dass der National-Sozialismus leichtes Spiel hatte, wenn er den Kampf um die Freiheit des Vaterlandes proklamierte. Solange in der Welt das Vaterland als das hoechste irdische Gut anerkannt ist, solange wird man die Bestrebungen, sich dieses Gut zu erhalten, verstehen muessen und wird sie auch von der Seite eines Gegners nicht missbilligen koennen. Man wird ueber die Methode verschiedener Ansichten sein, wie diese Bestrebungen zu verwirklichen sind, und, wie die Freiheit zu erreichen ist. Darueber entscheidet aber nicht der Einzelne, sondern derjenige oder diejenigen, die die Macht im Staate haben.

Jeder Mensch will einen Halt im Leben haben, er muss ihn haben will er nicht in Anarchie versinken. Die staatliche Ordnung - ist - neben der sittlichen Ordnung - der feste Halt und die Grundlage seines Daseins, die ihm das Gefuehl der Sicherheit der Lebensfuehrung und seiner Berufsausuebung gewaehrleistet. Es ist die tiefe Sehnsucht aller zivilisierten Menschen nach Ordnung, die ihre hoechste Erfuellung in den Institutionen des Staates findet. Der Staatsbuerger muss demgegenueber zum Staat das Vertrauen habe,

H0393 – 0045

dass er, d.h. seine Organe, die Ordnung und das Recht wahren. Hierbei darf es nicht darauf ankommen, welche Partei die Hueter der unantastbaren Grundsaetze stellt. Gerade darin aeussert sich das Vertrauen der Volksgesamtheit, dass sie der jeweiligen Mehrheit die Fuehrung ueberlaesst. Der National-Sozialismus hat zweifellos bezweckt und erreicht, in weiten Kreisen des deutschen Volkes den Glauben zu erwecken, dass seine Bestrebungen von der Mehrheit des Volkes getragen seien. Er hat sich damit das Alibi der Legalitaet verschafft.

Die Wehrmachtsfuehrung, fern aller politischen Erwaegungen, hat, wie hier alle Generaele und Admiraele bekundet haben, an die Rechtmaessigkeit der Regierung Hitlers geglaubt. Sie hat sich als das Instrument der legalen Regierung betrachtet, wie sie es getan hat, als der Kaiser, Ebert und von Hindenburg die Repraesendanten Deutschlands waren.

Wie alle Veranlagungen, alle Ausdrucksformen des Gefuehls, traegt das Gefuehl der Vaterlandsliebe und der soldatischen Einstellung in sich die Tendenz der Verschaerfung und damit der Entartung, wenn aeussere Umstaende hierfuer eine aktuelle Voraussetzung schaffen. Wir haben Uebersteigerungen des gesunden vaterlaendischen Gedankens zum nationalen Chauvinismus erlebt, wir koennen rueckschauend feststellen, wie der gesunde soldatische Gedanke, sich durch artfremde Einfluesse zur militaristischen Ausdrucksform steigerte.

Alle diese Entwicklungen sind nicht sprunghaft, wodurch sie leicht erkennbar und regulierbar wuerden. Die Triebkraefte treten meist fuer die, die es angeht, nicht in Erscheinung. Sie sind wie ein Gift, das langsam und unmerklich wirkt und dessen Wirkung eines Tages erschreckend zum Ausbruch kommt. Es bedarf keiner besonderen Begruendung, dass ein Teil des soldatischen und militaerischen Menschen, der auf den moeglichen Krieg eingestellt wir Haerte ist, und in seiner Steigerung zur Brutalitaet wird. Man findet bei beruehmten, nicht nur deutschen, Feldherrn den Standpunkt, dass der brutale Krieg haeufig der mildeste ist, wenn er zu einem schnellen Ende fuehrt. Das will natuerlich jeder Feldherr

H0393 – 0046

Es bleibt , wenn der Krieg die friedensmaessigen Hemmungen beseitigt hat, die Brutalitaet. Es enthuellt sich die Ursache des totalen Krieges und die Quelle des furchtbaren Unheils, das daraus entstand.

Die Aufgabe der Verteidigung in diesem Prozess ist schwer. Das deutsche Volk blickt nach Nuernberg zwiespaeltig in sich. Die einen stehen unserer Aufgabe skeptisch und teilweise feindlich gegenueber, weil sie eine Verteidigung der Angeklagten fuer eine Begunstigung der von ihnen als Kriegsverbrecher angesehenen Menschen halten und glauben, dass die Verteidiger diese Angeklagten einer gerechten Strafe entziehen wollen. Die anderen bezeichnen diesen Prozess als Schauprozess, an dem die Verteidiger als Statisten mitwirken, um diesen Prozess den Anschein eines gerechten Verfahrens zu geben. Danach wuerden wir uns in den Augen der Deutschen der Feindbegunstigung schuldig machen.

Wir haben keinen Anlass, uns zu rechtfertigen; denn wir erfuellen, dem Gebot unseres Standes getreu, durch unsere Teilnahme an diesem Prozess eine Aufgabe, deren Bedeutung keiner Rechtfertigung bedarf. Sie besteht in der Mitwirkung an der fuer unser Volk in ihrer Tragweite und in ihrer Auswirkung heute noch gar nicht zu uebersehenden Klarstellung der Waherheit, an der Ergruendung der Ursache und in der Beantwortung der Frage, wie es dahin kommen koennte.

Nur die klare Erkenntnis der Ursachen, der Kraefte und der Menschen, die zu dem Unheil fuehrten, das ueber die Welt gekommen ist, schafft fuer die Zukunft unseres Volkes die Moeglichkeit, den Weg zu der uebrigen Welt wieder zu finden.

Die Aufgabe dieses Tribunals besteht nicht darin, die politschen wirtschaftlichen und metaphysischen Ursachen dieses zweiten Weltkrieges zu ergruenden, auch nicht den Gesamtablauf der Ereignisse zu untersuchen, vielmehr lediglich darin zu unterscheiden, ob und welchen Anteil diese Angeklagten an dem haben, was die Siegermaechte zum Gegenstand dieses Verfahrens gemacht haben.

Die Aufgabe der Verteidigung besteht im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Wahrheitsfindung darin zu pruefen, ob und welche tatsaech-

H0393 – 0047

lichen oder rechtlichen Gesichtspunkte zu Gunsten des vertretenen Angeklagten vorgetragen werden koennen. Hierzu muss gesagt werden, dass bei allem Entgegenkommen, das der Verteidigung in Bezug auf die Beweisfuehrung entgegengebracht worden ist, die tatsaechliche Moeglichkeit, Entlastungsmaterial fuer den Angeklagten zu produzieren, beschraenkt war. Justice Jackson hat in seiner grundlegenden Anklagerede ausgesprochen . .....

VORSITZENDER : Es scheint, dass Sie weiterhin die Art und Weise angreifen, in welcher dieser Prozess gefuehrt wird. Dazu sind Sie jetzt nicht hier. Wozu Sie hier sind, ist den Fall des Angeklagten darzustellen.

Ich sehe ausserdem, dass Sie sich weiterhin ueber die Nichtmitteilung verschiedener Dokumente an Sie beschweren und beziehen sich auf die Diskussion ueber diesen Gegenstand, die im Februar 1946 stattfand. Bei jener Gelegenheit habe ich, im Namen des Gerichtshofes, die Ansicht geaeussert, dass die franzoesische Anklagebehoerde Ihnen in geeigneter Weise ihre Dokumente zeige, oder Ihnen Gelegenheit gaebe, ihre Dokumente anzusehen. Von jenem Tag an, d.h. also vom Februar bis zum Juli, haben Sie keinen diesbezueglichen Antrag oder keine Beschwerde an den Gerichtshof gerichtet, dass dies nicht geschehen waere.

Nun, in Ihrer letzten Rede, erheben Sie Beschwerde, dass Ihnen nicht gestattet gewesen waere, diese Dokumente zu sehen, trotz der Tatsache, dass ich, im Namen des Gerichtshofes, im Februar die Ansicht geaeussert habe, dass Sie derartige Dokumente sehen koennten. Es scheint mir, dass dies eine Zeitverschwendung ist, eine Verschwendung unserer Zeit, nach so vielen Monaten diese Beschwerde zu machen, neben der Tatsache, dass Sie Zeit bereits damit verwendet haben, elf Seiten Ihrer Rede zu verlesen, ohne auf irgendetwas einzugehen, was tatsaechlich den Angeklagten Keitel betrifft.

DR. NELTE : Herr Praesident, ich glaube, dass Sie damals, im Februar, der Anklagebehoerde gesagt haben, laut Protokoll, sie moege mir diese Urkunden zur Verfuegung stellen. Die Anklagebehoerde hat mir leider diese Urkunden nicht zur Verfuegung gestellt.

H0393 - 0048

H0393-0049

VORSITZENDER : Warum haben Sie sich nicht wieder an den Gerichtshof gewandt ? Sie wussten sehr wohl, dass ich, im Namen des Gerichtshofes, meine Meinung zum Ausdruck gebracht hatte. Wenn ein Grund zur Beschwerde vorhanden war, so haetten Sie sich an den Gerichtshof seit Februar bis heute wenden koennen. Es scheint mir, dass dies hier eine frivole Beschwerde ist, besonders, wenn sie jetzt gemacht wird.

DR. NELTE : Ich hoffe, Herr Praesident, dass das Tribunal gleichwohl die Tatsachen, die ich in meinem Manuskript Ihnen vorlege, beruecksichtigt. Sie werden finden, dass ich auf die Angelegenheit spaeter auch zurueckkommen will. Am 1. Februar war eine Sitzung, in welcher die Angelegenheit vor sich ging und am 11. Februar habe ich mich an die franzoesische Anklagebehoerde gewandt

VORSITZENDER: Das ist gerade das, Herr Dr. Nelte , was ich gesagt habe. Ich habe Ihnen dies bereits auseinandergesetzt. Warum sind Sie dann nicht wieder zum Gerichtshof zurueckgekommen, wenn Sie Beschwerden hatten. Ich habe gesagt und ich wiederhole, dass eine Beschwerde, die waehrend all dieser Monate nicht gemacht worden ist, eine frivole Beschwerde ist und ein Versuch, Vorurteil zu schaffen. Ich waere fuer Ihre Erklaerung dankbar.

HO393-0050

DR. NELTE: Herr Praesident. Es ist der Versuch, Ihnen darzulegen, dass ich nicht geneigt bin, eine Beschwerde ueber die Anklagebehoerde vorzutragen, wenn ich erkenne, dass die Anklagebehoerde mir nicht helfen will. Ich habe nicht die Neigung in meinem Leben gezeigt, mich ueber hoehere Instanzen zu beschweren und tue es auch hierdurch nicht.

VORSITZENDER: Herr Dr. Nelte. Ich glaube, dass dies hoechst unfair und hoechst ungeeignet ist, um von einem verantwortlichen Anwalt gesagt zu werden. Ich glaube, die Erwaehnung einer derartigen Beschwerde ist, wie ich bereits zum Ausdruck gebracht habe, nur ein Versuch Ihrerseits, um ein Vorurteil gegen die franzoesische Anklagebehoerde und gegen eine gerechte Fuehrung dieses Prozesses zu schaffen.

DR. NELTE: Nach meiner Auffassung, Herr Praesident, sollte es bloss eine Darlegung sein, wie schwierig es fuer uns war, Entlastungsmaterial vorzutragen.

VORSITZENDER: Vielleicht versuchen Sie auf etwas einzugehen, was fuer den Gerichtshof wirklich erwaegenswert ist.

DR. NELTE: Ich bitte Sie auf Seite 15, wo ich unter Ziffer 3 ueber das Dokument spreche.

Das Dokument beherrscht das Beweisverfahren vor diesem Tribunal. Die Zeugen treten demgegenueber in den Hintergrund. Um so grosser ist die Bedeutung der Pruefung dieser Dokumente auf ihre Verwertungsmoeglichkeit und ihren Beweiswert.

Die Anklagebehoerde hat bei ihrer Beweisfuehrung in grossem Umfang amtliche Dokumente vorgelegt, die gem. Art. 21 des Statuts als Beweis zugelassen sind. Ich hatte die Absicht, an Hand einer Reihe dieser Dokumente den nur bedingten Beweiswert solcher Berichte darzutun. Ich will mich aber auf einige grundsaetzliche Ausfuehrungen hierzu beschraenken, im Vertrauen, dass Sie, meine Herren Richter, bei der Ueberpruefung dieser Art Beweismittel meine Darlegungen in Betracht ziehen werden.

Diese zahlreich vorgelegten amtlichen Berichte enthalten Feststellungen, die sich zu einem grossen Teil auf Zeugenaussagen stuetzen. Diese Zeugenaussagen sind nicht immer in Form von Protokollen, sondern als zusammenfassende Berichte wiedergegeben. Ich will nicht bestreiten, dass diese Zeugenaussagen so gemacht sind, wie sie in den Berichten niedergelegt sind. Ich tue aber keinem, dem Gerichtshof unbekannten und mangels eines persoenlichen Eindrucks schwer nach-

H0393-0051

pruefbaren Zeugen Unrecht, wenn ich sage, dass es sich hier haeufig um sehr subjektive Bekundungen handelt. Es gibt eine Reihe von Urkunden, in denen dies deutlich erkennbar ist, ja ausgesprochen wird, ja, sogar solche, in denen der Hass unverhuellt zum Ausdruck kommt. Ich kann den Hass dieser Menschen, dieser schwer getroffenen Menschen, verstehen. Die Leiden, die sie erduldeten, waren so gross, dass man von ihnen Objektivitaet nicht erwarten kann. Ich darf aber auch wohl sagen, dass solche persoenlichen Gefuehle die Aussagen dieser schwer Gepruefter nicht als eine geeignete Unterlage zur Findung der wirklichen Wahrheit erscheinen lassen. Ich denke an die hier so oft von Zeugen gehoerte Eidesformel: "Schwoeren Sie, dass Sie ohne Hass oder Furcht sprechen...". Und diese amtlichen Berichte enthalten aber vielfach nicht nur Feststellungen, sondern Schlussfolgerungen und Urteile. Insoweit kann eine Beweiskraft dieser amtlichen Berichte nicht anerkannt werden. Diese Urteile gehen zum Teil so weit, dass sie ueber den Rahmen der unmittelbar Beteiligten Vorwuerfe gegen Dienststellen z.B. OKW, Keitel erheben, ohne dass sich aus dem Dokument selbst erkennen laesst worauf die gezogene Schlussfolgerung beruht. Soweit es sich um die Anklage gegen eine Einzelperson, wie den Angeklagten Keitel handelt, muss von einem Beweisdokument erfordert werden, dass sich aus ihm selbst konkrete Tatsachen fuer eine Verantwortlichkeit ergeben, mindestens aber, dass ein ursaechlicher Zusammenhang erkennbar wird. Es kann vor allen Dingen nicht genuegen, um die Verantwortlichkeit Keitel als erwiesen anzusehen, wenn in solchen Berichten Verbrechen von Soldaten und Offizieren des Heeres oder der Wehrmacht behauptet werden, um aus dieser Tatsache allein eine Verantwortung des Angeklagten Keitel herzuleiten, weil er der Chef des Stabes OKW war.

Es kommt hinzu, dass in diesen Berichten militaerische Dienststellen haeufig irrtuemlich bezeichnet und verwechselt worden sind, so, wenn von dem Angeklagten Keitel als "Oberkommandierender der Wehrmacht" gesprochen wird, das "OKW" statt "OKH" genannt ist. Es laesst sich nicht immer entscheiden, inwieweit es sich hier um eine irrtuemliche Auffassung der Anklagebehoerde oder um eine nicht sinngemaesse Uebersetzung handelt. Um die Befehlsverhaeltnisse und Zustaendigkeiten fuer das Tribunal in einer, jeden Zweifel ausschliessenden Weise zwecks Nachpruefung der Verantwortlichkeit des Angeklagten Keitel klarzustellen, habe ich dem Gericht zwei Affidavits ueberreicht:

H0393 - 0052

a) "Die Befehlsverhaeltnisse im Osten" (Dokumentenbuch II K 10).

b) "Die Entwicklung der Verhaeltnisse in Frankreich 1940 - 1945 und die militaerischen Zustaendigkeiten" (Dokumentenbuch K II 13).

Das letztgenannte Affidavit ist auch von dem Mitangeklagten Jodl unterzeichnet.

Auf diese Affidavits nehme ich Bezug und mache sie zum Inhalt meines Vortrag ohne daraus zu verlesen.

Ich lasse den naechsten Absatz aus und komme zu der Anklage gegen den Feldmarschall Keitel. Hier werde ich die Seiten 19 bis 21 verkuerzen.

Die Verlesung der allgemeinen Anklage und der speziellen Anklage in dem Triabrief kann unterbleiben, denn es gibt vielleicht, mit Ausnahme der Judenfrage und der Kirchenverfolgung, keine Beschuldigung der Anklagebehoerde, die dem Angeklagten Keitel erspart geblieben sind. Ich moechte nur darauf hinweisen, dass die urspruengliche allgemeine Anklage, Keitel nur fuer die Zeit von 1938 unter Anklage stellte und zweitens, dass an der Spitze dieser Anklage, Keitel als Che der Obersten Heeresleitung der deutschen Wehrmacht bezeichnet wurde. Nach der Beweisfuehrung der Anklagebehoerde, wurde der Angeklagte Keitel auf jeden Fall ab 1933 unter Anklage gestellt, allerdings scheinen die amerikanische, englische und franzoesische Anklage die Behauptung, dass Keitel Chef der Obersten Heeresleitung der deutschen Wehrmacht gewesen sei, fallen gelassen zu haben. Die Anklage gegen Feldmarschall Keitel zerfaellt demnach zeitlich in Perioden 1933 bis 1938 und zwar 4. Februar 1938, und vom 4. Februar 1938 bis Ende.

Ich fahre auf Seite 21, letzter Absatz fort.

Damit ist der Angeklagte Keitel nicht nur als Mitglied der Verschwoerung, sondern auch persoenlich der Teilnahme an saemtlichen Verbrechen der Anklage beschuldigt. Dieser umfassenden Anklage entspricht auch der Raum, den die Anklagebehoerde in ihren Ausfuehrungen dem Angeklagten Keitel gewidmet hat. Der Name keines anderen Angeklagten ist von der Anklagebehoerde so haeufig erwaehnt worden wie der des Angeklagten Keitel. Immer wieder hoerten wir die Worte "Keitel-Befe "Erlass von Keitel" und ebenso oft "Befehl des OKW", "Richtlinien des OKW", in Verbindung mit dem Namen Keitel als "Chef OKW" seit dem 4. Februar 1938.

Daraus ergibt sich der Kernpunkt der Anklage, naemlich die Stellung, die der Angeklagte Keitel seit 4. Februar 1938 innehatte. Daraus ergibt sich aber auch der Rahmen der Rechtfertigung. Es kann hierbei nicht darauf ankommen, die Einzel

H0393 - 0053

tbestaende, die sich aus den sogenannten "Keitel-Befehlen" und "OKW-Anordnungen" letzten Endes ergeben haben, daraufhin zu untersuchen, in wie weit der Angeklagte daran beteiligt ist, sondern darauf, welche Stellung er hatte, ob und welchen Anteil er an der Planung und der Durchfuehrung dieser Befehle und Anordnungen hatte, und schliesslich und hauptsaechlich, ob sein Anteil hieran kausal und schuldhaft im Sinne des hier zur Anwendung kommenden Rechtes war.

Es scheint wichtig, von vorneherein auf einige Gesichtspunkte hinzuweisen, die fuer die Behandlung des Falles und seine Beurteilung von Bedeutung sind.

VORSITZENDER: Vielleicht waere es ein guenstiger Zeitpunkt abzubrechen?

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0393 – 0054

595

NACHMITTAGS - SITZUNG

Die Verhandlung beginnt 14.00 Uhr, 8.Juli 1946.

DR.NELTE: Der Angeklagte hat erklaert, dass er den objektiven, also tatsaechlichen Sachverhalt der allgemeinen Anklage (also nicht jeden Einzelfall) unter Beruecksichtigung des, diesen Prozess beherrschenden Verfahrensrecht, als bewiesen hinnimmt. Es waere also sinnlos, trotz der Moeglichkeit, mehrere Urkunden oder auch einzelne Tatsachen zu widerlegen, den Versuch zu unternehmen, di Anklage in ihrer Gesamtheit erschuettern zu wollen. Ich werde mich daher hauptsaechlich auf die Fragen des subjektiven Tatbestandes und auf die Verschwoerun beschraenken und nur d i e Einzeltatbestaende behandeln, die es wegen ihrer besonderen Bedeutung fuer die Beteiligung des Angeklagten Keitel persoenlich erfordern.

Das Missverhaeltnis zwischen den Geschehenen und dem Schicksal des Angeklagten ist so krass, dass der Angeklagte Keitel, wenn er es nicht schon aus Gewissenszwang tun wuerde, es aus der Ueberlegung wuenschen muesste, dass ihm eine solche Einstellung den Verdacht aussetzen wue rde, er wolle hier um sein Leben kaempfen. Der Angeklagte hat aber schon durch seine Beweisfuehrung klargemacht dass er nicht um seinen Kopf, sondern um sein Gesichtkaempft.

Der Angeklagte gehoert zu den Maennern, die durch den Tod Adolf Hitler's in das Rampenlicht der Oeffentlichkeit getreten sind. Seit 1938 war er in seiner unmittelbaren Umgebung und sein fast staendiger Begleiter.Er ist sich klar, wa dies in diesem Prozess bedeutet. Es ist von der Anklagebehoerde haeufig behauptet worden, dass die Angeklagten durch den Hinweis auf Tote ihre eigene Verantwortung auf diese ablasten wollten. Wenn der Zweck dieses Prozesses sein soll, ein moeglichst wahrheitsgetreues Bild des Geschehens und der Zusammenhaenge zu gewinnen, so ist es nicht fair, die Nennung derjenigen Toten, die - auch de Anklagebehoerde bekannt - die Hauptschuldigen sind, von vornherein zu diskreditieren. Dies gilt in ganz besonderem Masse auch von dem Angeklagten Keitel, dessen Stellung, Einfluss und Handeln ohne die Beleuchtung der Person Adolf Hitler's und seines Verhaeltnisses zu Keitel u n m o e g l i c h richtig beurteilt werden kann.

Wie schon aus der Anklagerede Justice Jackson's erkennbar ist, handelt es sich hier um eine Anklage gegen das nationalsozialistische System.Die Anklage ist i

H0393-0055

Wahrheit eine in 21 Anklagenaufgespaltene Global-Anklage gegen dieses System. Die einzelnen Angeklagten sind gewissermassen nur die symbolischen Gestalten der Machtbereiche des Staates, den dieses System beherrschte: Partei, Regierung, Wehrmacht. Wenn ich Justice Jackson richtig verstehe, geht er noch weiter. Er sagt: "Ueber allen persoenlichen stehen namenlose und unpersoenliche Kraefte, deren Widerstreit viel von der Geschichte der Menschheit ausmacht ..... Welches sind die wirklichen Kraefte, die hier vor Ihnen im Kampfe stehen ?"

Damit ist ein Problem aufgeworfen, das, meine Herren Richter, in diesem Prozess nicht unerwaehnt bleiben kann, ein Problem, auf das auch Herr de Menthon hingewiesen hat: Die Bedeutung und der Einfluss schicksalsmaessig wirkender Kraefte. Schicksal und Schuld sind nicht zwei Pole, deren Wirkungsbereiche sich gegenseitig ausschliessen; es sind Wirkungskreise, die sich ueberschneiden, sodass es Lebens- und Wirkungsbezirke gibt, in denen die beiden, die Welt bewegenden Kraefte wirksam sind. Es kann hier nur mit kurzen Worten angedeutet werden, welche Kraefte objektiv schicksalsmaessig wirken, das heisst, welche bei den einzelnen Angeklagten als nicht bewusst willensmaessig anzusehen sind: Die Volkszugehoerigkeit, historische Gegebenheiten, traditionell verwurzelte Anschauungen und das Milieu des Lebens. Ich werde deshalb auf diese Grundlagen, soweit es fuer den Angeklagten Keitel als Mensch und Typ einer der unter Anklage stehenden Gruppen in Frage kommt, eingehen muessen, weil Ihnen nur dadurch die Moeglichkeit gegeben ist, ein richtiges Bild des Anteils zu gewinnen, den der Angeklagte Keitel an den Geschehenen hat.

Ich moechte auch erklaeren, dass alles, was ich vortragen werde, in vollem Einverstaendnis mit dem Angeklagten Keitel geschieht und soweit Gesichtspunkte und Tatsachen vorgetragen werden, die den Angeklagten Keitel entlasten koennte, die als Beitrag zur Klarstellung des Geschehens und zur Beantwortung der Frage aufgefasst werden soll, wie es dahin kommen konnte.Er will nicht, dass seine Stellung und die Rolle, die er in diesem Drama gespielt hat, verkleinert wird, er moechte aber auch eine Verzerrung seines Charakterbildes verhueten. Der Angeklagte hat schon auf dem Zeugenstand erklaert, er sei dankbar dafuer, dass er durch diesen Prozess Gelegenheit habe, vor der Weltoeffentlichkeit und dem deutschen Volke Rechenschaft ueber das abzulegen, was er getan hat und warum er es getan hat. Er will mithelfen, die geschichtliche Wahrheit des Geschehens sicherzustellen.

H0393 – 0056

Ich halte mich fuer verpflichtet, diese Einstellung des Angeklagten Keitel bekan zu geben, weil eine solche und eine so begruendete Einstellung mir die Fuehrung der Verteidigung erheblich erleichtert hat. Es war und es ist dem Angeklagten Keitel klar:

Wenn man sich die entsetzlichen Folgen und die Ungeheuerlichkeiten vor Augen hael die - ohne hier die Schuldfrage zu stellen - unzweifelhaft von deutschen Menschen begangen sind, und unbestreitbar auf Befehle und Anordnungen zurueckzufuehren si mit denen Keitel in irgend einer Form in Beruehrung gekommen ist, dann fuehlt man sich schuldig, ohne darueber nachzudenken, ob es sich um eine Schuld im Rechtssi ne oder um das tragische Gefuehl handelt, schicksalsmaessig mit den Ursachen und dadurch auch mit den Folgen verbunden zu sein.

Die Anklagebehoerde hat behauptet:

"dass sich die Angeklagten alle zu irgend einer Zeit gemeinsam mit der Naziparte zu einem Plan zusammengetan haetten, von dem sie wohl wussten, dass er nur durch den Ausbruch des Krieges in Europa verwirklicht werden konnte".

Bezueglich des Angeklagten Keitel wird gesagt, dass er ab 1933 aktiv an dieser Verschwoerung teilnahm.

Die Anklagebehoerde hat zum Nachweis ihrer These vorgetragen:

a) dass das nationalsozialistische Programm an sich, das heisst nach Wortlaut und Sinn nur mit Gewaltanwendung realisierbar war ;

b) dass der Angeklagte Keitel dies erkannt hat oder haette erkennen muessen,

c) dass er in dieser Kenntnis, gemeinsam mit anderen, insbesondere mit den Mitangeklagten, Angriffskriege geplant und vorbereitet hat.

Hierzu moechte ich zunaechst die Aufmerksamkeit des Tribunals auf den grundlegen den Teil der Anklagerede Justice Jackson's lenken, in den er das Programm der Partei behandelt. Er zaehlt dort eine Reihe von Programmpunkten auf, von denen er sagt:

"Natuerlich waren dies alles Ziele, die rechtlich unantastbar waren".

An einer anderen Stelle sagt er:

"Ich kritisiere diese Politik nicht, ich wuenschte, sie waere allgemein anerkar Diese anerkennende Kritik unterliegt naturgemaess der e i n e n Einschraenk "Solange diese Ziele ohne einen Angriffskrieg erreicht werden sollten".

Danach nimmt die Anklagebehoerde selbst nicht an, dass Wortlaut und Sinn des Parteiprogramms dem normalen Menschen erkennbar werden liess:

H0393 - 0057

dass diese parteipolitische Ziele n u r mit Gewaltanwendung verwirklicht werden konnten.

Ich moechte nicht wiederholen, was hierzu in der Beweisaufnahme von den einzelnen Angeklagten gesagt worden ist, besonders ueberzeugend erschien mir das, was Dr. Schacht hierzu bekundet hat. Er schliesst seine kritische Beurteilung der wesentlichen Punkte des Parteiprogramms mit den Worten:

"Das ist im Wesentlichen der Inhalt des nationalsozialistischen Parteiprogramm und ich kann nicht finden, dass darin etwas Verbrecherisches liegt".

Ich fuehre gerade d i e s e Aussage an, weil sie zeigt, wie dieses Programm und seine erkennbare Zielsetzung auf einen Menschen gewirkt hat, den man als klug, realistisch denkend, frei von gefuehlsmaessigen Regungen in der Politik, von wirtschaftlichen Weitblick und Urteilsvermoegen bezeichnen kann.

Wenn diese Persoenlichkeit n i c h t erkannte, dass die Parteiziele mit Gewaltanwendung verwirklicht werden sollten - wie sollte der Soldat K e i t e l zu einer solchen Erkenntnis kommen ?

Keitel war aktiver Offizier. Als solcher konnte er nicht Mitglied der Partei sein. Den Offizieren war jede politische und parteipolitische Betaetigung untersagt. Die Wehrmachtfuehrung war darauf bedacht, den Einfluss der Partei-Politik von der Wehrmacht fernzuhalten. Das galt sowohl fuer die Zeit v o r 1933, als auch d a n a c h . Hitler selbst bestaetigte diesen Grundsatz in der klaren Erkenntnis, dass die Zeit noch nicht reif war, um das Offizierkorps, geschweige denn die Generalitaet, zu politisieren. Diese hoeheren Offiziere waren nach Tradition und Berufsauffassung "national eingestellt", wie man zu sagen pflegte und begruessten die von Hitler in den Vordergrund gestellten nationalen Programm-Punkte, waren erfreut ueber die Mitwirkung der Wehrmacht und stellten sich ohne Bedenken an die Seite der von Hitler gefuehrten Regierung, als diese den Kampf gegen den Versailler-Vertrag, insbesondere gegen die militaerisch-politischen Klauseln proklamierte.

Eine ueber diese Ziele hinausgehende Uebereinstimmung oder gar Gemeinschaft politischer Zielsetzung bestand nicht. Die Generale, darunter auch Keitel, dachten nie anders, wie Millionen Deutscher, die nicht Partei-Mitglieder oder Gegner waren, aber die nationalen Z i e l e als selbstverstaendlich betrachteten.

Nun ist nicht zu verkennen, dass es etwas anderes ist, ob Millionen einfluss-

loser Deutschen d e n Teil des Programms unterstuetzten, der sich auf die nationalen Ziele bezog, oder die hohe Generalitaet, die die Wehrmacht fuehrte. Es kann auch nicht uebersehen werden, dass die Verwirklichung dieser nationalen Ziele die Gefahr eines Krieges in sich trug. DieDinge scheinen mir aber so zu liegen, dass die Generale diese Kriegsgefahr nicht d a r i n erblickten, dass Hitler diese nationalen Ziele durch einen Angriffskrieg haette verwirklichen wollen, sondern vielmehr darin, dass die Geltendmachung dieser Ziele Sanktionen der frueheren Feindmaechte ausloesen wuerde. Der Gedanke an eine aggressive, kriegerische Vorbereitung lag den Generalen aus den absolut zwingenden Gruenden der militaerischen Ohnmacht fern. Ich werde dieses Problem, das mit der Wiederaufruestung eng zusammenhaengt, spaeter nacher behandeln. Hier ist nur wesentlic dass die Kreise, zu denen der Angeklagte Keitel gehoerte - ich fuege hinzu, zwischen 1933 und 1938 -

1. mit dem Partei-Programm keine Beruehrung hatten,
2. zu Parteikreisen in keiner Beziehung standen,
3. mit einem Teil des Partei-Programms sympathisierten, weil es ihrer nationalen Einstellung entsprach,
4. an eine Verwirklichung dieser nationalen Punkte durch einen Angriffskrieg nicht dachten, weil dies militaerisch aussichtslos gewesen waere.

Nun koennte man einwenden, dass, wenn auch die Generale selbst an einen Angriffskrieg nicht dachten, sie doch erkannt hatten oder haetten erkennen muessen, dass H i t l e r die Absicht hatte, wenn nicht j e t z t, so doch in naher Zukunft, einen Angriffskrieg zu fuehren.

Die Anklagebehoerde glaubt diese Kenntnis bei dem Angeklagten Keitel ab 1933 annehmen zu koennen. Das Argument der Anklagebehoerde, diese Kenntnis mit der Kenntnis des nationalsozialistischen Programms gleichzusetzen, ist widerlegt; das Gleiche gilt fuer die Kenntnis des Buches "Mein Kampf", selbst, wenn man den Besitz desselben unterstellt.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob Keitel aus anderen Gruenden Kenntnis von einer Aggressions-Absicht Hitler's hatte. Fuer diePeriode bis 1938 scheidet die Erlangung der Kenntnis durch Adolf Hitler selbst aus, da Keitel diesen Ende Januar 1938 zum ersten Male gesprochen hat.

Die Reden, die Hitler vor dieser Zeit hielt, ebenso wie die sonstigen Parteifuehrer, waren unzweideutig auf die Erhaltung des Friedens abgestellt. Rueckschauend

H0393 – 0058

H0393 – 0059

kann man dies propagandistische Tarnung der gegenteiligen Absicht nennen. Waere das der Fall, dann haette diese Tarnung nicht nur viele Millionen Deutsche, sondern auch das, dem Nationalsozialismus gegenueber teils kritisch, teils feindlich eingestellte Ausland erfolgreich getaeuscht.

Keitel glaubte an die Friedensbeteuerungen, sah ihre Ehrlichkeit auch durch offizielle Abruestungsvorschlaege und durch Vertraege mit England und Polen bestaetigt. Er glaubte daran umsomehr, als, wie schon gesagt, ein Angriffskrieg ihm als Unmoeglichkeit erscheinen musste.

Auch der Mitangeklagte v. Neurath hat mehrfach hier erklaert, dass alle seine Informationen und Kenntnisse der Politik Hitler's bis 5.November 1937 seine feste Ueberzeugung rechtfertigten, dass Hitler seine politischen Ziele nicht mit Gewalt oder Angriffskrieg verwirklichen wollte. Erst durch die Ansprache vom 5.November 1937 wurde diese Ueberzeugung bei v.Neurath erschuettert.

In der Beweisfuehrung der Verteidigung Dr.Schacht, auf die ich Bezug nahm, sind die Tatsachen vorgetragen worden, die einen Widerspruch aufzeigen zwischen dem frueheren Verhalten der Siegermaechte und der von der Anklagebehoerde in dieser Frage vertretenen These.

Die Siegermaechte haben durch ihren offiziellen Verkehr und d a r u e b e r h i n a u s zum Ausdruck gebracht, dass sie, trotz der zu unterstellenden Kenntnis aller Umstaende, die hier den Angeklagten vorgeworfen werden, nicht an die Absicht Hitler's geglaubt bezw. diese Absicht nicht erkannt haben, seine Ziele, naemlich durch Angriffskrieg zu verwirklichen.

Die Anklagebehoerde wirft jetzt den Angeklagten vor, dass er eine solche Absicht Hitler's gekannt habe oder haette kennen muessen. Das wirkt nicht ueberzeugend und ich kann es dem Tribunal ueberlassen, zu beurteilen, wer - unter Beruecksichtigung aller Moeglichkeiten - bessere Moeglichkeiten hatte, sich ueber die wahren Absichten Hitler's zu unterrichten.

Ich glaube, der Angeklagte Keitel darf fuer sich den gleichen guten Glauben und die gleiche Nichtkenntnis in Anspruch nehmen, es sei denn, dass sich aus a n d e r e n Gruenden diese Kenntnis oder gar die Beteiligung ergibt.

Als solche anderen Umstaende koennen im Verlauf der Jahre 1933 bis 1938 in Betracht kommen: die Taetigkeit Keitel's im Zusammenhang mit der Wiederaufruestung und im Reichsverteidigungsausschuss.

H0393 - 0060

Die W i e d e r a u f r u e s t u n g.

Die Anklage der rechtswidrigen Aufruestung umfasst zwei Tatbestaende, die von der Anklagebehoerde zusammengefasst wurden:

1.) Die heimliche Wiederaufruestung unter Umgehung des Versailler-Vertrages,

2.) die Wiederaufruestung zum Zweck der Planung von Angriffskriegen.

Fuer die urteilsmaessige Betrachtung muessen diese Tatbestaende jedoch streng getrennt werden; denn sie sind nach Grund und Auswirkung verschieden, muessen auch rechtlich unter verschiedenen Gesichtspunkten gewertet werden.

Die Zeit von 1933 bis 1938 ist die schicksalstraechtige Periode, die Periode der Entwicklung und Umstellung. Es ringen die Kraefte der bisherigen Ordnung mit den neuen Maechten, die noch keine feste Gestalt angenommen haben. Es ist alles in Gaerung. Die Zielsetzung bleibt unklar. Sie wird durch Uebernahme bestehender Tendenzen getarnt. Durch geschickte propagandistische Ausnuetzung derselben wird die psychologische Grundlage fuer die von den neuen Machthabern verfolgten Ziele geschaffen, ohne dass die, die es angeht, es merken.

Darin liegt das Problem der Wehrmachtfuehrung und des Angeklagten Keitel in dieser Periode, die ich jetzt behandeln will.

Die heimliche Wiederaufruestung in Verletzung des Versailler-Vertrages.

Dieses Problem laesst sich nicht loesen, ohne dass wir die Lage Deutschlands in militaerischer Hinsicht gebuehrend beruecksichtigen. Fuer die Beurteilung des damaligen Oberst Keitel kommt nochhinzu: wie sich diese Lage in dem speziellen Bereich wiederspiegelte, dem er angehoerte. Keitel hat den Versailler-Vertrag, insbesondere aber die militaerischen Klauseln, als eine Demuetigung fuer Deutschland empfunden. Es galt ihm als Pflicht gegenueber seinem Land, an der Beseitigung dieses Zustandes mitzuarbeiten. Er war davon ueberzeugt, dass der Versailler Vertrag wegen seiner militaerisch und territorial unmoeglichen Bestimmungen einmal revidiert werden muesse. Es erschien ihm dies als ein Gebot der Gerechtigkeit aber auch der Vernunft, wenn man den Frieden der Welt auf die Dauer aufrechterhalten wollte. Auf Grund dieser Ueberzeugung glaubte er als Deutscher und Soldat in denDienststellungen, in denen er waehrend dieser Zeit taetig war, berechtigt zu sein, die Bestimmungen des Versailler-Vertrages woertlich auszulegen, auch wenn dies mit dem Zweck einer Bestimmung im Widerspruch stand. Er rechtfertigte dies

H0393 - 0061

sich damit, dass die Bestimmungen die Entwicklungsmoeglichkeiten in untragbarer, d.h. zur wirksamen Verteidigung voellig unzureichenden Weise beschraenkten. Ohne selbst dabei beteiligt zu sein, empfand er es unter den gegebenen Umstaenden nicht als Unrecht, wenn Deutschland in Finnland U-Boote baute, nicht fuer sich, aber zu dem Zweck, hierdurch Erfahrungen zu sammeln und Fachleute auszubilden; wenn es in Amsterdam Konstruktionsbueros unterhielt, um die Fortschritte auf dem Gebiete der Fliegerei zu beobachten und sich nutzbar zu machen, ohne dass Flugzeuge selbst gebaut wurden.

Symptomatisch fuer das, was das damalige demokratische Deutschland - ohne Ruecksicht auf Stand und Partei - dachte, war die Erklaerung Dr.Bruenings, die am 15.Februar 1932 aus Anlass des Zusammentritts der Abruestungskonferenz ueber alle Sender der USA verbreitet worden ist. Ich werde daraus einige Saetze zitieren:

"Die innenpolitischen Kaempfe in Deutschland sind in ihren aeusseren Formen zwar sehr scharf; diese Schaerfe darf aber nicht uebersehen lassen, dass trotz vielen Tendenzen auch unbestreitbare Gemeinsamkeiten bestehen. In den beiden entscheidenden aussenpolitischen Fragen der Gegenwart, der Abruestungfrage und der Reparationsfrage, herrschen im deutschen Volke einheitliche Auffassungen. Die Forderung der Gleichberechtigung und der gleichen Sicherheit wird vom ganzen deutschen Volk geteilt. Jede deutsche Regierung wird diese Forderung vertreten muessen. Dass der Streit der Parteien ueber die Wege, die unsere Politik zu gehen hat, heute in Deutschland vielleicht schaerfer ist, als in manchen anderen Laendern, ist eine Folge der schweren Not, die auf Deutschland lastet und die Volkspsyche auf das Tiefste aufwuehlt".

Ich beziehe mich hierzu auch auf die Bekundung des Mitangeklagten von Neurath am 22.Juni 1946.

Diese Worte Bruenings beweisen, dass es eine Forderung gab, die ohne Unterschied der Parteien vom ganzen Volke vertreten wurde: Die Forderung der Gleichberechtigung und der gleichen Sicherheit.

Der Einwand ist: Eine Forderung, auch wenn sie vom ganzen Volk vertreten wird, gibt noch kein Recht, entgegenstehende vertragliche Bestimmungen zu verletzen oder zu umgehen. Man wird dies grundsaetzlich bejahen koennen. Hier liegen die Dinge aber nicht so einfach. Ich will nicht auf ein Grundrecht aller Staaten pochen, wonach jedes Volk das Recht haben muss, sich einen gewissen Verteidigungszustand zu schaffen. Aber wenn man auch ein solches "Grundrecht" nicht anerkennen

will, so wird man vielleicht den Notstand verstehen, der tatsaechlich besteht, wenn ein Staat in seinem militaerischen Potential so sehr beschraenkt ist, dass er nicht nur dem militaerischen Angriff jedes Nachbarn ausgeliefert, sondern politisch zur Ohnmachtverdammt ist.

Das Tribunal hatte im Laufe des Beweisverfahrens Gelegenheit zu erkennen, dass dies in Bezug auf die Lage des Deutschen Reiches um 1935 zutraf.

Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Saetze des dem Tribunal vorgelegten Marshall-Berichtes. Die Saetze dieses hervorragenden Soldaten, der die Erfahrung eines patriotischen und militaerischen Lebens in Bezug auf das, was hier unter dem Stichwort "Wiederaufruestung" behandelt wird, wie folgt zusammenfasst:

"Die Natur neigt dazu, Schwaeche zu uebergehen. Das Gesetz, dass nur die Starken ueberleben, wird generell anerkannt..."

Ich zitiere weiter:

"Die Welt nimmt die Wuensche der Schwachen nicht ernst. Schwaeche ist eine zu grosse Versuchung fuer die Starken".

Und schliesslich zitiere ich:

"Wir muessen vor allem, scheint mir, das tragische Missverstaendnis berichtigen, dass eine Sicherheitspolitik eine Kriegspolitik ist".

Der beste Zeuge in dieser fuer den angeklagten Keitel so wichtigen Frage ist das Buch des englischen Generalmajors A.C. Temperley (Collins Publishers 1938) "The Wispering Gallery of Europe", zu dem der englische Aussenminister des zweiten Weltkrieges, Anthony Eden, ein sehr freundliches, zustimmendes Vorwort geschrieben hat....

VORSITZENDER: Einen Augenblick. Dr. Nelte, waere es nicht moeglich fuer Sie, diese Zitate auszulassen ? Das Gericht wird sie selber lesen. Das ist eine ganze Anzahl grosser Zitate. Koennten Sie die nicht auslassen ? Ungefaehr 3 oder 4 Seiten ?

DR. NELTE: Ich beabsichtige, das Gericht zu fragen, ob Sie diese Zitate zur Kenntnis nehmen wollen, wenn ich sie vorlege...

VORSITZENDER: Ja, bestimmt.

DR. NELTE: Vielleicht interessiert nur ein einziges Zitat, naemlich auf Seite 38 unter 4):

"Ich nennen auch die Generalstaebe, weil es keine groessere Illusion gibt, als die, dass sie kriegerisch sind, als Ganzes genommen. Ich kenne die Generalstaebe vieler Laender genau und ich habe nie einen gekannt, der einen Krieg glorifizier

H0393 - 0062

H0393 – 0063

haette, und ihn gewuenscht haette. Sie wussten zuviel davon. Wenn sie sich dafuer einsetzten, stark zu sein, weil sie daran glaubten, dass bewaffnete Staerke den Krieg vermeiden kann".

Ich fahre fort; auf Seite 40 werde ich auch im Absatz 3 Bezug nehmen auf die von der Verteidigung Dr.Schacht's vorgelegten, aber von mir nicht zitierten Aeusserungen Paul Boncour, Henderson, Briand, Cecil und Vicount Rothermere.

Das Tribunal wird unter Beruecksichtigung der vorgetragenen Tatsachen zu pruefen und zu entscheiden haben, ob der Angeklagte Keitel die Militaerklauseln des Versailler-Vertrages im Sinne der Anklage schuldhaft verletzt hat. Irgend welche Einzelbeschuldigungen sind zu diesen Punkt gegen ihnnicht vorgetragen

Unstreitig ist, dass ab 1933 im Reich eine Aufruestung erfolgte. Der Angeklagte Keitel hat dies zugegeben und erklaert, dass er in den Dienststellungen, dieer bis 30.September 1934 und ab 1.Oktober 1935 bekleidete, gemaess den ihm obliegenden Funktionen an dieser Aufruestung beteiligt war.Wie alles, was die Deutschen tun, ist auch die Aufruestung genau durchdacht und organisiert. Die Anklagebehoerde hat die Unterlagen hierfuer zusammengetragen, insbesondere das Dokument 2353-PS und die Protokolle ueber die Sitzungen des Reichsverteidigungs-Ausschusses.

In der Beweisaufnahme ist das Gesamtbild dieser Periode von 133-1938 nicht klar zum Ausdruck gekommen. Die Anklagebehoerde hat ihre Bewisfuehrung retrospektiv aufgezogen und aus den Folgen der Kriege auf das Motiv der Aufruestung einen Rueckschluss gezogen, gleichzeitig aber auch aus der nicht zu bestreitenden und nicht bestrittenen Tatsache, dass diese Aufruestung nicht von einem Manne aufgezogen und durchgefuehrt werden konnte, die Folgerung abgeleitet, dass es sich um eine gemeinsame Planung zum Zwecke von Angriffskriegen gehandelt habe.

Worin liegt nun das entscheidende Merkmal bei militaerischer Ruestung oder bei Vorbereitung anderer Art fuer den Fall eines Krieges, aus dem man schliessen kann, dass diese Massnahmen aggressivem Charakter haben, das heisst, auf einen Angriffskrieg gerichtet sind ?

Aus der Ruestung an sich kann grundsaetzlich nichtfuer die behauptete Absicht hergeleitet werden, sie kann, ja sie muss bei einer Vorbereitung zur Sicherheit und Verteidigung genau so aussehen, wie bei einer Angriffskrieg.

Deshalb muss, wenn die Absicht der Aufruestung zum Zwecke der Planung festgestellt werden soll, unterschieden werden:

H0393 - 0064

a) zwischen Ruestung und Vorkehrung von Massnahmen, die fuer den Fall einer notwendig werdenden Mobilmachung fuer jederzeitige Verteidigungsbereitschaft getroffen werden muessen, und

b) Aufruestung und Anordnung von Massnahmen, die das Volumen zu a) quantitativ- oder qualitativ so erheblich ueberschreiten, dass daraus fuer den, den es angeht, die Absicht der politischen Fuehrung erkennbar wird, einen Angriff zu beginnen, wobei die politische Frage, ob Angriffs-, Defensiv- oder Praeventiv-Krieg ausser Betracht gelassen werden kann.

Es wird also letzten Endes darauf ankommen, ob im Zusammenhang mit diesen Massnahmen die Absicht der Planung mit dem Ziele des Angriffskrieges ausgesprochen oder sonst wie erkennbar geworden ist, oder ob die Massnahmen nach ihrer Art und ihrem Umfang den zwingenden Schluss fordern, dass hier ein Angriffskrieg vorbereitet worden ist.

Rueckschauend werden die Geschehnisse als logische Kette einer planmaessig vorbereitenden Entwicklung dargestellt. In Wirklichkeit wird einem tatsaechlichen Geschehnislauf, den objektiv eine gewisse Kausalitaet innezuwohnen scheint, nicht nur die weitzielende Absicht und Planung Hitler's, sondern auch die Kenntnis und billigende Unterstuetzung mitwirkender Kreise unterstellt.

Es ist nicht abzustreiten, dass die Wirtschaftskapazitaet eines Landes, die in ihrer Gesamtheit als Ruestung fuer den Fall eines Krieges anzusehen ist, einmal zu einem Punkt kommen wird, den man als entscheidend fuer die Frage ansehen muss, wenn die Aufruestung, das heisst der Stand der gesamten kriegswichtigen Industrie die Kapazitaet einer Verteidigungsruestung uebersteigt.

Bei diesen Ueberlegungen muss, insbesondere fuer den Angeklagten Keitel als Militaer bis zu seinem Amtsantritt als Chef OKW am 4.Februar 1938, beruecksichtigt werden, dass er bis dahin nicht in einer entscheidenden Stellung gewesen ist.

Welche Rolle hat nun der Angeklagte Keitel in diesem Zeitpunkt gespielt ?

a) im Bereich der sachlichen und personellen Wiederaufruestung,

b) im Bereich der verwaltungsmaessigen und, wie die Anklagebehoerde behauptet militaerisch-politischen Wiederaufruestung, der als Komplex "Reichsverteidigungsrat" behandelt worden ist.

Ich lasse die Seiten 43 bis 46 aus; sie sind eine historische Entwicklung der organisatorischen Grundlagen. Ich bitte Sie, wenn sie sie gebrauchen koennen,

HO393 – 0065

Sie bei Ihrer Urteilsbegruendung zu beruecksichtigen. Ich fahre auf Seite 47 fort:

Die R e c h t f e r t i g u n g.

Der moderne Krieg hat zur Voraussetzung nicht so sehr die Ausnutzung und Organisation der personellen Kraefte eines Landes zu militaerischen Formationen, sondern ist ganz ausgesprochen ein Problem der industriellen Kapazitaet und deren zweckvollen Dienstbarmachung fuer die Herstellung aller dafuer erforderlichen Rohstoffe.

Dieser Prozess muss zwangslaeufig jeder Aufruestung vorangehen und erfordert Aufwand an Geld und mehr noch an Zeit (Herstellung des Maschinenparks). Deutschland war, als es die Gleichberechtigung fuer sein Wehrrecht - die Wehrhoheit - erklaerte, nicht im Besitz der Hilfsmittel fuer eine materielle Aufruestung, die ihm durch die durchgefuehrte und anerkannte Abruestung genommen waren.

Allein um die mit Verkuendung der Wehrfreiheit 1935 der Welt bekanntgegebene Friedens-Wehrmacht materiell mit dem bisher verbotenen Waffen und Vorraeten, insbesondere auch an Munition, auszustatten, waren zunaechst 10, spaeter 7 bis 8 Jahre in Rechnung gestellt und vorgesehen, wie hier im Prozess von verschiedenen Seiten bestaetigt wurde. Dies wird verstaendlich, wenn man bedenkt, dass selbst die Vereinigten Staatenmit ihren unbegrenzten und von Kriegswirkungen nicht beeintraechtigten Mitteln fuer die erforderliche Umstellung und Aufruestung in diesem Kriege 4 bis 5 Jahre benoetigten. Daraus ergibt sich, dass eine Aufruestun wenn sie dafuer vorgesehen ist, die Grenzen einerDefensiv-Ruestung zu ueberschrei ten, fuer Staaten, die - wie Deutschland 1934 - ueber eine Ruestung nicht verfuegten, nur schrittweise zu erreichen ist.

1. Stadium: Schaffung der industriellen und rohstoffmaessigen Voraussetzungen (Kapazitaeten) zur Fertigung des Kriegsbedarfs.

2. Stadium: Auftragserteilung an die Ruestungsindustrie fuer die erste Ausstattung des Friedensbestandes der Wehrmacht und Ausfuehrung dieser Beschaffungsauftraege im Rahmen der jaehrlichen Haushaltsmittel.

3. Stadium: Beschaffung der zu lagernden Munitions- und Waffenvorraete zur Ausruestung der aus dem staendigen Friedensbestande im Falle eines Krieges zu entwickelnden mobilen, der personellen Leistungsfaehigkeit eines Volkes angepassten Kriegs-Wehrmacht, einschliesslich des erfoerlichen Nachschubs waehrend des Krieges.

- - - - - - - -

H0393 - 0066

Wenn man bedenkt, dass Deutschland 1934 ueber keine moderne Waffe, kein U-Boot und kein Kriegsflugzeug verfuegt hat, so erscheint es glaubhaft, dass jeder urteilsfaehige Soldat annehmen musste, dass unter den gegebenen Umstaenden an einen Krieg, geschweige denn an einen Angriffskrieg, nicht zu denken sei.

Danach sind die Aufgaben, die der Angeklagte Keitel in seiner Dienststellung als Chef des Stabes des Wehrmachtsamtes hatte, als rein vorbereitend-organisatorisch anzusehen. Selbstverstaendlich traegt Keitel fuer den General Thomas als den Chef des Wehrwirtschaftsstabes die Verantwortung. Die technischen Einzelheiten und der Umfang der Taetigkeit ergibt sich aus dem Dokument 2353-PS, das im Wesentlichen richtig ist, obwohl Thomas in der Erklaerung, die diesem historischen Dokument vorgeheftet ist, es jetzt so darstellen will, als habe er seine urspruenglichen Aufzeichnungen fuer den befuerchteten Fall einer Verhaftung in eine guenstigere Darstellung im Sinne Hitlers, also uebertrieben dargestellt. Das entspricht nicht den Tatsachen. Was Thomas geschrieben hat, beweist nach Ansicht des Angeklagten Keitel, dass eine "Kriegsruestung" unter Mobilisierung der industriellen Kapazitaet und ihrer Umstellung auf Kriegsbedarf erst Anfang Oktober 1939 begann. Es beweist ferner, dass das, was die hier vernommenen Angeklagten, soweit sie mit dieser Aufruestung in Zusammenhang gebracht sind, insbesondere auch Dr. Schacht bis 1937, ausgesagt haben, in Folgendem uebereinstimmt: dass Angriffskriege in diesem Zeitraum nicht erkennbar gewollt waren und nach dem jeweiligen Stand der sachlichen Ruestung unmoeglich erscheinen mussten.

Aber auch die personelle Aufruestung zeigt fuer diese Periode dasselbe Bild. Im Beweisverfahren hat sich ergeben, dass bis Fruehjahr 1938 erst 27 Friedens-Divisionen notduerftig bewaffnet und 10-12 ReserveDivisionen in Vorbereitung waren; ueber Vorraete an Bewaffnung und Aufruestung darueber hinaus verfuegte die Wehrmacht damals nicht.

Wenn es dennoch gelungen ist, bis zum Herbst 1938 ein Heer von fast 40 Divisionen fuer den Angriff auf die Tschechoslowakei unter Verzicht auf eine Mobilmachung bereitzustellen, bei gleichzeitigem duerftigsten Grenzschutz im Westen, so ergibt sich daraus das damals hoechstmoegliche Kriegspotential.

Unter solchen Umstaenden und in Kenntnis des Ruestungsstandes und Kriegspotentials der Nachbarstaaten, durch Buendnisse und Beistandspakte untereinander

H0393 – 0067

verbunden, koenne keiner der Generale alter Schule daran denken, einen Krieg heraufzubeschwoeren. Die Tatsache, dass schon ein Jahr spaeter, 1939 der Stand der deutschen Ruestung wesentlich besser war, ist in erster Linie auf den Umstand der Besetzung der Tschechoslowakei zurueckzufuehren.

Schliesslich muss noch darauf hingewiesen werden, dass eine strategische Planung fuer irgendeine Aggression innerhalb dieser Periode nicht bestanden hat. General Oberst Jodl hat auf dem Zeugenstand erklaert, dass, als er 1935 in das Wehrmachtsamt kam, ueberhaupt keine Planung oder dergleichen bestand, mit Ausnahme einer solchen fuer den Fall innerer Unruhen.

Der Fall der Besetzung der demilitarisierten Zone im Rheinland war n i c h t geplant, er wurde von Hitler i m p r o v i s i e r t.

Die "Aufmarsch- und Kampfanweisungen von Juni 1937" sind eine allgemeine Anweisung fuer eventuell moegliche kriegerische Verwicklungen.

Zur Vollstaendigkeit muss ich noch auf das Dokument EC 194 hinweisen. Es ist dies ein Befehl des Oberbefehlshabers der Wehrmacht von Blomberg, der die Luftaufklaerung und die Beobachtung von U-Boot-Bewegungen waehrend der Rheinlandbesetzung zum Gegenstand hat. Keitel hat diesen Befehl gezeichnet und weitergeleitet. Das ist das einzige Dokument, das von dieser Periode vorhanden ist.

Der R e i c h s v e r t e i d i g u n g s r a t.

Die Reichswehr hatte einen auf 100.000 Mann fixierten Bestand, das war durch den Versailler-Vertrag festgesetzt. Es ist unbestreitbar, dass diese Zahl im Verhaeltnis zu der Groesse des Reiches, seinen ungeschuetzten Grenzen und der abgetrennten Lage Ost-Preussens absolut unzureichend war, um das fuer ein jedes Land und Volk als Grundrecht zu bezeichnende Gefuehl der Sicherheit im Innern und der Verteidigungsmoeglichkeit nach Aussen, gegen einen Angriff zu erzeugen. In dieser, durch die Militaerklausel des Versailler-Vertrages geschaffenen Unzulaenglichkeit wurde -schon vor 1933- ueberlegt, wie man diesen Zustand verbessern koenne, ohne die eigentlichen Soldaten dazu in Anspruch zu nehmen. Es wurde geprueft und festgestellt, dass eine Reihe von Aufgaben fuer den Fall einer Mobilmachung von den zivilen Ministerien uebernommen werden koennte. Es handelte sich hierbei um Aufgaben rein defensiver Art, die nicht als aggressiv angesehen werden koennen, um Aufgaben der Landesverteidigung und zwar in der Hauptsache um Folgende:

H0393 - 0068

. Ich habe sie in meinem Manuskript aufgefuehrt, ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen, ohne dass ich sie verlese.

Ich moechte gerne den Hohen Gerichtshof bitten, davon amtlich Kenntnis zu nehmen. Wie es ganz klar ist, sind diese Angelegenheiten nur fuer die Verteidigung.

Das Organ, das diese Aufgaben und deren Durchfuehrung beraten sollte, war bis 1933 der Referentenausschuss. Er bestand aus Referenten der einzelnen zivilen Ministerien, die nach Anerkennung des Innenministeriums (bis Ende 1933 Severing) zu Besprechungen im Reichsministerium zusammentraten. Der Reichswehrminister hatte den damaligen Oberst Keitel beauftragt, diese Zusammenkuenfte zu leiten. Diese bestanden darin, dass die Referenten die Wuensche des Reichswehrministeriums in Bezug auf die schon erwaehnten Aufgaben, die die einzelnen Minister im Falle einer Mobilmachung uebernehmen konnten, entgegennahmen und besprachen.

Wie sich diese Zusammenarbeit zur Zeit des Ministers Severing reibungslos und im Sinne einer moeglichen Befriedigung der Wuensche des Reichswehrministers abspielte, setzte sie sich auch nach dem 30. Januar 1933 fort. Die Aufgabenbereiche und die Zusammensetzungen blieben dieselben. Als am 4. April 1933 durch Beschluss der neuen Reichsregierung Hitlers ein Reichsverteidigungsrat geschaffen wurde, blieb dieser A u s s c h u s s bestehen, er aenderte nur die Bezeichnung: aus dem Referentenausschuss wurde der Reichsverteidigungs-Ausschuss, er aenderte n i c h t sein Aufgabengebiet und erhielt keine neue Zustaendigkeit. Nur der Umfang wuchs mit fortschreitender Entwicklung insbesondere seit Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht. Nach wie vor war der Reichsverteidigungsausschuss ein Gremium, das diejenigen Aufgaben der Landesverteidigung zu beraten hatte, die den zivilen Sektor beruehrten und von den zivilen Ministerien vorbereitet, teilweise auch uebernommen werden mussten. Es muss fuer diesen Punkt der Anklage ganz klar gemacht werden, dass sich n a c h dem 4. April 1933 auch die Stellung Keitels n i c h t aenderte, dass er insbesondere nicht Mitglied des Reichsverteidigungsrates war.

Der Reichsverteidigungsrat, der in den Ausfuehrungen der Anklagebehoerde ein grossen Raum eingenommen hat, darf nach dem Ergebnis der Beweisfuehrung als faktisch nicht existent angesehen werden -auf die Zeit nach 1938 komme ich spaeter zurueck,- jedenfalls hat die Anklagebehoerde keine Sitzung des Reichsver-

H0393 - 0069

teidigungsrates waehrend dieser Periode nachweisen koennen. Die vorgelegten Protokolle betrafen ausnahmslos die Sitzungen des Reichsverteidigungs-Ausschusses, dessen Mitglieder ihren zustaendigen Ministerien berichteten, die wiederum Gelegenheit hatten, im Rahmen des Kabinetts den im Reichsverteidigungs-Ausschuss besprochenen Anregungen und Vorschlaegen die erforderliche feste Gestalt zu geben. Deshalb kam es eben nicht zu Sitzungen des formal-juristisch bestehenden Reichsverteidigungsrates, sodass Zeugen mit Recht sagen konnten, dieser Reichsverteidigungsrat habe nur auf dem Papier bestanden.

Keitel war bis 30. September 1933 als Oberst und Abteilungsleiter im Kriegsministerium und spaeter, ab Oktober 1935 als Generalmajor (Chef im Wehrmachtsamt des Reichskriegsministeriums) Mitglied des Reichsverteidigungs-Ausschusses.

Er war also vom 30. September 1933 bis 30. September 1935 nicht im Kriegsministerium, also auch nicht in einer Funktion, die mit diesem Anklagepunkt in Zusammenhang stand; er nahm waehrend dieser Zeit auch nicht an den Sitzungen des Reichsverteidigungs-Ausschusses teil, deren Protokolle als besonders beweiskraeftig von der Anklagebehoerde vorgelegt worden sind. Die Sitzung vom 22. Mai 1933, bezeichnet als 2. Sitzung des Arbeitsausschusses der Referenten war die l e t z t e Sitzung, an der der Angeklagte Keitel vor seiner Versetzung zur Truppe teilnahm. Die e r s t e Sitzung n a c h seiner Versetzung in das Reichskriegsministerium fand am 6. September 1935 statt, sie ist bezeichnet als 11. Sitzung des Reichsverteidigungs-Ausschusses. Obwohl daher fuer die Untersuchung der Verantwortlichkeit Keitels dieses Protokoll ueberhaupt die Arbeit des Reichsverteidigungs-Ausschusses in der 3. bis 10. Sitzung waehrend zweier Jahre ausgeschaltet werden muss, mache ich sie zum Gegenstand meiner Ausfuehrungen, weil gerade aus diesen Protokollen erkennbar wird, womit sich der Reichsverteidigungs-Ausschuss beschaeftigte.

Nur die Kenntnis d i e s e r Protokolle macht es klar, warum eine Einrichtung, die in dieser oder jener Form in a l l e n Staaten besteht, die dem von allen Staaten als rechtmaessig anerkannten Zweck der Landes v e r t e i d i g u n g dient, als ein bedeutsames Argument in der Beweisfuehrung der a g g r e s s i v e n Planung und Vorbereitung vorgetragen worden ist.

Die Protokolle der Reichsverteidigungs-Ausschuss-Sitzungen 1933, 1934, und 1935 lassen den Charakter der Arbeiten als Vorbereitungen fuer den Fall eines

H0393 - 0070

Krieges erkennen. Ebenso klar ist aber auch, dass es sich um Vorarbeiten handelt, die einen verbesserten Bereitschaftsgrad der Landesverteidigung im Falle einer Mobilmachung herbeifuehren sollen.

Wenn die "politische Lage" zweimal erwaehnt wird, so zeigen diese Andeutungen die S o r g e vor m i l i t a e r i s c h e n Sanktionen der Nachbarstaaten (es wird auf den Abessinienfall hingewiesen, der zu Sanktionen gegen Italien fuehrte).

Alles geht von dem Gedanken aus, den Zustand der militaerischen Ohnmacht zu ueberwinden, die es unmoeglich machte, die offenen Grenzen des Reiches zu sichern.

Die immer wiederkehrenden Geheimhaltungs-Verpflichtungen koennen nur aus der damaligen Situation als Befuerchtung angesehen werden, dass ein Bekanntwerden der Massnahmen, obwohl sie einen d e f e n s i v e n Charakter trugen, Praeventivmassnahmen der Siegermächte ausloesen wuerden.

Dass diese Befuerchtungen begruendet waren, ergibt sich aus der intransigenter Stellung gewisser Staaten nach vollstaendiger Entwaffnung Deutschlands und diese Frage ist fuer die Einstellung Keitels wichtig; denn er behauptet, dass die aus der Geheimhalte-Vorschrift gezogene Schlussfolgerung irrig ist, die Geheimhaltung beweise das schlechte Gewissen und das schlechte Gewissen die Kenntnis der Rechtswidrigkeit.

Der Reichsverteidigungs-Ausschuss hat zu keiner Zeit Beschluesse gefasst, er war ein beratendes Gremium zum Zwecke der Landesverteidigung, soweit der zivile Sektor von einer Mobilmachung beruehrt wurde. Er hat zu keiner Zeit Beratungen gepflogen, die die personelle und materielle Wiederaufruestung oder Planung von Aggressionen beruehren.

Die Anklage-Behoerde hat in einem Fall versucht, den Nachweis zu erbringen, dass der Reichsverteidigungs-Ausschuss sich mit aggressiven Planungen befasst habe.

Ich will das naechste nicht vorlesen, es handelt sich um den beruehmten Fall der Freimachung des Rheines, eine Frage, die als die technische Befreiung des Rheinstromes bezeichnet wurde; diese wurde in der Aussage Goerings behandelt.

Ich fahre fort auf Seite 56, Absatz Nr. 3:

Der wahre Charakter der Taetigkeit des Reichsverteidigungs-Ausschusses ist einfac

H0393 - 0071

und klar aus dem "Mobilmachungsbuch fuer die zivile Verwaltung" (Dokument 1639-PS und 1639a-PS) zu ersehen.

Es handelt sich um das Ergebnis der Beratungen saemtlicher Referenten im Reichsverteidigungs-Ausschuss und ist das Seitenstueck zu dem Mobilmachungsplan der Wehrmacht, sowie dem Mobilmachungsplan der Ruestung.

Diese drei Mobilmachungsplaene bilden in ihrer Gesamtheit die Unterlage Ihrer Entscheidung. Aus ihnen moegen Sie ersehen, ob die Behauptung der Anklagebehoerde richtig ist, -eine Gesamtplanung mit dem Ziele von Angriffskriegen- oder ob der Angeklagte Keitel Recht hat, wenn er in seiner Vernehmung dargelegt hat:

"Was hier beraten und geplant wurde, ist dasselbe, was jedes Land zu tun berechtigt ist und die verantwortlichen Stellen zu tun gehalten sind, wenn sie nicht ihre hoechste Pflicht verletzen wollen, naemlich die Verteidigung ihres Landes sicherzustellen."

Die Entscheidung des 4. Februar 1938 war schicksalsmaessig, sowohl fuer den damaligen General Keitel, als auch fuer die deutsche Wehrmacht:

> fuer Keitel, der die neugeschaffene Dienststelle "Oberkommando der Wehrmacht" noch nicht beurteilen konnte,
>
> fuer die Wehrmacht, die an diesem Tage ihre relative Selbstaendigkeit verlor.

Hitler beseitigte die letzte Schranke zwischen sich und der Wehrmacht -den Volk in Waffen- durch die Beseitigung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht u n d des verfassungsmaessig verantwortlichen Reichskriegsministers. Diese wahrhaft schicksalsmaessige Entscheidung wurde Keitel und dem deutschen Volk zum Verhaengnis, ohne dass dies im Zeitpunkt des Entstehens von den Beteiligten erkannt wurde. Dass es s c h u l d h a f t nicht erkannt wurde, laesst sich rueckschauend leicht sagen. Das Urteil im damaligen Augenblick musste fuer jeden, der nicht grundsaetzlich Skeptiker und Pessimist war, abhaengig sein von der Entwicklung der Dinge und der Staerke der hierbei beteiligten Persoenlichkeiten. Weder das eine, noch das andere konnte am 4. Februar 1938 klar erkannt werden.

Fuer den Angeklagten Keitel, der damals Hitler nicht persoenlich kannte, und ihm in den Vorbesprechungen zur Entscheidung zum ersten Mal von Mensch zu Mensch gegenuebertrat, war es keine eigene Entscheidung. Hitler uebertrug ihm die neugeschaffene Stelle eines Chefs OKW; Keitel nahm an. Auch wenn man die menschlichen Regungen ganz ausser Acht laesst, bestand kein begruendeter Anlass fuer

H0393 - 0072

den damaligen Chef des Wehrmachtsamtes im Reichskriegsministerium das Angebot abzulehnen, zumal v. Blomberg ihm selbst in Vorschlag gebracht hatte. Wie Hitler dieses Amt auffasste, war fuer Keitel nicht erkennbar.

Ich gehe ueber zur naechsten Seite und zitiere aus den in meinem Manuskript aufgenommenen Aussagen Dr. Lammers, und aus dem Affidavit v. Blomberg. (Auf Seite 59 folgende, vorletzter Absatz:)

"Ich will in Zukunft keinen Kriegsminister mehr haben und ich will auch in Zukunft keinen Oberbefehlshaber der Wehrmacht mehr haben, der zwischen mir, als Obersten Befehlshaber, und den Oberbefehlshabern der Wehrmachtsteile steht."

Und aus dem Affidavit von Blomberg auf Seite 60 die Frage 24: "Er forderte einen Vorschlag fuer die Ernennung eines "Chefs du bureau", der unter ihm und somit unter Hitlers Verantwortung die anfallenden Geschaefte leiten und abwickeln sollte."

Auf Frage 27: "Ich habe Keitel als Chef du bureau vorgeschlagen und ich glaubte damit, ihn auf den richtigen Platz gesetzt zu haben."

Auf Frage 29: (War es nicht die Absicht Hitlers, sich in der Person Keitels ein Instrument zu schaffen, dessen organisatorische Faehigkeiten und dessen Arbeitskraft ihm als ausfuehrendes Organ fuer seine Entschluesse und Befehle wertvoll erschien?)

Antwort: "Diese Frage wird von mir ausdruecklich bejaht." Die urspruengliche Absicht Hitlers war damals unbedingt, ein zuverlaessiges Unterorgan und keineswegs einen Berater etwa gar mit Verantwortlichkeit ausgestattet, zu seiner Verfuegung zu haben."

Der Erlass ueber die Fuehrung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938 ist dem Gerichtshof bekannt. Ich brauche ihn daher nicht zu verlesen. Fuer die Stellung des Angeklagten Keitel und damit fuer die Fragen seiner Zustaendigkeit und Verantwortlichkeit ergibt sich daraus und aus der Beweisaufnahme:

1. Hitler wollte weder ein verantwortliches Reichskriegsministerium, noch wollt er, dass ein anderer als er, die oberste Befehlsgewalt ueber die gesamte Wehrmacht ausueben sollte. Er vereinigte in seiner Person diese beiden Institutione indem er sowohl bezueglich der Befehlsgewalt erklaerte, er werde diese von jetz ab unmittelbar und persoenlich ausueben, als auch die Funktionen des Reichskriegsministeriums, die Keitel in seinem Auftrag verwalten sollte.

H0393 - 0073

2. Hitler schuf also zu seiner militaer-technischen Beratung einen militaerischen Stab. Diesem legte er die Bezeichnung Oberkommando der Wehrmacht bei. Dieses "Oberkommando der Wehrmacht" war daher nicht mehr, ich fuege hinzu und nicht weniger, als die militaerische Kanzlei des Fuehrers und Obersten Befehlshabers. Solche Kanzleien bestanden schon als Reichskanzlei, Praesidialkanzlei und Parteikanzlei. Zum Chef dieser militaerischen Kanzlei wurde der Angeklagte Keitel mit der Bezeichnung:

"Chef des Stabes des Oberkommandos der Wehrmacht"

(kurz bezeichnet: Chef W) berufen.

3. Hieraus ergibt sich, dass das OKW nicht Zwischendienststelle zwischen dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht und den drei Wehrmachtsteilen sein sollte. Die gegenteilige Annahme der Anklagebehoerde, die mit einer graphischen Darstellung verbunden ist, beruht auf einer irrtuemlichen Beurteilung.

Zwischen dem Obersten Befehlshaber und den drei Oberbefehlshabern von Heer, Marine und Luftwaffe, hat es eine Zwischeninstanz, wie sie vor dem 4. Februar 1938 bestanden hat, mit eigenen Befugnissen, nicht mehr gegeben. Das OKW, dessen Stabschef der Angeklagte Keitel war, war keine selbstaendige militaerische Dienststelle- oder Behoerde, sondern ganz ausschliesslich der militaerisch-technische Stab Hitlers und seine kriegsministerielle Dienststelle. Das OKW hatte keinerlei selbstaendige Befugnisse, weder Befehlsbefugnisse, noch eine Kommandogewalt. Es konnte als OKW deshalb auch keine eigenen Befehle geben. Vielmehr waren alle Anordnungen, Erlasse, Richtlinien oder Befehle, die vom OKW ausgingen, Willensakte des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht. Die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtsteile, waren sich stets bewusst, dass zwischen ihnen und dem Obersten Befehlshaber keine Zwischeninstanz bestanden hat und sie haben das OKW auch niemals als eine solche angesehen oder anerkannt. Es ist dies durch die beschworenen Affidavits der Mitangeklagten Grossadmiral Doenitz und Grossadmiral Raeder, sowie durch das Zeugnis des Reichsmarschall Goering und Dr. Lammers bestaetigt. Die Auffassung, dass das OKW oder der Angeklagte Keitel als Chef OKW befugt gewesen waere, von sich aus Anordnungen zu treffen oder Befehle zu geben, ist daher irrig. Jeder ueber einen Gedankenaustausch mit anderen militaerischen Dienststellen oder Behoerden hinausgehende muendliche oder schriftliche Dienstverkehr unterlag der alleinigen Entscheidung des Obersten Befehls-

H0393 - 0074

habers persoenlich. Das OKW war lediglich Arbeitsstab des Obersten Befehlshabers.

4. Wenn daher Schriftstuecke, die vom Obersten Befehlshaber oder vom OKW ausgingen, Unterschriften oder Initialen des Angeklagten Keitel oder eines Amtschefs, beziehungsweise Abteilungsleiters aufweisen, so kann hieraus nicht die Folgerung abgeleitet werden, dass eine eigene, selbstaendige Befehlsbefugnis bestanden hat. Es handelt sich in jedem Falle immer nur um die Kenntnisnahme, die Weiterleitung oder Uebermittlung von Befehlen des Obersten Befehlshabers selbst. Bei der Inanspruchnahme Hitlers in seiner Stellung als Staatsoberhaupt, Reichskanzler, Parteifuehrer und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht war es unmoeglich, immer die eigenen Unterschriften zu erwirken, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten handelte, die von besonders schwerwiegender oder grundsaetzlicher Bedeutung waren. Zu beachten ist, dass in a l l e n Faellen die persoenliche Entscheidung oder Zustimmung Hitlers eingeholt werden musste.

Wenn die Anklagebehoerde bei dieser Sachlage die Auffassung vertritt, dass dem Angeklagten Keitel aus der Unterzeichnung von Schriftstuecken oder aus dem Vorhandensein von Initialen eine Mitverantwortung an dem s a c h l i c h e n Inhalt der Schriftstuecke trifft, so kann dies nicht gebilligt werden. Es waere formal-juristisch, gegen den Angeklagten Keitel, als Leiter der Militaerkanzlei aus der Weiterleitung oder Zeichnung von Befehlen, Anordnungen und dergleichen, eine Verantwortung herzuleiten, die meines Erachtens nur den treffen kann, der den Befehl auf Grund seiner Befehlsgewalt gibt oder veranlasst. Eine materielle Verantwortung hierfuer koennte den Angeklagten Keitel nur treffen, wenn nachgewiesen wuerde, dass er an der Entstehung dieser Befehle, Anordnungen usw. willensmaessig kausal teilgenommen hat.

VORSITZENDER: Herr Dr. Nelte, ich glaube, das wird eine guenstige Zeit zur Unterbrechung sein.

(P a u s e)

M. DUBOST: Meine Herren, die Verteidigung hat der franzoesischen Delegation einen Antrag vorgelegt bezueglich der Bekanntmachung einiger Dokumente. Dieser Antrag zerfaellt in zwei Teile:

Der erste Teil betrifft den Scapini-Fall, der sich ergab aus dem Falle der Veroeffentlichung eines Dokumentes, im Verlaufe meiner Erklaerung. Es ist mir moeglich, der Verteidigung die erbetenen Antworten der franzoesischen Regierung zukommen zu lassen, da die franz. Regierung in den Dokumenten, die von den

H0393 - 0075

deutschen Behoerden zurueckgelassen wurden, die Antwort fand auf den Protest zur Zeit der Ermordung von franz. Gef genen. Es ist eine rein ausweichende Antwort. Die deutschen Behoerden antworteten, dass die Waffenstillstandskommission nicht zustaendig war, dass dieser Antrag von der Scapini-Botschaft gemacht werden muss. Ich habe dies der Verteidigung mitgeteilt und glaube, dass soweit der Fall abgeschlossen ist.

Ein Teil dieses Antrages der Verteidigung bezieht sich auf eine Aussage meines Herrn Collegen, M. Edgar Faure, der zu Anfang seiner Darlegungen dem Gericht mitgeteilt hat, dass er zirka 2500 Dokumente durchgesehen haette, und von diesen behielt er nur 200 zurueck. Ich kann natuerlich nicht fuer den Herrn Edgar Faure antworten; ich weiss nur, dass die franz. Delegation insgesamt nur 800 Dokumente hat und sie hat alle dem Gericht und der Verteidigung vorgelegt. Ich glaube deshalb, dass es nur eine aus dem Stegreif gegriffene Zahl ist und dass mein Herr College sich auf Verteilerbriefe beziehen wollte, die ja nicht von Wichtigkeit sind. Jedenfalls habe ich schon vorher dem Verteidiger, Dr. Nelte, gesagt, dass alle die Dokumente unserer Delegation ihm zur Einsicht zur Verfuegung stuenden und dass er sehen koenne, dass wir sonst keine Dokumente mehr haben, als die, die wir veroeffentlicht haben. Andererseits war der Antrag, den wir nach Paris gesandt haben, um zusaetzliche Dokumente, die vielleicht vergessen wurden, zu erhalten, ergebnislos. Wir schliessen daraus, dass wir hier alle Dokumente haben, die wir in diesem Verfahren verwenden koennen.

DR. NELTE: Herr Praesident, ich bin der franzoesischen Delegation dankbar fuer die Aufklaerung, die sie gegeben hat, worueber ich heute morgen die Beschwerde vorgetragen habe. Wenn ich diese Aufklaerung auch nur einige Tage frueher bekommen haette, waere es nicht zu dem gekommen, wozu es heute morgen gekommen ist. Ich bedauere das sehr.

H0393 - 0076

Ich fahre dann fort auf Seite 64, dass er an der Entstehung, Anordnung mitgewirkt hat. Um das so klar als moeglich zu machen, moechte ich noch auf folgendes hinweisen:

Die Weisungen, die fuer die Planungen von militaerischen Unternehmungen von grundsaetzlicher Bedeutung waren, sind operative Befehle, die der Oberste Befehlshaber in dieser Eigenschaft den Oberbefehlshabern der drei Wehrmacht-Teile zugehen liess. Bevor diese Weisungen abgesetzt wurden, hatte Hitler mit dem zustaendigen Sachbearbeiter im OKW, auch mit dem Angeklagten Keitel Besprechungen ueber die militaerisch-technische Seite des Befehles. Die Weisungen waren ohne Ruecksicht auf das, was die einzelnen Sachbearbeiter ihrerseits geaeussert hatten, alleinige Willensbildung des Obersten Befehlshabers und sie richteten sich nicht an das OKW, sondern an die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile, denen sie durch das OKW weitergegeben wurden. Die drei Wehrmacht-Teile ihrerseits befahlen nunmehr auf Grund der allgemeinen Weisung die Einzelheiten zur Durchfuehrung dessen, was in der Weisung enthalten war. Ich werde daher auch nicht in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des Statuts Bezug nehmen, wonach die Ausfuehrung auf Befehl nicht als Strafausschliessungsgrund anzusehen ist. Denn die Weiterleitung des Befehls, war nicht ein Befehl des OKW an die Wehrmacht-Teile, sondern die Weiterleitung einer Willensaeusserung des Obersten Befehlshabers. Der an das OKW gerichtete Befehl, wenn man dies so nennen will, bezog sich in allen Faellen auf die Ausarbeitung irgendwelcher Willensaeusserungen des Obersten Befehlshabers und auf den rein aeusserlichen Akt der Weitergabe der fertigen Willensaeusserung, ohne die Befugnis, hierzu Stellung zu nehmen. Es muss angenommen werden, dass die Anklagebehoerde diese Stellung des Angeklagten Keitel nicht richtig erkannt hat, vielleicht beeinflusst durch den Rang des Angeklagten als Feldmarschall. Dieser Rang stand zu den wirklichen Befehlsbefugnissen militaerischer Art des Angeklagten in keinem Verhaeltnis. Man ist geneigt, sich unter einem Generalfeldmarschall immer einen militaerischen Befehlshaber vorzustellen. Wie wir gesehen haben, hatte der Angeklagte Keitel jedoch keinerlei Befehlsbefugnisse oder Kommandogewalt.

Der Feldmarschall von Blomberg, dessen Zeugenaussage die Angeklagebehoerde dem Gerichtshof vorgelegt hat, bezeichnet die Stellung des Angeklagten Keitel als Chef du bureau. Diese Bezeichnung ist materiell richtig. Ein Chef du bureau

H0393-0077

hat dafuer Sorge zu tragen, dass das Buero, dem er als Chef vorsteht, ordnungsgemaess arbeitet, dass die Angelegenheiten von den zustaendigen Sachbearbeitern richtig und promt erledigt werden. Er hat aber keinen Anteil an den endgueltigen Willensakten, die sein Vorgesetzter, hier der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht, fuer richtig hielt. Wenn das schon im allgemeinen gilt, so hier im Besonderen. Es ist bekannt, dass Hitler sich bei militaerischen Entscheidungen nicht durch Keitel beraten liess. Dies ist durch die Beweisaufnahme, insbesondere durch das Zeugnis des Generaloberst Jodl bewiesen.

Der Angeklagte Keitel hat nun in dem Affidavit Nr. 8, bezeichnet als "Koordinierung" in Staat und Wehrmacht," die Taetigkeit des OKW und seine Taetigkeit in klarer Weise dargelegt. Das Affidavit gibt ein Bild der schwierigen und undankbaren Arbeit des Angeklagten Keitel. Sie bestand hautpsaechlich in einer Koordination, der Wuensche und Bedue[illegible]sse der Wehrmacht-Teile. Ferner bestand sie in dem Ausgleich der auftretenden Divergenzen und im Kampf gegen die, jede ordnungsmaessige das heisst ressortmaessige Erledigung ablehnende Einstellung Hitlers.

Es gibt in jedem Wehrmachtteil Interessen, die von den Interessen anderer Wehrmachtteile abweichen, und die in der Gesamtheit nicht befriedigt werden koennen, sich sogar manchmal widersprechen. Dies gilt besonders fuer den Personalersatz, aber auch fuer die Versorgung mit allem, was fuer die spezielle Kriegsfuehrung erforderlich ist.

Der Schnittpunkt aller dieser sachlichen und persoenlichen Meinungsverschiedenheiten war das OKW.

Wenn man die unbestreitbare Tatsache, dass der Angeklagte Keitel fast von allen Seiten angefeindet und persoenlich schlecht beurteilt wurde, richtig verstehen will, so wird man feststellen muessen, dass diese Tatsache als eine zwangslaeufige Folge der Ueberschneidung sachlicher Gegensaetze und persoenlicher Meinungsverschiedenheiten eingetreten ist, die Keitel durch Koordinierung oder Vermittlung, das heisst in fast allen Faellen im Wege gegenseitigen Nachgebens zu erledigen versuchte. Es bedarf keiner besonderen Lebenserfahrung, um zu wissen, dass der objektive Mittler, stets den Undank beider Parteien ernten wird.

Das gleiche Bild gibt sich im Verhaeltnis zu den zahlreichen Stellen, die mit offiziellen Sondervollmachten ausgestattet, oder aber persoenlich, meist

H0393 - 0078

parteimaessig begruendet, die Sympathien und das besondere Vertrauen Hitlers hätten.

. Man muss sich diese Gegensetzlichkeiten und Interessenueberschneidungen vergegenwaertigen, um die Arbeitslast und ich fuege hinzu und auch die Bedeutung der Stellung Keitels richtig zu wuerdigen.

Die Erkenntnis des besonderen Verhaeltnisses der Wehrmachtfuehrung zum politischen Sektor wird durch den Umstand erschwert, dass Hilter die Funktionen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht, des Reichskriegsministers und des Staatsoberhauptes seit dem 4. Februar 1938 in seiner Person vereinigte.

Ab 4. Februar 1938 bestand deshalb zwischen der politischen Fuehrung und der Obersten Wehrmacht-Fuehrung Uebereinstimmung durch Identitaet der Persoenlichkeit.

Es liegt nahe, daran zu denken - und die Anklagebehoerde hat das getan - dass der Chef des militaerischen Stabes Hitlers seieng mit seinem Vorgesetzten Hitler verbunden war, dass er auch fuer den politischen Komplex die Verantwortung tragen muesse, wenn nicht als Taeter, so doch in irgendeiner Form, wie sie Artikel 6 des Statuts versieht.

Diese Annahme ist irrig.

Hierzu bedarf es nicht des Eingehens auf die Hierarchie des Fuehrerstatuts und den zwingenden Charakter des Fuehrerbefehls. Die soldatische Hierarchie ist aelter, als die nationalsozialistische Ideologie; es muss allerdings gesagt, - und von Ihnen beruecksichtigt werden, dass die Einfuehrung des absoluten Fuehrerprinzips in die Wehrmacht die endgueltige Ausschaltung aller Bestrebungen bedeutet, die man vielleicht in einem gewissen Sinn demokratisch, jedenfalls hemmen fuer die diktatorischen Geluste Hitlers ansehen koennte. Hierzu nehme ich Bezug auf das Affidavit Keitel, Dokumentenbuch II 9 "OKW und Generalstab." Die starre Durchfuehrung des Fuehrerprinzips verschaerfte - rueckschauend beurteilt das gesunde soldatische Gehorsamsprinzip allemachlich zum uebersteigerten Militarismus. Dies fand seinen Ausdruck u.a. in dem Verbot jeder Kritik von unten nach oben. Ich verweise auf die Rede Hitlers in der Krolloper 1936/37 ferner auf den abweichenden Aktenvermerk 1938, Aussage General Winters, in dem Verbot der Ruecktrittsgesuche von Generalen und schliesslich in der Beseitigung des Oberbefehlshabers der Wehrmacht und Kriegsministers.

H0393 - 0079

Es kann und soll nicht bestritten werden, dass der Angeklagte Keitel ein unbedingter Anhaenger des Fuehrerprinzips in der Wehrmachtfuehrung war und dass die Studie " Grundlagen ueber die Organisation der deutschen Wehrmacht", L211, als ein Bekenntnis ueber die Fuehrung eines zukuenftigen Krieges anzusehen ist, aber ohne dass in diesem Zeitpunkt ein konkreter Krieg vorgesehen oder Anlass dieser Studie war.

Was bedeutet das fuer den Angeklagten Keitel? Wer das Fuehrerprinzip als soldatisch richtig anerkennt muss auch danach handeln. Prof. Jahrreiss hat ausgefuehrt, dass das Fuehrerprinzip - wie jedes andere politische System - nicht absolut gut oder schlecht ist, sondern, dass alles abhaengt von der Art und Weise der Durchfuehrung des Prinzips und den Methoden der Verwirklichung.

Keitel kommt aus dem Soldatischen her und bejaht fuer den ihm bekannten Bereich das Fuehrerprinzip. Nach diesem Prinzip liegt die Verantwortung absolut bei demjenigen, der die Befehlsbefugnis hat. Waehrend sich das Fuehrerprinzip im zivilen Bereich, in dem es auch galt, meist in Aeusserlichkeiten erschoepfte, tatsaechlich kaum etwas geaendert wurde, musste sich dieses Prinzip im militaerischen Bereich viel staerker und sichtbarer auswirken und zwar besonders im Verhaeltnis der Befehlshaber zu ihren Generalstabschefs.

Fruecher waren die Generalstabschefs die materiell - verantwortlichen Befehlsfuehrenden, jetzt waren sie die operativen Gehilfen des Befehlshabers. Sie waren in der Sprachregelung "Mitarbeiter Berater auf dem strategisch- operativem Gebiet, fuer das diese Offiziere besonders vorgebildet waren.

Keitel war - das steht fest - weder Befehlshaber noch Generalstabschef, er war Chef der Militaerkanzlei Hitlers. Soldat und Verwalter kriegsministerieller Aufgaben; also " Minister" so sagt die Anklagebehoerde.

Man soll sich in diesem Prozess nicht auf Unterscheidungen berufen, die sich als formalistisch erweisen, wenn die tatsaechlichen Funktionen ein anderes Bild zeigen. Dies ist besonders im Falle Keitel wichtig. Es muss festgestellt werden, was er tatsaechlich war, wie er in Wirklichkeit gehandelt hat.

Die durch den Erlass vom 4. Februar 1938 geschaffene Zwitterstellung hat zu einer irrtuemlichen Auffassung bezueglich der Keitelschen Funktionen gefuehrt. Es ist davon auszugehen, dass Hitler des RKM aufgeloest hat, weil er einen Kriegsminister nicht mehr wuenschte. Obwohl am 4. Februar 1938 eine erhebliche

H0393 - 0080

Anzahl von Zustaendigkeiten des bisherigen Reichskriegsministeriums auf die einzelnen Wehrmachtsteile uebertragen wurde, gab es eine Reihe von Funktionen, die im OKW verblieben und verwaltet werden mussten. Um aber der gewollten straffen Zusammenfassung der sich auf die Kriegsfuehrung beziehenden Funktionen Rechnung zu tragen, durfte Keitel auch diese nicht Kraft eigener Machtvollkommenheit und nach eigenem Ermessen ausueben, sondern musste die Forderungen der Wehrmacht vortragen und die Belange der Wehrmacht mit den Aufgaben der uebrigen Minister in Einklang bringen.

Es kann und soll nicht bestritten werden, dass diese Konzentration der Aufgaben in der Person Hitlers praktisch gar nicht durchfuehrbar war. Es fiel also dem militaerischen Arbeitsstabe Hitlers, dessen Stabschef Keitel war, eine umfangreiche Vorarbeit und Durchfuehrungsarbeit zu. Demgemaess auch eine Verantwortung. Diese bezog sich jedoch nicht auf wichtige, insbesondere grundsatzliche Fragen. Es war natuerlich Ermessungsfrage, in wie weit der Angeklagte Keitel Angelegenheiten als wichtig und grundsaetzlich beurteilte und zur Vorlage brachte. Wie aber die Beweisaufnahme ergeben hat, war Keitel eher geneigt, im Falle eines Zweifels nach gewissenhafter Pruefung die Angelegenheit vorzutragen, als sie selbst zu entscheiden.

Bei den undurchsichtigen Nachrichtenquellen, die Hitler zur Verfuegung standen konnte Keitel nie wissen, ob dieser nicht durch seinen Adjutanten, durch Himmler und Borammn oder auf andere Weise erfuhr, was ihm wichtig erschien. Um die dann unvermeidlichen Auseinandersetzungen mit Hitler zu vermeiden, der, infolge seines Misstrauens gegen alle, stets absichtliche Verheimlichung annahm, war Keitel aengstlich bemueht, sich nicht dem Vorwurf einer Unterlassung auszusetzen. Ein bezeichnendes Beispiel ist der Fall der Massenflucht der 80 RAF Offiziere aus dem Lager Sagan.

Worauf es in diesem Zusammenhang ankommt, ist lediglich festzustellen, dass Keitel in seiner Eigenschaft als Betreuer der im OKW verbliebenen kriegsmateriellen Funktionen keine Ministerstellung hatte. Er war auch hier Chef de bureau, Leiter der Militaerkanzlei, eine Stellung, wie sie der Chef eines Ministeramtes oder auch ein Staatssekretaer hat. Ich verweise hierzu auf das von mir schon angezogene Zeugnis Dr. Lammers und auf die Affidavits der Grossadmirale Dr. Raeder und Doenitz, die ich schon mehrfach erwaehnt habe.

H0393 - 0081

Dass auch Hitler dies klar zum Ausdruck bringen wollte, ergibt sich aus dem Text des Fuehrererlasses vom 4. Februar 1938. Wenn Hitler nicht den bestimmten Willen gehabt haette, jeden Dritten von einer verantwortlichen und ihm eventuell unbequemen Funktion in dem hoechsten militaerischen Sektor auszuschliessen, wuerde er Keitel wenigstens die Befugnis verliehen haben, an Kabinettsitzungen teilzunehmen. In dem Fuehrererlass, in dem den Oberbefehlshabern des Heeres und der Kriegsmarine, ebenso wie Keitel der "Rang" eines Reichsministers verliehen wurde, ist ausdruecklich nur angeordnet, dass beide Oberbefehlshaber das Recht haben sollen, an Kabinettsitzungen teilzunehmen. Die Tatsache, dass dies zu gleicher Zeit angeordnet wurde, ist ein ueberzeugendes argumentum e contrario. Es beweist, dass Hitler nicht wuenschte, dass sein Stabschef OKW moeglicherweise Gelgenheit haben koennte, eine eigene Auffassung und eventuelle Bedenken vor dem Kabinett darzulegen. Dass Hitler dem Angeklagten Keitel den "Rang " eines Reichsministers gab, hatte den Zweck, diesem die unmittelbare Verhandlung mit den Ressministern zu ermoeglichen. Haette Keitel nicht Ministerrang gehabt, wuerde er au Besprechungen mit Staatssekretaeren und dergleichen beschraenkt, und damit in de Durchfuehrung der Fuehrer - Auftraege - und Aufgaben sehr behindert gewesen sein.

Es ist daher irrig, wenn die Anklagebehoerde Keitel als Reichsminister bezeichnet hat, wenn auch als Reichsminister "ohne Geschaeftsbereich". Er war Minister, war nicht Mitglied der Reichsregierung. Der Staatssekretaer Stuckart hat in einem der Anklagebehoerde vorgelegten Dokument die Mitglieder der Reichsregierung saemtlich angefuehrt. Keitel befindet sich nicht darunter; er ist in diesem Dokument nur als Inhaber eines hoechsten Amtes bezeichnet.

Nun hat die Anklagebehoerde den Begriff Reichsregierung nicht auf die Zugehoerigkeit zum Reichskabinett beschraenkt, sondern auch andere Gremien als Teile der Reichsregierung angesehen. Es scheint darnach so, als ob die Anklagebehoerde die rechtliche Struktur nach deutschem Staatsrecht als irrelevant. Nach Anhang B zur allgemeinen Anklageschrift besteht die Reichsregierung im Sinne der Anklage.

1. Aus Mitgliedern des ordentlichen Kabinetts nach dem 30. Januar 1933, an dem Tage, an dem Hitler Kanzler der deutschen Republik wurde. Der hier verwendete Ausdruck " ordentliches Kabinett" bedeutet: Reichsminister, d.h. Leiter von Ressorts der Zentralregierung; Reichsminister ohne Geschaeftsbereich,

H0393-0082

Staatsminister in der Funktion von Reichsministern und andere Beamte, die zur Teilnahme an den Kabinettsitzungen berechtigt waren.

FORTSETZUNG DES PLAEDOYERS DR. NELTE:

2. aus Mitgliedern des Miniterrates fuer die Reichsverteidigung,

3. aus Mitgliedern des Geheimen Kabinettsrates.

Unbeschadet der Einzelverantwortlichkeit jedes Angeklagten muss der Nachpruefung des Tribunals unterstellt werden, ob der Begriff "Reichsregierung", wie ihn die Anklage definiert, richtig ist, das heisst praktisch, ob die Zusammenstellung der Gruppen seitens der Anklagebehoerde den Begriff "Reichsregierung" gerecht wid. Es kann jedenfalls nicht genuegen, die diesbezuegliche Behauptung der Anklagebehoerde als richtig zu unterstellen.

Ich vermute, dass mein Kollege Dr. Kubuschok bei der Behandlung seines Falles darauf zurueckkommen wird.

VORSITZENDER: Ich glaube, Sie verlieren sehr viel Zeit ueber die Frage, welches die wirkliche Stellung Keitels war.

DR. NELTE: Ich glaube, Herr Praesident, dass ich die Zeit deshalb gebrauche, um klarzumachen, welche Stellungen der Feldmarschall Keitel nach Ihrer Auffassung hatte. Er ist ja nicht als Feldmarschall hier, sondern als Chef des OKW.

VORSITZENDER: Ich muss gestehen, dass ich vergessen habe, aber es scheint mir, dass Sie doch ziemlich lange Zeit fuer diesen Gegenstand brauchen. Und wir haben noch sehr wichtige andere Dinge, die sehr wichtig sind fuer den Angeklagten, vorzubringen und Sie brauchen eine grosse Anzahl Seiten, um herauszufinden, welches Keitel's wirkliche Stellung war. Vielleicht koennten Sie etwas abkuerzen.

DR. NELTE: Ich werde versuchen.

Ich habe schon dargelegt, dass der Angeklagte Keitel nicht zur Gruppe I gehoerte. Durch die Beweisaufnahme ist erwiesen, dass es trotz des Fuehrererlasses vom 4. Februar 1938 niemals einen Geheimen Kabinettsrat gegeben hat, dass dieser nie konstituiert wurden, nie eine Sitzung abgehalten hat und keine der Beteiligten einen Bestallung erhalten hat. Damit ist erwiesen, dass der Angeklagte auch niemals Mitglied des Geheimen Kabinettsrates war.

Richtig ist, dass Keitel Mitglied des Minsterrates fuer die Reichsverteidigung war und Dr. Lammers hat als Zeuge bekundet, dass dadurch, dass Keitel des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung wurde, sich an seiner Amtsstellun

H0393 - 0083

nichts geaendert hat, dass er insbesondere dadurch nicht Minister wurde. Der Mitangeklagte Dr. Frick sagt in seinem Affidavit vom 25. November 1945, dass Keitel im Ministerrat fuer die Reichsverteidigung als "Verbindungsmann" taetig war.

Fuer die Klarstellung der Verantwortlichkeit und der Zustaendigkeit des Angeklagten Keitel ist es notwendig, den Begriff OKW zu analysieren. Ich bitte, Herr Praesident, dies nicht als eine theoretische und deshalb ueberfluessige Auseinandersetzung anzusehen.

Ich gehe zum naechsten Paragraphen ueber.

Um die Verantwortlichkeit und Zustaendigkeit des Angeklagten Keitel klarzustellen, ist es noetig, diesen Begriff OKW zu definieren. Ich bitte, Herr Praesident, dass diese Aussage nicht als eine theoretische und deshalb ueberfluessige Diskussion angesehen wird. Die Tatsache, dass die Anklage eine alles umfassende und grundsaetzliche Behauptung aufstellt....

VORSITZENDER: Dr. Nelte, darf ich fragen, was Sie eigentlich getan haben, wenn Sie den Begriff OKW nicht definiert haben.

DR. NELTE: Bis jetzt habe ich Keitels Stellung als Chef des OKW klargestellt. In Aussagen auf Seite 74 und folgende wollte ich Ihnen erklaeren, dass die Anklage wie auch andere, das "OKW" eroertert haben und das "OKW" ist ein Wort, das drei verschiedene Bedeutungen haben kann. Herr Vorsitzender, wenn Sie mir erlauben wuerden, dies schriftlich vorzulegen, und wenn Sie es dann so auslegen als ob es dem Gericht vorgelegt worden waere, dann bin ich bereit, die Seiten bis 77 auszulassen und diese Ihnen vorzulegen.

Jedenfalls scheint mir dies ein wichtiger Teil der Erklaerung ueber die Auslegung des Wortes " OKW " zu sein, Und es ist besonders wichtig, zu zeigen, dass dies mit Keitel nicht identisch ist.

Kann ich das tun?

VORSITZENDER: Ja.

DR. NELTE: In dem Falle werde ich natuerlich auf Seite 77 fortfahren. Um klar zu sehen, welche Rolle Keitel nun in Wirklichkeit gespielt hat, und welcher Anteil ihm an dem Ablauf des Gesamtgeschehens zukommt, will ich nach der Pruefung seiner gesetzmaessigen Zustaendigkeiten, nunmehr untersuchen, welchem tatsaechlichen Einfluss er auf die Entwicklung und Durchfuehrung der Massnahmen hatte, deren Auswirkungen den Gegenstand dieses Prozesses bilden. Und wir wissen

H0393-0084

aus der Erfahrung des taeglichen Lebens, dass es nicht so sehr darauf ankommt, was ein Mensch in einer bestimmten Dienststellung sein soll. sondern, was er kraft seiner Persoenlichkeit daraus macht. Ich glaube sagen zu duerfen, dass im Verlaufe dieses Prozesses die Persoenlichkeit keines anderen Angeklagten so verschiedenartigen und widersprechenden Beurteilungen unterlegen hat, wie die des Angeklagten Keitel.

Massgebend fuer die materielle Verantwortlichkeit Keitel ist eine tatsaechliche Position im Kraeftespiel mit und um Hitler, sein effektiver Einfluss in diesem Kreis und damit die Gesamtheit der Umstaende, die fuer die Auswirkungen der Zentrale Hitler auf militaerischem Gebiet kausal sein koennten.

Diesen grundlegenden Komplex werde ich im Zusammenhang mit den Beschuldigungen behandeln, die die Anklagebehoerde auf Grund des Kreuzverhoers Dr. Gisevius, also nach Abschluss des Beweisverfahrens Keitel, gegen diesen und gegen andere Angeklagte erhoben hat.

Die Aussage Dr. Gisevius hat fuer den Angeklagten Keitel und durch die umfassende Fragestellung von Justice Jackson und die von Dr. Gisevius erteilten Antworten eine entscheidende Bedeutung gewonnen.

Waere es wahr, was Dr. Gisevius ueber Keitel ausgesagt hat, das heisst, was er auf Grund von Informationen in der Form von meist urteilsmaessigen Feststellungen gekleidet hat, dann haette der Angeklagte Keitel in seinem Beweisverfahren nicht die Wahrheit gesagt . Die Bedeutung dieses Umstandes wird klar, wenn man beruecksichtigt, dass eine negative Entscheidung ueber seine Glaubwuerdigkeit die ganze Verteidigung Keitels, die sich ja in der Hauptsache auf den sujektiven Tatbestand bezieht, zerstoeren muesste. Diese Tatsache und die Bedeutung, die die Aussage des Zeugen Gisevius auch fuer andere Angeklagte hat, haben es mir zur Pflicht gemacht, nichts unversucht zu lassen, den Widerspruch zwischen der Einlassung Keitels und den Aussagen des Zeugen Gisevius aufzuklaeren.

Es ist eine Erfahrungstatsache, dass die besten Zeugen die toten sind, weil die Wiedergabe ihrer angeblichen Aeusserungen unmittelbar nicht widerlegt werden kann. Eine andere Gruppe fast unwiderlegbarer Aussagen ist die Zeugenbekundung auf Grund von Informationen.

In der Aussage Gisevius sind beide Moeglichkeiten kombiniert, indem er seine Aussage auf Informationen meist toter Zeugen stuetzt. Justice Jackson hat, Dr. Gisevius als Kronzeugen fuer seinen globalen Angriff auf den Angeklagten Keitel

H0393 - 0085

benutzt; er hat nach Beendigung des Beweisverfahrens gegen Keitel nicht einen Einzeltatbestand, sondern die ganze Anklage und die Gesamtbeurteilung der Einlassung Keitels aufgerollt. Die Gegenbeweisfuehrung richtet sich einmal, soweit moeglich, auf den Nachweis der objektiven Unrichtigkeit der auf Informationen bestimmter Personen gestuetzter Tatsachen, sodann auf den Nachweis, der Unzuverlaessigkeit der Informationen. Ich erinnere an die Worte, die der Angeklagte Keitel abschliessend bei seiner Vernehmung durch mich auf dem Zeugenstand unter Eid gesagt hat:

"Man mag mir Irren und Irrtum, man mag mir falsches Handeln und Schwaeche gegenueber dem Fuehrer Adolf Hitler zum Vorwurf machen, man soll mir aber nicht nachsagen, dass ich feige war, dass ich unwahrhaftig war, und dass ich treulos war."

Ich fasse die Beschuldigungen gegen den Angeklagten Keitel, die sich auf Befragung der Anklagebehoerde ergeben haben, in gedraengter Kuerze wie folgt zusammen:

1.) Keitel schuf einen undurchdringlichen Ring um Hitler, damit dieser nichts erfuhr.

2.) Keitel gab Berichte, die ihm Canaris vorgelegt hatte, an Hitler nicht weiter wenn diese Berichte Greuel, Verbrechen und dergleichen enthielten, oder er gab den Befehl, Aenderungen vorzunehmen.

3.) Keitel hatte einen ungeheuren Einfluss auf das OKW und die Armee.

4.) Keitel drohte seinen Untergebenen, wenn sie politische Aeusserungen machten, dass er sie nicht schuetzen werde, ja er sagte, dass er sie der Gestapo ausliefern werde. Dr. Gisevius sagt an einer Stelle seiner Aussage, Keitel habe keinen Einfluss auf Hitler gehabt. Er entlastet Hitler, indem er ausfuehrt, Keitel habe einen Ring um Hitler geschaffen, damit dieser nichts erfuhr. Die englische und amerikansiche Anklagebehoerde hat in der Anklage Keitel einen maechtigen Stabsoffizier genannt, der auf Hitler grossen Einfluss ausgeuebt habe, die franzoesische Anklagebehoerde hat Keitel als ein willfaehriges Werkzeug Hitlers bezeichnet, die deutschen Generale haben ihn JA-Sager genannt, der nich durchsetzen konnte, und jetzt waechst Keitel nach der Aussage des Dr. Gisevius zum eigentlichen Akteur und Betreuer Hitlers, der diesem alles Schlechte vorenthielt, ihn nur das vorlegte, was ihm (Keitel) passte, und keinen Menschen an Hitler heranliess.

Die behauptete Verhinderung des Zutritts zu Hitler durch Keitel, kann nur jemand behaupten, der die Verhaeltnisse um Hitler nicht kannte. Vor dem Krieg amtierte Keitel in Berlin in der Bendlerstrasse, waehrend Hitler in der Wilhelmstrasse sass. Keitel kam in der Woche etwa einmal zum Vortrag oder auf be-

H0393 – 0086

sonderen Befehl. In dieser Zeit war es Keitel auf Grund der raeumlichen Verhaeltnisse ueberhaupt nicht moeglich, auf den Zutritt zum Fuehrer einen Einfluss auszuueben.

Ebensowenig war dies moeglich, wenn Hitler auf dem Berghof bei Berchtesgaden wochenlang war, waehrend Keitel in Berlin sass.

Mit Beginn der Operationen war Keitel mit Jodl und dem Wehrmachtfuehrungsstab im Fuehrerhauptquartier. Auch hier bestand eine raeumliche Trennung. Keitel sass nicht etwa im Vorzimmer Hitlers, sondern in anderen Gebaeuden, bezw. Barakken. Er kam mit Generaloberst Jodl jeweils zur Lagebesprechung, an der ausser Hitler etwa 15 oder 20 Offiziere aller drei Wehrmachtsteile

H0393 - 0087

teil nehmen; ausserhalb der Lagebesprechungen bestand kein räumlicher Kontakt. Wenn Hitler etwas von Keitel wollte, liess er ihn rufen. Persönlich und räumlich bestand in Berlin eine nähere Berührung zwischen Hitler seinen Adjutanten, dem Chef der Parteikanzlei, dem Chef der Prädidialkanzlei, und dem Chef der Reichskanzlei.

Keitel konnte nicht nur nicht bestimmen, wer zu Hitler kommen konnte, er hatte auch keine Möglichkeit zu verhindern, dass jemand zu Hitler kam.

Die Nachrichtenquellen für Hitler waren für das jeweilige Ressort die zuständigen Chefs, zum Teil war es, wie ich schon ausgeführt habe, undurchsichtig, woher Hitler seine Nachrichten bezog.

Gisevius kannte diese Verhältnisse aus eigener Erfahrung nicht; er war selbst nie in der Nähe Keitels, der ihn nie gesehen oder gesprochen hat, und dessen Namen er nicht kannte. Wenn er hier ein Urteil ausgesprochen hat, so hat er sich dies nur aus Mitteilungen von Canaris, Thomas und Oster gebildet.

Zu dieser Frage ist der Generaloberst gehört worden. Dieser ist wohl der beste Zeuge für diese Frage; denn er lebte ebenso wie Keitel in der unmittelbaren Nähe Hitlers, hat also ein eigenes Urteil. Er hat in dieser Sache ausgesagt:

"Leider konnte Hitler nicht abgeriegelt werden. Viele Kanäle für Nachrichten gingen unmittelbar zu ihm."

Auf meine Befragung hat Jodl, - auf Anregung des Tribunals global bestätigt, dass das, was Keitel ausgesagt hat, ausschliesslich richtig sei, was der Zeuge Gisevius in dieser Hinsicht gesagt habe, seien allgemeine Redensarten.

Die Mitangeklagten Grossadmiral Räder und Dönitz haben bestätigt, dass die Behauptung des Zeugen Gisevius unrichtig sei, wonach Keitel die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile von Hitler hätte fernhalten können. Ist das aber nicht der Fall, so war der Weg von den Wehrmachtteilen zu Hitler jederzeit frei.

Durch die Beweisaufnahme ist ebenfalls festgestellt, dass ausser Jodl, dem Chef des Wehrmachtführungsstabes, auch gerade Canaris unmittelbaren Zutritt zu Hitler hatte.

H0393-0088

Damit erweist sich die Beschuldigung des Zeugen Gisevius, Keitel habe einen Ring um Hitler gebildet, als irrig.

2. Die Behandlung der Berichte.

Der Zeuge Gisevius hat ausgesagt, es seien Keitel Berichte über Greuel im Zusammenhang mit Deportationen, Ausrottung der Juden, KZ-Lager, Kirchenverfolgung und Tötung von Geisteskranken durch Canaris vorgelegt worden, die dieser Hitler vorenthalten habe. Ebenso sei es mit Berichten des Generals Thomas, des Chefs des Wehr-Wirtschaftsamtes gewesen, die das Ziel hatten, Hitler über das Kriegspotential der Gegner zu unterrichten, und ihn zur Vernunft zu bringen.

Was die Berichte des Admirals Canaris betrifft, es ist zu sagen, dass dieser Chef der Spionage und Abwehr selbstverständlich laufend Berichte lieferte, die die Kriegführung, einschliesslich die wirtschaftliche Kriegführung betrafen.

Hier wird nun behauptete, dass Berichte über Gebiete vorgelegt worden seien, die nicht zur Zuständigkeit des Amtes Abwehr noch zu der des OKW gehörten. Es ist bewiesen worden, dass Hitler streng darauf achtete, dass jeder Bearbeiter sich auf sein Sachgebiet beschränkte, und insbesondere den militärischen Dienststellen verboten war, sich mit politischen Angelegenheiten zu befassen.

Keitel hat unter seinem Eid erklärt, dass ihm von den Greueln, insbesondere von der Ausrottung der Juden, insbesondere von den KZ-Lagern nichts bekannt gewesen sei. Hiermit steht die Behauptung des Zeugen Gisevius in unvereinbarem Widerspruch, dass Canaris dem Angeklagten Keitel Berichte über die angeführten Gebiete vorgelegt habe.

Man kann behaupten, dass Berichte irgendwelcher Art Keitel übergeben worden seien, ohne befürchten zu müssen, dass eine Widerlegung erfolgen kann. Man kann es insbesondere dann, wenn man nicht zu befürchten braucht, dass diese Berichte gefunden werden, denn wenn sie nicht übergeben sind, können sie nicht übergeben werden, weil sie nicht vorhanden sind. Nun hat Gisevius

H0393-0089

ausgesagt, dass von Anfang an er Dokumente gesammelt hat, die belastendes Material enthielten. Ist es unter diesen Umständen nicht verwunderlich, dass bisher keiner dieser Berichte vorgelegt worden ist? Soweit sie im OKW vorhanden waren, sind sie auch Gegenstand der Anklage und Beweisführung gewesen. Kann es unter diesen Umständen genügen, wenn ein Zeuge aussagt, er wisse von Dritten, dass solche Berichte Keitelvorgelegt worden seinn?

Canaris, infolge seiner besonderen Stellung, die ihn mit persönlichen geheimen Aufträgen Hitlers dauernd ins Ausland führte, hatte jederzeit Zutritt zu Hitler. Er hätte also Gelegenheit gehabt, Hitler unmittelbar aufzusuchen, wenn er so schwere Gewissensbedenken hatte, wie dies Gisevius ausgesagt hat. Warum hat er es nicht getan?

Nun hat Gisevius, der im allgemeinen globale und urteilsmässige Beschuldigungen ausgesprochen hat, zum Glück für Keitel an einer einzigen Stelle seiner Aussagen positive Angaben gemacht, die eine objektive Nachprüfung gestatten. Ich zitiere: "..... Ich glaube, dass ich auch noch zwei Beispiele erwähnen soll, die mir von besonderer Kennzeichnung sind: erstens wurde mit allen Mitteln versucht, den Feldmarschall Keitel zu bewegen, Hitler vor dem Einmarsch in Holland und Belgien zu warnen und ihm, das heisst Hitler mitzuteilen, dass die von Keitel vorgelegten Informationen über die angebliche Neutalitätsverletzung der Holländer und Belgier falsch sei. Die Abwehr sollte ja diese, die Holländer und Belgier inkriminierenden Berichte anfertigen. Der Admiral Canaris weigerte sich damals, diese Berichte zu unterschreiben. Ich bitte dies nachzuprüfen. Er hat Keitel wiederholt gesagt, dass dieser angeblich vom OKW angefertigte Bericht falsch sei. Das ist das eine Beispiel, wo Herr Keitel nicht weitergegeben hat an Hitler, was er ja weitergeben sollte ...."

Ende des Zitats.

H0393 - 0090

Ich habe Generaloberst Jodl hier auf dem Zeugenstand das Dokument PS 790, das sich auf den Fall des Weissbuches über die Neutralitätsverletzungen Hollands und Belgiens bezieht, vorgelegt. Jodl hat wörtlich bekundet. Ich zitiere:

".... Ich verstehe die Frage und möchte ganz kurz die Tatsache feststellen, wie es möglich war, soweit mich nicht der Ekel im Halse würgt. Ich war dabei, als Canaris mit dieser Vortragsnotiz in die Reichskanzlei kam zum Feldmarschall Keitel und ihm den Entwurf des Weis buches des Auswärtigen Amtes vorgelegt hat. Feldmarschall Keitel hat dann dieses Buch durchgesehen, vor allem die wesentlichen Bemerkungen angehört, die Canaris auf Wunsch des Auswärtigen Amtes gemacht, nämlich, dass die Nachrichten vielleicht etwas verbesserungsbedürftig seien, dass er bestätigen solle, dass eine militärische Aktion unbedingt gegen Holland und Belgien notwendig sei, und dass noch, wie es hier ausgedruckt ist, eine letzte wirkliche eklatante Verletzung der Neutralität fehlt. Bevor Canaris ein Wort gesagt hat, hat Feldmarschall Keitel das Buch auf den Tisch geworfen und gesagt: "Das verbitte ich mir, wie komme ich überhaupt dazu, eine Verantwortung zu übernehmen für einen politischen Entschluss. In dem Weis buch stehen Wort für Wort wahr und richtig diejenigen Meldungen, die Sie selbst, Canaris, mir gebracht haben."

Daraufhin hat Canaris gesagt: "Ich bin ganz genau derselben Auffassung. Es ist auch meiner Ansicht nach vollkommen überflüssig, dieses Dokument von seiten der Wehrmacht unterschreiben zu lassen und die Meldungen, die wir hier haben, in seiner Gesamtheit sind vollkommen ausreichend, um die Neutralitätsvergehen, die in Holland und Belgien stattgefunden haben, zu begründen."

Und er hat dem Feldmarschall Keitel abgeraten, es überhaupt zu unterschreiben. Und so hat es sich abgespielt. Der Feldmarschall Keitel hat das Buch dann mitgenommen, und ich weiss nicht wie der weitere Verlauf war." Ende des Zitats.

H0393 - 0091

Keitel hat das Weissbuch nicht unterschrieben.
Damit ergibt sich im einzigen nachprüfbaren Fall ein klarer Beweis für die Unrichtigkeit der Zeugenaussage Gisevius.

3. Keitel hat nach der Aussage des Zeugen Gisevius einen ungeheuren Einfluss auf das OKW und die Armee ausgeübt. Diese Worte wirken ohne jede Angabe konkreter Tatsache aus dem Munde eines Mannes, der mit Keitel keinerlei Berührung hatte, als Phrase. Sie werden durch die Aussagen des Reichsmarschalls Göring, des Grossadmirals Doenitz und Raeder widerlegt. Jodel hat diese Behauptung als Redensart bezeichnet.

Soweit der Zeuge von dem ungeheuren Einfluss auf das OKW spricht, muss fraglich erscheinen, was der Zeuge überhaupt meint. Selbstverständlich hatte Keitel im OKW als der Chef des Stabes Einfluss, den Einfluss, der sich aus seiner Dienststellung, die ich schon behandelt habe, ergab. Wie er zu seinen Untergebenen stand, wird noch behandelt. Worauf es aber ankommen muss, ist, ob Keitel auf das Geschehen einer bestimmenden und schuldhaften Einfluss hätte, hat sogar Gisevius bestätigt, dass er auf die Wehrmachtteile ohne bestimmenden Einfluss warm steht durch die Beweisaufnahme fest.

4. Ein besonders verletzender Vorwurf gegen den Angeklagten Keitel war: dass er, "statt sich vor seine, das heisst die ihm unterstellten Offiziere zu stellen und sie zu schützen und sie bedroht hat, er werde sie der Gestapo übergeben."

Demgegenüber steht fest, dass in den Jahren bis 1944 kein Amtschef im OKW entlassen wurde, ferner, dass bis zum 20. Juli 1944 - dem Tage des Attentats und des Untergangs der Gerichtsbarkeit im Heimatheer an Himmler - kein Offizier des OKW der Polizei überstellt wurde. Der Grossadmiral Doenitz hat bestätigt, dass die Wehrmachtstelle und das OKW peinlich darauf bedacht waren, die Gerechtsame der Wehrmacht gegenüber der Polizei aufrechtzuerhalten.

Das Gericht hat hier auch gesehen, wie Generaloberst Jodl über sein Verhältnis zu dem Angeklagten Keitel gesprochen hat.

H0393-0092

Ich glaube, dass diese Bemerkung ein besonderes Gewicht hat. Nicht nur, weil Keitel mit dem dienstlich unterstellten Generaloberst Jodl während der langen Jahre der Zusammenarbeit kameradschaftlich und freundschaftlich verkehrte."

So selbstverständlich das erscheinen mag, so wenig selbstverständlich ist es, wenn man bedenkt, dass Jodl, trotz dienstlicher Unterstellung in Wirklichkeit mehr und mehr der alleinige strategische Berater Hitlers wurde. Was das bei dem Übergewicht der operativen Aufgaben im Kriege bedeutet, ist hier durch den Generaloberst Jodl überzeugend dargelegt worden.

Wenn Keitel dies ohne Eifersucht und in uneigenschränkter Anerkennung der Überlegenheit seines Untergebenen Jodl auf diesem Gebiete hinnahm, so beweist dies einen Charakterzug Keitels, der die auf dunkler Quelle beruhenden Informationen des Zeugen Gisevius als unwahr widerlegt.

Unvereinbar mit der entgegenstehenden Behauptung des Zeugen Gisevius ist auch die bezeugte Tatsache, dass Keitel mit dem ihm unterstellten Amtschef Canaris freundschaftlich und kameradschaftlich verkehrte.

Es muss in diesem Zusammenhang auf die nicht von Keitel vorgelegten, sondern ohne seine Zustimmung von Jodl bezeugte Tatsache hingewiesen werden, dass Keitel nach der Verhaftung von Canaris dessen Familie unterstützt und ihr geholfen hat.

Ich weise hierauf nur hin, um den vielleicht schwersten persönlichen Vorwurf zu widerlegen, Keitel habe sich als Vorgesetzter gegen seine Untergebenen unanständig benommen und seine - gerade im militärischen Leben besonders wirksame - Vorgesetzten-Stellung bis zur Gewaltandrohung missbraucht.

In Wirklichkeit hat nach der Bekundung von Gisevius der Admiral Canaris nicht nur dienstlich ein Doppelspiel getrieben, sondern auch dem Angeklagten Keitel gegenüber, unter Ausnutzung der ihm entgegengebrachten Freundschaft eine gleiche Einstellung zum Ausdruck gebracht, während er offenbar im Kreise seiner Gruppe über Keitel in gehässiger Weise sprach.

H0393 - 0093

Abschliessend ist in diesem Zusammenhang noch auf die Aussagen des Zeugen v. Buttlar-Brandenfels zu verweisen, aus der sich ergibt, dass Keitel die Offiziere des Wehrmachts-Führungsstabes immer wohlwollend behandelte.

Der Zeuge erwähnt einen ihn selbst und den Oberstleutnant v. Ziervogel betreffenden Streit mit Himmler, in welchem sich Keitel, dem der Vorfall gemeldet wurde, sofort energisch, schriftlich zum Schutz seiner Untergebenen gegen Himmler einsetzte. Auch das Affidavit des Amtschef im Amt Canaris, Admiral Bürkner, auf das ich Bezug nehme, bezeugt in gleicher Weise die wohlwollende Haltung und Behandlung Keitels gegenüber seinen Untergebenen.

Es muss allerdings zur Klarstellung gesagt werden, dass Keitel manchesmal Veranlassung hatte, mit energischen Worten zu seinen Amts- und Abteilungschefs zu sprechen.

Ich lege dann weiter dar, dass die Offiziere sich gewöhnlich nicht mit Politik befassten und dass sie erst als die Lage schlechter wurde, politische Nachrichten zum Gegenstand ihrer Erörterungen machten und hierzu füge ich an, hat Keitel tatsächlich mit Worten seine Stellungnahme klargemacht. Diese waren auf der Voraussetzung fundiert, dass die Soldaten im Kriege ihre Treue und ihren Gehorsam bezeugen müssten, wenn Keitel jemals etwas davon hören würde, würde er diese Offiziere zur Rede stellen.

Ich fahre fort auf Seite 90 unten:
Keitel tat dies mit "Worten". Das soll nicht heissen, dass die eine Tarnung war, und nicht seiner inneren Einstellung entsprach; es soll aber bedeuten, dass die vielleicht manchmal rauhe und schroffe Form, in der der Angeklagte Keitel zu seinen Offizieren sprach - auch nicht in einem Fall -dazu geführt hat, dass ein Offizier deshalb gestraft oder gemassregelt wurde. Dr. Gisevius wollte doch wohl zum Ausdruck bringen, dass Keitel seine Untergebenen im OKW in einer moralisch verwerflichen Weise behandelt habe.

H0393-0094

Ich fahre auf Seite 92 fort:

Demnach ergibt sich eine objektive Würdigung der durch die Beweisaufnahme belegten Tatsachen, dass die Beschuldigungen die sich aus der Zeugenaussage Gisevius ergeben haben, nicht richtig sind.

Das Bild wäre jedoch nicht vollständig, wenn man nicht die Persönlichkeit des Zeugen Gisevius auf Grund seiner eigenen Bekundung beleuchten würde. Diese Beurteilung setzt sich aus zwei Faktoren zusammen:

Nämlich die Laufbahn und die Stellung des Zeugen.

Die Zuverlässigkeit seiner Berichterstattung.

Ich habe nur auf Seite 92 im einzelnen angeführt in welchen Funktionen dieser Zeuge Gisevius war. Ich habe nichts hervorgehoben, was ihm etwa von meinem Standpunkt aus beschuldigen könnte, weil er hier ja das bekundet hat, was Sie alle gehört haben. Ich habe objektiv nur folgendes festgestellt.

Er hat sich mit den ihm von Oster zur Verfügung gestellten falschen Papieren der Wehrpflicht entzogen.

Er hat während der ganzen Zeit ab 1933 in Deutschland gelebt, ohne jede Freiheitsbeschränkung und ist im Beamtenverhältnis geblieben, bis 20. Juli 44.

Er war Beamter des deutschen Reiches und zwar bezahlt mit Ausnahm der Urlaubszeit von Mitte 1937 bis Anfang 1939.

Seit 1943 war er in der Schweiz als Vizekonsul des Reiches im Generalkonsulat in Zürich durch Canaris als Nachrichtenagent eingebaut und wurde selbstverständlich dafür bezahlt. Zur gleichen Zeit stand er mit dem feindlichen Nachrichtendienst in Verbindung

Er hatte ab 1933 als er in der Gestapo tätig war, genaue Kenntnis aller schrecklichen Vorkommnisse und die Erkenntnis, welche Folgen daraus für das deutsche Volk entstehen konnten.

Ein besonderer Umstand, der den Zeugen Dr. Gisevius beleuchtet, ist der Rat oder die Anregung, die Gisevius dem routinierten Bankfachmann Dr. Schacht gegeben hat -- Seite 8280 des Protokolls -- Er solle es doch zur Inflation kommen lassen, um dadurch das Heft in seine Hand zu bekommen.
Diese Anregung lässt nur zwei Möglichkeiten zu: Eine völlige Ahnungslosigkeit der volkswirtschaftlichen Bedeutung und sozialen Wirkung einer Inflation, oder eine masslose Skrupellosigkeit, die das Schicksal der Arbeiter völlig unberücksichtigt lässt. Eine bewusst herbeigeführte Inflation kann nur als ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit bezeichnet werden. Schacht hat dies als eine Katastrophe bezeichnet. Schacht hat ihm geantwortet, lt. Protokoll: "Sie wollen die Katastrophe, ich will sie vermeiden."

H0393 - 0095

Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Zeugen Gisevius in seiner Berichterstattung vor diesem Tribunal muss ich auf das hier als Beweisstück vorgelegte Buch des Zeugen "Bis zum bitteren Ende" Bezug nehmen. Denn auch dieses Buch ist eine "Berichterstattung" des Zeugen Gisevius.

Irren ist menschlich, aber wenn im Jahre 1945 - nach dem Zusammenbruch Deutschlands - ein Buch erscheint, in welchem Tatsachen und Ereignisse von geschichtlicher und für die persönlich beteiligten von moralischer, ja sogar strafrechtlicher Bedeutung mitgeteilt werden, deren Unrichtigkeit inzwischen offenbar geworden ist, dann ist der Irrtum unverzeihlich und die Bezugnahme auf unrichte Informationen keine Entschuldigung mehr.

Von den vielen Unrichtigkeiten, die das Buch enthält, will ich nur kurz auf die vor diesem Tribunal im Kreuzverhör durch Dr. Kubuschok festgestellten 4 Unrichtigkeiten hinweisen und zwar bezüglich des Angeklagten von Papen. Ichbitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen und setze meinen Vortrag fort auf Seite 94 unter 4 Man wird es nicht als einen unbegründeten Vorwurf bezeichnen, wenn man eine solche Darstellung als bedenklich und den Verfasser als nicht zuverlässig bezeichnet.

Es ist für mich als deutscher Verteidiger schwer, dieses Problem leidenschaftlos zu behandeln. Die Aussage Gisevius enthüllt die ganze Tragödie des deutschen Volkes, sie ist für mich ein Beweis der Schwäche und der Dekadenz Bestimmter deutscher Kreise, die mit dem Gedanken des Putsches und des Hochverrates spielten, ohne im Innersten von der Not des Volkes ergriffen zu sein; es war eine Spitzengliederung zukünftiger Minister und Generale ohne den Rückhalt an der breiten Masse unseres Volkes, der Arbeiterschaft wie Reichsminister Severing hier mit aller Deutlichkeit bekundet hat.

Justice Jackson hat im Zusammenhang mit dem Verhör des Zeugen Gisevius das Wort "Widerstandsbewegung" gebraucht, Wir haben im Laufe dieses Prozesses häufig von den unerschrockenen, tapferen Männern und Frauen gehört, die für ihr Vaterland gekämpft, gelitten haben und gestorben sind. Sie waren unsere Feinde, aber

H0393-0096

niemand, dersich bemüht, diese Dinge objektiv zu beurteilen, wird ihnen die Anerkennung ihres Heldentums versagen. Wo aber finden wir dieses Heldentum bei der Gruppe um Gisevius? Wenn man sein Buch "Bis zum bitteren Ende" liest, und ihn hier gehört hat, sucht man vergeblich nach einem aufopferungsfreudigen Mann. Selbst die späte Tat eines Stauffenberg entbehrt das Heldentum, weil ihr der Entschluss der Selbstaufopferung fehlt. Gisevius spricht in der Zeit bis 1938 - als es noch Zeit gewesen wäre - das Rad des Schicksals mit Erfolg aufzuhalten - immer von Verhandeln, von Besprechungen, aber alle diese Männer wollen, dass Andere, - das heisst die Generale - handelten. Wenn man die Kenntnis der Dinge berücksichtigte, die Gisevius als Mitglied der Gestapo und alle seine Freunde hatten, wenn man die Erkenntnis der grossen Gefahr in Rechnung stellt, in der das Volk schwebte, dann durfte für patriotische Männer, wie es die Mitglieder der Gruppe für sich in Anspruch nehmen, der Entschluss zu einer Tat keinen Augenblick zweifelhaft sein. Was aber taten sie? Als die Führer des Heeres zögerten, oder versagten, dachten sie nicht an die eigene Tat, sondern wandten sich an das Ausland.

Ich überschlage und gehe zu Seite 96 über:

Ich möchte keinen Zweifel darüber lassen, dass die Tatsache der Verschwörung an sich für die hier zu behandelnde Frage der Glaubwürdigkeit dieser Personen nicht von Bedeutung ist. Wer Verschwörer aus reinen Motiven ist, wenn in Kenntnis der Gefahr die seinem Lande droht, sein Leben einsetzt, ist nicht nur schuldlos sondern verdient den Dank des Vaterlandes.

Wenn Gisevius und seine Freunde, die nach ihren Stellungen über alles orientiert waren, was die meisten Deutscher erst durch diesen Prozess in seiner ganzen Furchbarkeit erfahren haben, in uneigennütziger Selbstaufopferung dem Lande gedient hätten, dann wäre uns und der Welt vielleicht viel Unglück und Leid erspart geblieben.

Grossadmiral Dönitz, der dem Admiral Canaris, den Informator gut kannte, sagte:

H0393 - 0097

8. Juli-A-Schw-11-Braun

"Der Admiral Canaris war in der Zeit, als er in der Kriegsmari war, ein Offizier, dem wenig Vertrauen entgegengebracht wurde. Er war ein ganz anderer Mensch, wie wir. Wir sagten, er hätte sieben Seelen in seiner Brust."

Bitte meine Herren, was sagt Dr. Gisevius auf Seite 319 des Buches: "Bis zum bitteren Ende" über Canaris:

"Die Nachfolge trat der damalige Kapitän zur See Canaris an, ein ganz kluger Mann und verschlagner als Himmler und Heydrich zusammen."

Ich habe auf den folgenden Seiten eine Analyse derjenigen Persönlichkeiten gegeben, die von Gisevius als Hauptinformatoren genannt worden sind. Ich möchte hierauf nicht mehr im einzelnen eingehen. Es handelt sich da um die Personen, also Canaris Thomas und Nebe.

Für die Seiten 96 bis 102 fasse ich kurz zusammen. Bei Canaris habe ich nur noch zu bemerken, dass er in engster und äusserlich freundschaftlicher Fühlung mit Himmler, Heydrich und der Gestapo lebte, obwohl er ihr zugegebener verschworener Feind war.

Thomas, der auch von Anfang an ein Mitglied der Gruppe gewesen sein soll, war ein ausgezeichneter Generalstabsoffizier und ein vorbildlicher Organisator und unermüdlicher Arbeiter im Wehrwirtschaftsstab unter Keitel und im späteren Wehrwirtschafts-rüstungs-Amt im Oberkommando der Wehrmacht. Sie kennen sein Werk 2253 PS. Dieser Mann war der Geist und der Motor der Wiederaufrüstung, die er ebenso wie Keitel und andere in dem von ihm mit Energie vertretenen Umfang für erforderlich hielt. Er ist aberauch derselbe Mann, der den Plan Barbarossa-Oldenburg organisierte und dann unter dem Vierjahresplan die Leitung des wirtschaftlichen Führungsstabes des Unternehmens Oldenburg hatte. Die Auswirkungen dieses Unternehmens brauche ich hier nicht zu erläutern.

General Thomas, der nach dem sehr ueberzeugenden aeusseren Anschein alle seine Kraefte fuer die wirtschaftliche Kriegsfuehrung einstellte und nach seinem Ausscheiden aus dem Sektor Speer nicht entlassen wurde, sondern von Keitel zur Archivstellung kommandiert wurde, damit er dort das Werk schrieb, das den Hauptpunkt der Anklage bildet, in Punkto Wiederaufruestung, 2353- PS. Wenn es wahr ist, was Dr. Gisevius von Thomas gesagt hat, dann war er seit 19 ein Doppelspieler und Opportunist ; jedenfalls kein Mann, dem man eine objektive Information zutrauen kann. Am schlimmsten steht es aber mit dem Freund Nebe. Ich verweise auf Seite 103.

Der Zeuge Gisevius hat Nebe als einen seiner intimsten Freunde und Gesinnungsgenossen bezeichnet.

Nebe war nach den Aussagen des Dr. Gisevius seit 1933 mit ihm befreundet und ueber die Einstellung des Zeugen genau orientiert. Er ist in dem hier von vielen Seiten behandelten Reichssicherheitshauptamt bis zum 20. Juli 1944 geblieben und hatte im Jahre 1944 die Befehlsgewalt ueber das Haupt-Quartier des Sonderdienstes fuer die Verhuetung von Kriegsgefangenenfluchten. Dies ergibt sich aus dem von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokument USSR 413.

Zur Charakterisierung dieses Zeugen, von dem Dr. Gisevius nach seinem Ausscheiden aus der Gestapo laufend wesentliche Informatio erhalten haben will, muss darauf hingwiesen werden, dass Nebe von 1933 bis 1944 im Reichssicherheitshauptamt Dienst getan hat, offenbar zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten Himmler, Heydrich und Kaltenbrunner; denn sonst waere er nicht solange im Amt geblieben, und bis zum Polizeigeneral und SS-Gruppenfuehrer avanciert. Waehrend er also auf der einen Seite elf Jahre die Aufgaben seiner Dienststelle mit den bekannten Methoden der Himmler unterstellten Gestapo und spaeter Kripo erfuellte, wird er von Dr. Gisevius als sein Freund und ueberzeugter Gesinnungsgenosse hingestellt. Nun koennte man vielleicht glauben, dass er in seiner Dienststellung Unheil verhuetet, vielleicht sogar Befehlsdurchfuehrunge verhindert haette. Dass Nebe dies nicht getan hat, ergibt das schon erwaehnte Dokument USSR 413. In der dazu gehoerigen Aussage

H0393 - 0098

8. Juli - A - AG -2 Willner.

Wielen wird der scheussliche Fall der 5o geflohenen Royal Air Force Flieger behandelt, an dem der Polizei-General Nebe und Freund des Dr. Gisevius beteiligt war.

Wielen sagt hierueber folgendes aus :

" In dieser Zeit erhielt ich eines Tages um die Mittagszeit einen telegraphischen Befehl von General Nebe, mich sofort nach Berlin zu begeben, um mit einem Geheim-Befehl vertraut gemacht zu werden. Als ich am gleichen Abend in Berlin ankam, sprach ich bei General Nebe in seinem Buero am Wendischen Markt 5 - 7 vor. Ich erstattete ihm einen gedraengten Bericht ueber den damaligen Stand der Angelegenheit. Er zeigte mir dann einen fernschriftlichen von Kaltenbrunner unterzeichneten Befehl, der besagte, dass auf ausdruecklichen persoenlichen Befehl des Fuehrers ueber die Haelfte der von Sagan entkommenen Offiziere nach Wiederergreifung zu erschiessen seien. General Nebe schien selbst entsetzt ueber diesen Befehl. Er war in grosser Sorge. Ich hoerte spaeter, dass er die ganze Nacht nicht ins Bett gegangen sei, sondern auf dem Sofa in seinem Buero zugebracht habe. Ich selbst war gleichfalls erschuettert ueber den furchtbaren Schritt der getan werden sollte, und widersprach seiner Ausfuehrung. Ich sagte, dass dies gegen das Kriegsrecht sei, und dass er unausweichlich zu Repressalien gegen diejenigen unserer eigenen Offiziere fuehren muesse, die in englischen Lagern als Kriegsgefangene waeren, und dass ich schlankweg ablehne, irgendwelche Verantwortung zu uebernehmen. General Nebe erwiderte, dass ich in diesem Fall keinerlei Verantwortung trage, da die Staatspolizei voellig unabhaengig handeln werde, und dass schliesslich die Befehle des Fuehrers ohne Widerspruch ausgefuehrt werden muessten."

Naechster Absatz :

Jedes Kommentar erscheint ueberfluessig. Die Persoenlichkeit Nebes ist hierdurch gekennzeichnet. Die Glaubwuerdigkeit eines Menschen ist ein untrennbarer Teil seiner Gesamtpersoenlichkeit. Informationen eines Menschen, der ueber ein Jahrzehnt eine solch scheussliche Doppelrolle gespielt hat, wie Nebe, koennen keinen Glauben beanspruchen.

H0393 - 0099

H0393 – 0100

Ich glaube diese Analyse der Aussagen des Zeugen Dr. Gisevius und der Maenner seiner Gruppe gibt mir das Recht zu sagen, dass die Beschuldigungen des Angeklagten Keitel durch den Zeugen kein geeignete Grundlage fuer die Beweisfuehrung der Anklage sein koennen; dass naemlich der Angeklagte Keitel

1.) einen Ring um Hitler gebildet,

2.) dass der Einfluss auf das OKW und die Wehrmacht ungeheuer gewesen sei,

3.) dass er Berichte ueber Greuel und Verbrechen Hitler nicht vorgelegt habe,

4.) dass er seine Untergebenen nicht geschuetzt, sie sogar mit Gestapo bedroht habe.

Richtig ist demgegenueber, dass die effektive Stellung Keitel so bedeutsam sie auch nach aussen scheinen moechte, in Bezug auf die Bedeutung, sowohl fuer das Gesamtgeschehen, als auch fuer die grundsaetzlichen und wichtigen Entscheidungen Hitlers, weder entscheidend noch kausal war. Man wird der tatsaechlichen Bedeutung der Taetigkeit gerecht, wenn man sagt, sie war ungeh: weil sie physisch und seelisch ueber die Kraft eines Menschen ging; weil sie den Angeklagten dauernd in ein Dilemma zwischen seiner soldatischen Auffassung und dem unbeugsamen Willen Hitle brachte, dem er treu, allzu treu, ergeben war.PHysisch, weil s fast unloesbar war, denn sie hatte keinen festumrissenen, klaren Inhalt, sondern bestand im ewigen Ausgleich sachlicher Differen zen, im Vermitteln persoenlicher Empfindlichkeiten, im " sich wehren " gegen Uebergriffe der einzelnen Dienststellen unter- einander oder gegenueber dem OKW im Lavieren, wenn Hitler in einer explosiven Reaktion auf unangenehme Meldungen masslose Befehle erteilen wollte, in der Erledigung aller unangenehmen Dinge, die Hitler nicht persoenlich erledigen wollte.

Es war eine ungeheuer trostlose Taetigkeit, die nur einen sehr geringen Ausgleich durch die schillernde Stellung in der unmittelbaren Umgebung des Staatsoberhauptes, in der dekorativen Teilnahme an allen Ereignissen, die man Weltgeschichte nennt, erhielt. In der repraesentativen Verwendung des " Feldmarschalls

H0393-0101

War Keitel ein politischer General ? Der Angeklagte Keitel ist beschuldigt, beteiligt zu sein, geholfen und Vorschub geleistet zu haben, beim Planen, Vorbereiten und Anregen von Angriffskriegen unter Verletztung voelkerrechtlicher Vertraege und Zusicherungen.

Der Angeklagte hat sich hierzu auf dem Zeugenstand geaeusser

Soweit es sich um die Kenntnis oder Erkenntnis der Angriffsabsicht handelt, komme ich darauf in einem anderen Zusammehang zurueck. Die Tatsachen als solche sind vom Angeklagten Keitel dargelegt.

Soweit es sich um die Begruendung und die Durchfuehrung strategischer Massnahmen handelt, wird die Verteidigung des General-Oberst Jodl diese Frage behandeln.

Ich moechte hier nur ein Ereignis eroertern, das eine geschichtliche und fuer den Angeklagten Keitel eine persoenliche Bedeutung in diesem Prozess gewonnen hat : die Besprechung zwischen Hitler und von Schuschnigg auf dem Ober-Salyzberg am 12. Februar 1938. Es war das Wetterleuchten, das Hellsichtigen das kommende Wetter erkennbar werden lassen koennen. Keitel, seit einer Woche Chef OKW, bis dahin ohne Beruehrung mit den Ereignissen der hohen Politik, erkannte die Wetterzeichen nicht. Hitler, der nach dem Revierement vom 4. Februar 1938 sofort zum Ober-Salzberg gefahren war, rief Keitel zum ersten Male zu sich, ohne Angabe der Gruende. Keitel kam, ohne zu wissen, was Hitler wollte oder was auf dem Ober-Salzberg vor sich gehen sollte. Erst im Laufe des Tages kam ihm zum Bewusstsein, dass seine Anwesenheit mit der Anwesenheit Schuschniggs und der Besprechung der oesterreichischen Fra eine Beziehung haben koenne. In irgendwelchen Besprechungen, insbesondere mit von Schuschnigg oder Dr. Schmidt nahm er nicht teil, wie die Beweisaufnahme ergeben hat. Es kam ihm aber zum Bewusstsein, dass seine Anwesenheit, ebenso wie die der Generael von Reichenau und Sperrle, fuer die Besprechung mit von Schuschnigg eine Bedeutung haben sollte; denn da Hitler mit ihm ueber militaerische Angelegenheiten ueberhaupt nicht sprach, musste er zu der Ueberzeugung kommen, dass die Vertreter des OKW, des

Heeres, und der Luftwaffe gebeten waren, um von Schuschnigg die Wehrmacht des Reiches vor Augen zu fuehren.

Die Dingen lagen darnach so, dass Hitler beabsichtigte, die V creter der Wehrmacht als ein Druckmittel zur Erreichung seiner politischen Plaene zu benutzen, dass diese selbst davon vorher nichts wussten und erst spaeter diese Absicht erkannten.

Diese Zusammenkunft auf dem Obersalzberg wird nun von der Anklagebehoerde zur Begruendung der Beschuldigung benutzt, Keitel ein politischer General gewesen.

Als weitere, hierfuer symptomatisch angesehenen Ereignisse, sind von der Anklagebehoerde die Besprechung Hitlers mit Hacha und Tiso angefuehrt worden, bei denen der Angeklagte Keitel auch anwesend war.

Diese Beweisfuehrung erscheint nicht ueberzeugend, wenn man daraus ableiten will, dass Keitel sich auch an den politischen Besprechungen aktiv beteiligt habe.

Wenn der Angeklagte Keitel an Staatsbesuchen und Besprechung mit fremden Staatsmaennern teilnahm, so war er an den Aussprache nicht beteiligt, sondern er war anwesend.

Hitler liebte es, Keitel in seiner Begleitung als Repraesenta ten der Wehrmacht in Erscheinung treten zu lassen. So war Keitel auch in Godesberg anwesend, als Ministerpraesident Chamberlain dorthin kam, ebenso in Muenchen am 30. September 1938, und bei dem Molotowbesuch im November 1940. Ebenso war er zugegen bei den Begegnungen Hitlers mit Marschall Petain, mit General Franco, dem Koenig Boris, mit dem Reichsverweser von Horty und mit Mussolini.

Diese Funktion Keitels kann aber nicht ausreichen, um den An klagten Keitel zu einem General zu machen, der an der Gestaltun der Politik kausal beteiligt gewesen sein soll.

Wie wenig diese Behauptung gerechtfertigt ist, ergibt sich auch aus der von Admiral Buerckner bezeugten Tatsache, dass Keitel aeusserst darauf bedacht war, sich in die Angelegenheite des Auswaertigen Amtes nicht einzumischen und seinen Offizieren den Befehl gab, sich nicht mit aussenpolitischen Angelegenheite zu befassen.

H0393-0102

In der Innenpolitik ergab sich die Ausschaltung des Chefs OKW durch die schon behandelte Beseitigung des Reichskriegsministers und die dadurch beabsichtigte und erreichte Aufhebung der politischen Vertretung der Wehrmacht im Kabinett.

Es ist selbstverstaendlich und auch schon vorgetragen worden, dass die Stellung des Angeklagten Keitel als Chef OKW es mit sich brachte, und im Kriege in verstaerktem Masse mit sich bringen musste, dass er mit allen Ministerien und hoechsten Dienststellen in irgendeine Beruehrung kam und als Vertreter des OKW, d.h. Hitlers verhandelte.

Damit wurde Keitel aber kein Politiker, d.h. ein Mann, der an den Zielsetzungen der Regierung beratend beteiligt war und daraus Einfluss hatte.

Er arbeitete in seiner hohen Dienststelle natuerlich an der Durchfuehrung dieser Zielsetzung mit und traegt insoweit auch eine Verantwortung, nicht aber als politischer General.

Herr Praesident. Ich fange jetzt ein grosses Kapitel an. Soll ich das noch beginnen ?

VORSITZENDER : Setzen Sie bis 5.00 Uhr fort.

DR. NELTE : 1. Der Gedanke des Krieges gegen Russland wurde von Keitel abgelehnt. Die hat seinen sichtbaren Ausdruck gefunden in der Denkschrift, die Feldmarschall Keitel verfasste, mit von Ribbentrop besprach und Hitler uebergab. Die Gruende waren nach seiner eidlichen Bekundung :

a) militaerische Ueberlegungen

b) der Nicht-Angriffspakt mit der Sowjet-Union vom 23. August 1939.

Trotz persoenlicher Vorstellungen hatte die Denkschrift keinen Erfolg. Hitler lehnte, wie immer Fragen strategischer Art, die Stellungnahme Keitels als nichtueberzeugend ab.

In diesem Zusammenhang und infolge der krassen Ablehnung Hitlers bat Keitel um Ablosung und Frontversetzung. Es ist dies der Fall, den Reichsmarschall Goering in seiner Vernehmung bestaetigt hat. Hitler lehnte ab, indem er in schaerfster Weise die Manier der Generaele kritisierte, um Ablosung zu bitten oder den

H0393-0103

Ruecktritt anzubieten, wenn er ihre Ansichten oder Vorschlaege nicht billige

Damit war fuer Keitel die Entscheidung gefallen : er blieb in seiner Stellung, er tat seinen Dienst und erfuellte seine Pflicht, in dem er die, ihm im Rahmen der weiteren Vorbereitungen zufallenden Aufgaben ausfuehrte. Auch hier hat Keitel, wie es seiner Dienstauffassung entsprach, nach aussen hin seine grundsaetzlich ablehnenden Einstellung zum Russlandkrieg nicht bekanntgegeben, nachdem Hitler entschieden hatte.

Dieser Fall ist in verschiedener Hinsicht typisch fuer Keitel und seine Beurteilung durch andere. Wir wissen - es ist durch die Beweisaufnahme erwiesen - dass auch andere Generaele gegen einen Krieg mit der Sowjet-Union waren. Auch ihre Bedenken wurden von Hitler zerstoert oder abgelehnt. Auch diese nahmen die Entscheidung des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht entgegen, taten weiter Ihren Dienst und fuehrten die ihnen gegebenen Befehle aus.

Aber ein grundlegender Unterschied bestand : Diese anderen Generaele gingen nach der Aussprache zurueck in ihr Hauptquartier. Dort sprachen sie im Kreise der Offiziere ihrer Umgebung ueber die von Hitler getroffene Entscheidung. Man diskutierte sie selbstverstaendlich, aber man handelte danach.

Da nun Feldmarschall Keitel aus der schon dargelegten militaerischen Auffassung heraus, seine eigene - auch - abweichende Auffassung den Generaelen, als sie zur Rueckspreche im Fuehrerhauptquartier erschienen, nicht offenbarte, musste naturgemaess der Eindruck erweckt werden, als sei Feldmarschall Keitel voellig einig mit Hitler und unterstuetze die Bedenken der Wehrmacht-Teile nicht.

VORSITZENDER : Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich der Gerichtshof bis auf den 9. Juli 1946, 1000 Uhr vertagt).

H0393-0104